



Geschäftszahl: 22.922

vom **04.07.2024**
(vierten Juli zweitausendvierundzwanzig)

Gebühr EUR 896,90 entrichtet

PROTOKOLL

aufgenommen von mir, -----

----- **Dr. Rupert Brix** -----

öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010
Wien, Seilerstätte 28. -----

Es findet die -----

----- **30. ordentliche Hauptversammlung** -----

----- der -----

----- **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** -----

mit dem Sitz in Leoben, FN 55638 x, statt. -----

LEERSEITE

Die -----

----- **TAGESORDNUNG** -----

lautet wie folgt: -----

1. Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung. -----
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns. -----
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24. -----
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24. -----
5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24. -----
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht. -----
7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25. -----
8. Wahlen in den Aufsichtsrat. -----
9. Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4. -----
10. Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. -----

LEERSEITE

In den Räumlichkeiten der Live Congress Leoben BetriebsgmbH in 8700 Leoben, Hauptplatz 1, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, sind heute, am 04. Juli 2024, um 10:00 Uhr (zehn Uhr) erschienen: -----

1. vom **Aufsichtsrat**: -----
Dr. Hannes **Androsch**, Vorsitzender, -----
Mag. DDr. Regina **Prehofer**, 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden, -----
Dr. Georg **Riedl**, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, -----
Dipl.-Ing. (FH) Georg **Hansis**, MBA, -----
Mag. Robert **Lasshofer**, -----
Dipl.-Phys. Lars **Reger**, MBA, -----
Mag. Dr. Karin **Schaupp**, -----
Mag. Dr. Gertrude **Tumpel-Gugerell**, -----
Prof. Dr.-Ing. Hermann **Eul**, [nicht physisch anwesend; virtuelle Teilnahme] -----
vom **Betriebsrat delegiert**: -----
Bianca **Ernhardt**, -----
Wolfgang **Fleck**, -----
Christa **Köberl**, -----
Günter **Pint**, -----
Siegfried **Trauch**, -----

2. vom **Vorstand**: -----
Dipl.-Ing. (FH) Andreas **Gerstenmayer**, Vorsitzender, -----
Dr. Peter **Griehsnig**, -----
Mag. Petra **Preining**, -----
Dr. Peter **Schneider**, -----
Dipl.-Ing. Ingolf **Schröder**, -----

3. der **Rechtsberater** der Gesellschaft: -----
Rechtsanwalt Dr. Clemens **Hasenauer**, -----

5. vom **Abschlussprüfer** Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien: -----
Mag. Gerhard **Marterbauer**, -----

6. der beurkundende **Notar** Dr. Rupert **Brix**. -----

LEERSEITE

LEERSEITE

Dr. Hannes Androsch übernimmt als Vorsitzender des Aufsichtsrats gemäß § 116 Abs 1 AktG (Aktengesetz) den Vorsitz und eröffnet um 10:00 Uhr (zehn Uhr) die heutige 30. ordentliche Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft und begrüßt die Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich anwesend sind. -----

Der Vorsitzende begrüßt auch die Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft, die die Hauptversammlung im Internet verfolgen; wie in der Einberufung angekündigt, wird die heutige Hauptversammlung bis zum Beginn der Generaldebatte öffentlich übertragen.---

Der Vorsitzende stellt fest, dass -----

- 1.) die Einberufung zur heutigen ordentlichen Hauptversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 106 AktG fristgerecht in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) vom 6. Juni 2024 veröffentlicht wurde und -----
- 2.) weiters gemäß § 107 Abs 3 AktG die elektronische europäische Verbreitung durch EQS am selben Tag vorgenommen wurde. -----

Im Sinne von § 180 Abs 2 BörseG wurde die Einberufung zudem am selben Tag in maschinenlesbarer Form an die Intermediäre zur Übermittlung an die Aktionäre geliefert. -

Notar Dr. Brix wird ersucht, die Beurkundung der Beschlüsse der heutigen Hauptversammlung vorzunehmen, die Durchführung der Abstimmungen zu überwachen und ein Protokoll gemäß § 120 AktG aufzunehmen. -----

Das Teilnehmerverzeichnis wird vor der ersten Abstimmung fertiggestellt sein, vom Vorsitzenden unterfertigt und den Aktionärinnen und Aktionären bzw deren Vertreterinnen und Vertretern die Präsenz bekanntgegeben werden. -----

Das Teilnehmerverzeichnis kann über das im Verhandlungssaal beim Eingang befindliche Terminal elektronisch eingesehen werden. -----

Die Verteilung von Kopien des Anmeldeverzeichnisses oder des Teilnehmerverzeichnisses erfolgt aus Gründen des Datenschutzes nicht. -----

Der Vorsitzende bittet die Aktionärinnen und Aktionäre bzw deren Vertreterinnen und Vertreter, ihre Mobiltelefone lautlos zu stellen. -----

Ton- und Bildaufnahmen durch Versammlungsteilnehmer sind nicht gestattet. -----

Diese Hauptversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten. -----

LEERSEITE

Die Aktionärinnen und Aktionäre bzw deren Vertreterinnen und Vertreter werden gebeten, ihre Fragen in einem Wortmeldeformular einzutragen, das beim Ordnerservice erhältlich ist und sobald wie möglich abzugeben. Dies erleichtert dem Vorstand die Vorbereitung der Antworten. -----

Der Vorsitzende kündigt an nun in die Tagesordnung einzutreten. -----

Zum 1. Punkt der Tagesordnung -----

"Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung." -----

Der Vorsitzende führt Folgendes aus: -----

Die genannten Unterlagen wurden am 13. Juni 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. -----

Dem Jahresabschluss 2023/24 und dem Konzernabschluss 2023/24 wurde vom Abschlussprüfer, der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. -----

Nach Behandlung im Prüfungsausschuss hat der Aufsichtsrat am 29.05.2024 den Jahresabschluss zum 31. März 2024 gebilligt und somit gemäß § 96 Absatz 4 Aktiengesetz festgestellt und sich mit dem Konzernabschluss einverstanden erklärt. -----

Der Vorsitzende bittet nun Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer um seinen Bericht über das Geschäftsjahr 2023/24. -----

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorsitzender des Vorstands präsentiert und erläutert die Folien [*Beilage /D*]. -----

Die Berichterstattung des Vorstands beginnt um 10:05 Uhr und endet um 10:48 Uhr. ---

Zum Bestand an eigenen Aktien führt Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorsitzender des Vorstands aus, dass die Gesellschaft derzeit keine eigenen Aktien hält, seit der letzten Hauptversammlung auch keine diesbezüglichen Transaktionen stattgefunden haben und sich daher weitere Angaben nach § 65 Abs 3 AktG erübrigen. -----

LEERSEITE

Der Vorsitzende dankt Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer für seinen Bericht über ein Geschäftsjahr das auch im Ergebnis die schwierigen Zeiten widerspiegelt, und wird sich dies bedauerlicherweise auch dieses Jahr bis auf weiteres fortsetzen. Das ist für alle Beteiligten, vor allem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit großen Anforderungen verbunden gewesen. Der Vorsitzende bittet den Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat Wolfgang Fleck den Dank an die Belegschaft für ihr Engagement zu übermitteln, dankt dem Vorstand, aber vor allem auch den Aktionärinnen und Aktionären, für die weitere Begleitung des Unternehmens in der Hoffnung, dass möglichst bald wieder ruhigere Gewässer befahren werden können. -----

Der Vorsitzende ersucht um 10:51 Uhr Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer, die Beschlussvorschläge zu allen Tagesordnungspunkten zu verlesen. -----

Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer führt Folgendes aus: -----

Zum 2. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns." -----

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2024 in Höhe von EUR 325.707.202,91 (Euro dreihundertfünfundzwanzig Millionen siebenhundertsiebentausendzweihundertzwei Komma einundneunzig) zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.“ -----

Zum 3. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24" -----

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023/24 die Entlastung zu erteilen.“ -----

Zum 4. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24" -----

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im

LEERSEITE

Geschäftsjahr 2023/24 die Entlastung zu erteilen.“ -----

Zum 5. Punkt der Tagesordnung -----

„Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24“ -----

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24 wie folgt festzusetzen: -----

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24 wird auf eine Höhe von insgesamt EUR 823.000,-- festgesetzt. -----

Im Einzelnen werden folgende Vergütungen in EUR festgesetzt: -----

a) Dkfm. Dr. Hannes Androsch -----

Fixum ----- 127.000

----- (einhundertsiebenundzwanzigtausend)

Ausschussvergütung ----- 20.000

----- (zwanzigtausend)

Sitzungsgeld ----- 12.000

----- (zwölftausend)

Summe ----- 159.000

----- (einhundertneunundfünfzigtausend)

b) Mag. DDr. Regina Prehofer -----

Fixum ----- 78.000

----- (achtundsiebzigtausend)

Ausschussvergütung ----- 32.000

----- (zweiunddreißigtausend)

Sitzungsgeld ----- 15.000

----- (fünfzehntausend)

Summe ----- 125.000

----- (einhundertfünfundzwanzigtausend)

c) Dr. Georg Riedl -----

Fixum ----- 78.000

----- (achtundsiebzigtausend)

Ausschussvergütung ----- 44.000

----- (vierundvierzigtausend)

Sitzungsgeld ----- 18.000

----- (achtzehntausend)

LEERSEITE

	<i>Summe</i>	----- 140.000 ----- (einhundertvierzigtausend)
d)	<i>Mag. Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell</i>	-----
	<i>Fixum</i>	----- 50.000 ----- (fünfzigtausend)
	<i>Ausschussvergütung</i>	----- 12.000 ----- (zwölftausend)
	<i>Sitzungsgeld</i>	----- 13.500 ----- (dreizehntausendfünfhundert)
	<i>Summe</i>	----- 75.500 ----- (fünfundsiebzigtausendfünfhundert)
e)	<i>Mag. Robert Lasshofer</i>	-----
	<i>Fixum</i>	----- 50.000 ----- (fünfzigtausend)
	<i>Ausschussvergütung</i>	----- 24.000 ----- (vierundzwanzigtausend)
	<i>Sitzungsgeld</i>	----- 12.000 ----- (zwölftausend)
	<i>Summe</i>	----- 86.000 ----- (sechsendachtzigtausend)
f)	<i>Dipl.-Ing. Georg Hansis</i>	-----
	<i>Fixum</i>	----- 50.000 ----- (fünfzigtausend)
	<i>Ausschussvergütung</i>	----- 0 ----- (null)
	<i>Sitzungsgeld</i>	----- 6.000 ----- (sechstausend)
	<i>Summe</i>	----- 56.000 ----- (sechsendfünfzigtausend)
g)	<i>Prof. Dr.-Ing. Hermann Eul</i>	-----
	<i>Fixum</i>	----- 50.000 ----- (fünfzigtausend)
	<i>Ausschussvergütung</i>	----- 12.000 ----- (zwölftausend)
	<i>Sitzungsgeld</i>	----- 7.500 ----- (siebentausendfünfhundert)
	<i>Summe</i>	----- 69.500 ----- (neunundsechzigtausendfünfhundert)
h)	<i>Mag. Dr. Karin Schaupp</i>	-----
	<i>Fixum</i>	----- 50.000 ----- (fünfzigtausend)

LEERSEITE

	<i>Ausschussvergütung</i>	0
	(null)
	<i>Sitzungsgeld</i>	6.000
	(sechstausend)
	<i>Summe</i>	56.000
	(sechshundertsechzigtausend)
i)	<i>Dipl.-Phys. Lars Reger</i>	
	<i>Fixum</i>	50.000
	(fünfzigtausend)
	<i>Ausschussvergütung</i>	0
	(null)
	<i>Sitzungsgeld</i>	6.000
	(sechstausend)
	<i>Summe</i>	56.000
	(sechshundertsechzigtausend)“

Zu weiteren Details wird auf den Vergütungsbericht bzw die Vergütungspolitik der Gesellschaft verwiesen. -----

Zum 6. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über den Vergütungsbericht" -----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. -----

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. ---

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG). -----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft haben einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht. -----

LEERSEITE

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/24, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) spätestens ab dem 13. Juni 2024 zugänglich gemacht wurde, zu beschließen.“ -----

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/24 ist den Beschlussvorschlägen als Anlage ./1 angeschlossen. -----

Zum 7. Punkt der Tagesordnung -----

"Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25" -----

„Der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie allenfalls – soweit dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024/25 erforderlich ist – auch zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu wählen.“ -----

Zum 8. Punkt der Tagesordnung -----

"Wahlen in den Aufsichtsrat" -----

Mit Beendigung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Mag. DDr. Regina Prehofer, Dr. Georg Riedl, Mag. Dr. Karin Schaupp und Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell als Mitglieder des Aufsichtsrats ab. -----

Gemäß § 10 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. -----

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder. -----

Mag. DDr. Regina Prehofer steht für eine Wiederwahl aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung. -----

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezo-

LEBSEITE

genen Grenzen von bisher neun auf acht zu reduzieren, worüber vor der Wahl abzustimmen ist. -----

In der heutigen Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um die Zahl von acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zu erreichen. -----

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben. -

Auf die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar. -----

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. -----

Im Falle der Wahl von drei Mitgliedern, besteht der Aufsichtsrat künftig aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Dementsprechend verringert sich die Mitgliederanzahl der gemäß § 110 Abs 1 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern von fünf auf vier. -----

Unabhängig davon, ob dem Aufsichtsrat vierzehn oder dreizehn oder zwölf Mitglieder insgesamt angehören, haben dem Aufsichtsrat jedenfalls vier weibliche Mitglieder anzugehören, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. -----

Von den neun Kapitalvertretern sind derzeit sechs Männer und drei Frauen, von den fünf Arbeitnehmervertretern sind derzeit drei Männer und zwei Frauen. -----

Bei der Erstattung des Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat war zu beachten, dass nach der Wahl von Kapitalvertretern im Aufsichtsrat insgesamt mindestens vier Frauen sein müssen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. -----

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Georg Riedl, Geburtsjahr 1959, und Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell, Geburtsjahr 1952, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 11 Abs 1 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028/2029 beschließt. -----

LEERSEITE

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, Mag. Dr. Karin Schaupp, Geburtsjahr 1950, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt. -----

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Personen durch die Hauptversammlung besteht der Aufsichtsrat insgesamt aus vier Frauen und wird dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG (30 %-Quote) entsprochen. -----

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (drei Stellen) in der heutigen Hauptversammlung gesondert abzustimmen. -----

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls seit dem 13. Juni 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. -----

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt. -----

Zum 9. Punkt der Tagesordnung -----

"Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4" -----

In der Hauptversammlung vom 04.07.2019 wurde ein genehmigtes Kapital im Sinne einer Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG beschlossen, welche mit 03.07.2024 abgelaufen ist. -----

Aus diesem Grund soll in der heutigen Hauptversammlung neuerlich ein genehmigtes Kapital beschlossen werden. -----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen folgende Beschlussfassung vor: -----

„1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der

LEERSEITE

Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2024). -----

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG). -----

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen. -----

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen: -----

- i. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;* -----
- ii. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist;* -----
- iii. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihre Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;* -----

LEERSEITE

- iv. *um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen; -----*
- v. *um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen. -----*

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 10 %-Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen. -----

- 2. *Die Satzung wird entsprechend in § 4 (Grundkapital) geändert, sodass § 4 Abs 6 a) nunmehr wie folgt lautet: -----*

6. „a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2024). -----
Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG). -----
Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Er-

LEERCINE

mächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamt-
ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Plat-
zierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem
ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktio-
näre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzu-
teilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen. -----

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichts-
rats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszu-
schließen: -----

- i. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapi-
talerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unterneh-
men, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder
von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehen-
den Vermögensgegenständen erfolgt; -----
- ii. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der ge-
genständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit
den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich ge-
rechtfertigt ist; -----
- iii. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder
ihre Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch aus-
zugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit
Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedie-
nen; -----
- iv. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vor-
stands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7
UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen; -----
- v. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei
der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividenden-
anspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewäh-
rung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft
einzulegen. -----

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Ausschluss des Be-
zugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt,
darf 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des
Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung

LEERSEITE

nicht übersteigen. Auf diese 10 %- Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. -----

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen. " -----

Zum 10. Punkt der Tagesordnung -----

"Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. " -----

In der Hauptversammlung vom 04.07.2019 wurde der Vorstand zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt sowie zu diesem Zweck ein bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG beschlossen. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ist am 03.07.2024 abgelaufen. -----

Aus diesem Grund sollen in der heutigen Hauptversammlung neuerlich (i) der Vorstand zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt sowie (ii) ein bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG beschlossen werden. -----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen folgende Beschlussfassung vor: -----

„1. Der Vorstand ist gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Zeitraum von fünf Jahren gerechnet ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 03.07.2029, einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000.000,-- auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 19.425.000 neue auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Die Wandel-

LEERSEITE

schuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden. -----

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden: -----

- i. eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen; -----*
- ii. ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung; -----*
- iii. das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen; ----*
- iv. das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und allenfalls auch eine Abgeltung für die vorzeitige Beendigung zu leisten; -----*
- v. das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und allenfalls auch eine Abgeltung bei vorzeitiger Kündigung zu erhalten; oder -----*
- vi. eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. -----*

Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu er-

LEERGETE

mitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen. -----

Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. -----

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur für Wandelschuldverschreibungen, die ein Recht auf Umtausch und/oder Bezug auf Aktien der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung gewähren. Auf diese 10 %- Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. -----

Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt

LEERSEITE

oder indirekt im Eigentum der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft zu gewähren. -----

2. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 04.07.2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. -----

Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). -----

Die neu ausgegebenen Aktien nehmen in gleicher Weise wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil. -----

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Frist nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen. -----

Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus bedingtem Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen). -----

LEERSEITE

3. Die Satzung wird entsprechend in § 4 (Grundkapital) geändert, sodass § 4 Abs 6 b) und 6 c) nunmehr wie folgt lauten: -----

6. „b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz (AktG) um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 04.07.2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). Die neu ausgegebenen Aktien nehmen in gleicher Weise wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.“ -----

6. „c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus dem bedingten Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach literae a) und b).“ -----

Der Vorsitzende dankt Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer für die Präsentation der Berichte und Anträge. -----

Der Vorsitzende erklärt um 11:13 Uhr, dass damit die Präsentation der Berichte und Anträge zu allen Tagesordnungspunkten abgeschlossen ist. -----

LEERSITE

Wie angekündigt, endet nun die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung im Internet. -----

Der Vorsitzende verabschiedet sich von allen Aktionärinnen und Aktionären und sonstigen Interessierten an der AT&S, die bis jetzt die Hauptversammlung im Internet verfolgt haben. -----

Der Vorsitzende eröffnet hiermit die Generaldebatte zu allen Punkten der heutigen Tagesordnung und lädt die Aktionärinnen und Aktionäre bzw deren Vertreterinnen und Vertreter ein, zu sämtlichen Tagesordnungspunkten zu sprechen bzw Fragen zu stellen. -----

Wie eingangs erwähnt, wird der Vorsitzende jene Aktionäre nun aufrufen, die ein Wortmeldeformular ausgefüllt und abgegeben haben. -----

Es meldet sich der Aktionär Dr. Michael Knap zu Wort und stellt zahlreiche Fragen. ----

Der Vorsitzende verliest Fragen des Aktionärs Günter Fuchs. -----

Es melden sich die Aktionäre bzw Vertreter der Aktionäre Dr. Leonhard Knoll, Dr. Andreas Giessauf, Berthold Berger, Roland Heilig als Vertreter des Aktionärs Mag. Christian Böhm und Oliver Bergsleitner zur Wort und stellen zahlreiche Fragen. -----

Der Vorsitzende verliest Fragen des Aktionärs Johann Steinbauer. -----

Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer verliest Fragen des Aktionärs Richard Zinöcker. -

Es melden sich die Aktionäre Mag. Christian Böhm, Manfred Diethardt als Vertreter der Aktionärin DM Invest GmbH, Christian Almeder als Vertreter des Aktionärs Mag. Christian Böhm und Erik Butans zu Wort und stellen zahlreiche Fragen. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass er nun allen Aktionärinnen und Aktionären, die ein Wortmeldeformular abgegeben haben, das Wort erteilt hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun die Mitglieder des Vorstands zu den vorliegenden Fragen aller Aktionärinnen und Aktionäre, die diese gestellt haben, zu antworten und dazu Stellung zu nehmen. -----

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorsitzender des Vorstands, Mag. Petra Preining, Dipl.-Ing. Ingolf Schröder und Dr. Peter Griehsnig als Mitglieder des Vorstands sowie der Vorsitzende in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrats antworten.

LEERCITE

Mag. DDr. Regina Prehofer als scheidendes Mitglied des Aufsichtsrats antwortet auf eine Frage des Aktionärs Dr. Michael Knap, bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen sowie für die gute Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Aufsichtsrat. -----

Der Vorsitzende dankt Mag. DDr. Regina Prehofer und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute. -----

Es melden sich der Aktionär Dr. Leonhard Knoll, und Christian Almeder als Vertreter des Aktionärs Mag. Christian Böhm zu Wort und stellen weitere Fragen. -----

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorsitzender des Vorstands und Mag. Petra Preining als Mitglied des Vorstands antworten. -----

Schließlich meldet sich der Aktionär Franz Summer zu Wort und stellt Fragen. -----

Mag. Petra Preining als Mitglied des Vorstands antwortet. -----

Es meldet sich Manfred Diethardt als Vertreter der der Aktionärin DM Invest GmbH zu Wort und stellt weitere Fragen. -----

Mag. Petra Preining als Mitglied des Vorstands antwortet. -----

Um 13:44 Uhr stellt der Vorsitzende fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und alle Fragen beantwortet sind. -----

Der Vorsitzende erklärt, nun zu den Abstimmungen über die zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 10 gestellten Anträge überzugehen. -----

Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären bzw deren Vertreterinnen und Vertretern die aktuelle Präsenz der heutigen Hauptversammlung wie folgt bekannt: -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass laut dem nach § 117 Aktiengesetz erstellten und von ihm unterfertigten Teilnehmerverzeichnis [*Beilage ./1*] 282 Aktionärinnen und Aktionäre anwesend bzw. vertreten sind, die berechtigt sind, 19.026.731 Stimmen abzugeben und die Hauptversammlung zu den bekanntgemachten Punkten der Tagesordnung beschlussfähig ist. Dies entspricht rund 48,98 % des Grundkapitals. -----

Das Teilnehmerverzeichnis kann über das im Verhandlungssaal beim Eingang befindliche Terminal elektronisch eingesehen werden. -----

LEERSEITE

Die Verteilung von Kopien des Anmeldeverzeichnisses oder des Teilnehmerverzeichnisses erfolgt aus Gründen des Datenschutzes nicht. -----

Gemäß § 24 Absatz 2 der Satzung bestimmt der Vorsitzende die Form der Abstimmung und das Abstimmungsverfahren. Der Vorsitzende verfügt daher, dass die Abstimmungen nach dem bewährten Subtraktionsverfahren vorgenommen werden. Bei diesem Verfahren werden grundsätzlich die NEIN-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt und von der Gesamtzahl der vertretenen Stimmen abgezogen. Dies ergibt die JA-Stimmen. -----

Die Aktionärinnen und Aktionäre bzw deren Vertreterinnen und Vertreter haben zu Beginn der heutigen Hauptversammlung Stimmkarten erhalten, die jene Nummer tragen, unter der sie im Teilnehmerverzeichnis eingetragen sind. Durch das Eingeben dieser Nummern in die EDV-Verwaltung wird die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien entsprechend der Stimmabgabe in die Berechnungen einbezogen. Der Vorsitzende ersucht die Aktionärinnen und Aktionäre bzw deren Vertreterinnen und Vertreter, die bei den Abstimmungen mit NEIN stimmen oder sich der Stimme ENTHALTEN, ihre Stimmkarte hochzuheben. -----

Die Nummern der Stimmkarten werden zur besseren Erfassung von Notar Dr. Rupert Brix laut vorgelesen. Wurde die Nummer von Dr. Brix genannt, bittet der Vorsitzende die Aktionärinnen und Aktionäre bzw deren Vertreterinnen und Vertreter, die Stimmkarte zu senken. -----

Abstimmung zum 2. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns." -----

Der Vorsitzende bringt den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs verlesen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2024 in Höhe von EUR 325.707.202,91 (Euro dreihundertfünfundzwanzig Millionen siebenhundertsiebentausendzweihundertzwei Komma einundneunzig) zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 18.955.472

LEERSEITE

(achtzehn Millionen neunhundertfünfundfünfzigtausendvierhundertzweiundsiebzig) ---
[entspricht gerundet 100,00 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 770
(siebenhundertsiebzig) -----
[entspricht gerundet 0,00 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 995 (neunhundertfünfundneunzig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 18.956.242
(achtzehn Millionen neunhundertsechsfünfundfünfzigtausendzweihundertzweiundvierzig) --
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,79 %
(achtundvierzig Komma neunundsiebzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung *die beantragte Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2023/24 durch Vortrag des gesamten Bilanzgewinns auf neue Rechnung beschlossen* hat. -----

Abstimmung zum 3. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24" -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass Stimmverbote gemäß § 125 AktG im EDV-System erfasst wurden und bei der Abstimmung berücksichtigt werden. -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge en bloc beschließen, den Mitgliedern des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023/24 die Entlastung zu erteilen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 18.882.126
(achtzehn Millionen achthundertzweiundachtzigtausendeinhundertsechszwanzig) ---
[entspricht 100,00 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 0
(null) -----
[entspricht 0,00 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 74.531 (vierundsiebzigtausendfünfhunderteinunddreißig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 18.882.126

LEERSEITE

(achtzehn Millionen achthundertzweiundachtzigtausendeinhundertsechszwanzig) ---
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,60 %
(achtundvierzig Komma sechzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *einstimmig angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung der Mitglieder des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023/24* beschlossen hat. -----

Abstimmung zum 4. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24" -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass Stimmverbote gemäß § 125 AktG im EDV-System erfasst wurden und bei der Abstimmung berücksichtigt werden. -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs vorgelesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge en bloc beschließen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023/24 die Entlastung zu erteilen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 11.951.552
(elf Millionen neunhunderteinundfünfzigtausendfünfhundertzweiundfünfzig) -----
[entspricht gerundet 99,99 % der abgegebenen Stimmen] -----

NEIN-Stimmen: ----- 770
(siebenhundertsiebzig) -----
[entspricht gerundet 0,01 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 64.300 (vierundsechzigtausenddreihundert)] -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 11.952.322
(elf Millionen neunhundertzweiundfünfzigtausenddreihundertzweiundzwanzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 30,77 %
(dreißig Komma siebenundsiebzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023/24* beschlossen hat. -----

LEERSEITE

Abstimmung zum 5. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24" -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24, wie diese auf der Internetseite zugänglich gemacht wurde, beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 19.004.291
(neunzehn Millionen viertausendzweihunderteinundneunzig) -----
[entspricht gerundet 99,99 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 2.569
(zweitausendfünfhundertneunundsechzig) -----
[entspricht gerundet 0,01 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 12.865 (zwölftausendachthundertfünfundsechzig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 19.006.860
(neunzehn Millionen sechstausendachthundertsechzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,92 %
(achtundvierzig Komma zweiundneunzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung *die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24 beschlossen* hat. -----

Abstimmung zum 6. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über den Vergütungsbericht" -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge den Vergütungsbericht, wie dieser auf der Internetseite zugänglich gemacht wurde, beschließen [Beilage ./C5]. -----

LEERSEITE

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 15.464.076
(fünfzehn Millionen vierhundertvierundsechzigtausendsechundsiebzig) -----
[entspricht gerundet 81,87 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 3.425.258
(drei Millionen vierhundertfünfundzwanzigtausendzweihundertachtundfünfzig) -----
[entspricht gerundet 18,13 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 130.391 (einhundertdreißigtausenddreihunderteinundneunzig)] ---
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 18.889.334
(achtzehn Millionen achthundertneunundachtzigtausenddreihundertvierunddreißig) ----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,62 %
(achtundvierzig Komma zweiundsechzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung *den Vergütungsbericht [Beilage ./C5] beschlossen* hat. -----

Abstimmung zum 7. Punkt der Tagesordnung -----
"Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25" -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs vorgelesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie allenfalls – soweit dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024/25 erforderlich ist – auch zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25 wählen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 19.016.177
(neunzehn Millionen sechzehntausendeinhundertsiebenundsiebzig) -----
[entspricht gerundet 99,99 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 2.048
(zweitausendachtundvierzig) -----

LEERSEITE

[entspricht gerundet 0,01 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 0 (null)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 19.018.225
(neunzehn Millionen achtzehntausendzweihundertfünfundzwanzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,95 %
(achtundvierzig Komma fünfundneunzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie allenfalls – soweit dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024/25 erforderlich ist – auch zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25 gewählt hat.* -----

Abstimmung zum 8. Punkt der Tagesordnung -----
"Wahlen in den Aufsichtsrat" -----

Der Vorsitzende führt zunächst Folgendes aus: -----

Wie von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs verlesen und auf der Internetseite zugänglich gemacht, schlägt der Aufsichtsrat vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von bisher neun auf acht zu reduzieren, worüber vor der Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten abzustimmen ist. -----

Der Vorsitzende bringt daher zunächst den Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die **Reduzierung der Mitgliederzahl** des Aufsichtsrats von bisher neun auf acht beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 19.018.004
(neunzehn Millionen achtzehntausendvier) -----
[entspricht 100,00 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 0
(null) -----
[entspricht 0,00 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 0 (null)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 19.018.004

LEERSEITE

(neunzehn Millionen achtzehntausendvier) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,95 %
(achtundvierzig Komma fünfundneunzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *einstimmig angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung *die Reduzierung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats von bisher neun auf acht beschlossen* hat. -----

Daher können in der heutigen Hauptversammlung nur drei Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge **Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell** bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028/2029 beschließt, (wieder) in den Aufsichtsrat wählen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 15.712.093
(fünfzehn Millionen siebenhundertzwölftausenddreihundneunzig) -----
[entspricht gerundet 87,98 % der abgegebenen Stimmen] -----

NEIN-Stimmen: ----- 2.147.464
(zwei Millionen einhundertsevenundvierzigtausendvierhundertvierundsechzig) -----
[entspricht gerundet 12,02 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 1.158.447 (eine Million einhundertachtundfünfzigtausendvierhundertsevenundvierzig)] -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 17.859.557
(siebzehn Millionen achthundertneunundfünfzigtausendfünfhundertsevenundfünfzig) --
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 45,97 %
(fünfundvierzig Komma sevenundneunzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung *Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell in den Aufsichtsrat gewählt* hat. -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag

LEERSEITE

zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge **Mag. Dr. Karin Schaupp** bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt, (wieder) in den Aufsichtsrat wählen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 17.145.498
(siebzehn Millionen einhundertfünfundvierzigtausendvierhundertachtundneunzig) -----
[entspricht gerundet 91,02 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 1.692.285
(eine Million sechshundertzweiundneunzigtausendzweihundertfünfundachtzig) -----
[entspricht gerundet 8,98 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 180.221 (einhundertachtzigtausendzweihunderteinundzwanzig)] --
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 18.837.783
(achtzehn Millionen achthundertsiebenunddreißigtausendsiebenhundertdreiundachtzig)
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,49 %
(achtundvierzig Komma neunundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung *Mag. Dr. Karin Schaupp in den Aufsichtsrat gewählt* hat. -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs vorgelesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge **Dr. Georg Riedl** bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028/2029 beschließt, (wieder) in den Aufsichtsrat wählen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 15.651.086
(fünfzehn Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendsechshundertachtundachtzig) -----
[entspricht gerundet 87,63 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 2.208.821
(zwei Millionen zweihundertachttausendachtundachtzig) -----
[entspricht gerundet 12,37 % der abgegebenen Stimmen] -----

LEERSEITE

[Stimmhaltungen: 1.158.097 (eine Million einhundertachtundfünfzigtausendsiebenundneunzig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 17.859.907
(siebzehn Millionen achthundertneunundfünfzigtausendneuhundertsieben) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 45,97 %
(fünfundvierzig Komma siebenundneunzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung *Dr. Georg Riedl in den Aufsichtsrat gewählt* hat. -----

Abstimmung zum 9. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4" -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs vorgelesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4 beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 18.644.111
(achtzehn Millionen sechshundertvierundvierzigtausendeinhundertelf) -----
[entspricht gerundet 98,13 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 354.510
(dreihundertvierundfünfzigtausendfünfhundertzehn) -----
[entspricht gerundet 1,87 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 19.383 (neunzehntausenddreihundertdreißig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 18.998.621
(achtzehn Millionen neunhundertachtundneunzigtausendsechshunderteinundzwanzig) --
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,90 %
(achtundvierzig Komma neunzig Prozent) -----

LEERSEITE

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4 beschlossen* hat. -----

Abstimmung zum 10. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen" -----

Der Vorsitzende bringt nun den von Rechtsanwalt Dr. Clemens Hasenauer eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 18.667.435
(achtzehn Millionen sechshundertsiebenundsechzigtausendvierhundertfünfunddreißig) -
[entspricht gerundet 98,28 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 327.371
(dreihundertsiebenundzwanzigtausenddreihunderteinundsiebzig) -----
[entspricht gerundet 1,72 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 18.905 (achtzehntausendneunhundertfünf)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 18.994.806
(achtzehn Millionen neunhundertvierundneunzigtausendachthundertsechs) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 48,89 %
(achtundvierzig Komma neunundachtzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag *mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung (a) die *Ermächtigung des Vorstands zur*

LEERSEITE

Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, beschlossen hat. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung der heutigen 30. ordentlichen Hauptversammlung erledigt ist. -----

Die Vorsitzende kündigt an, dass die Abstimmungsergebnisse auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht werden. -----

Der Vorsitzende dankt den Aktionärinnen und Aktionären für ihre Treue und ihre Teilnahme an der heutigen ordentlichen Hauptversammlung und schließt um 14:08 Uhr (vierzehn Uhr acht Minuten) die 30. ordentliche Hauptversammlung. -----

Ich, der beurkundende Notar, stelle fest, dass -----

- a) das gem § 117 AktG aufgestellte Verzeichnis der anwesenden oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter der Aktionäre (Teilnehmerverzeichnis), *Beilage ./1*, zum Zeitpunkt der Präsenzverkündung in der Hauptversammlung ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Hauptversammlung auflag, -----
- b) nach jeder Abstimmung vom Vorsitzenden das Ergebnis der Abstimmung verkündet und der Inhalt des gefassten Beschlusses festgestellt wurde, -----
- c) das Ergebnis der Abstimmungen den Feststellungen des Vorsitzenden entspricht, -
- d) gemäß der vom Vorsitzenden verkündeten Abstimmungsergebnisse sämtliche Beschlüsse in der heutigen Hauptversammlung mit der erforderlichen einfachen Stimmenmehrheit gemäß § 121 Abs 2 AktG und § 25 Abs 1 der Satzung gefasst wurden,
- e) zudem die Ermächtigung des Vorstands gem § 169 AktG (Genehmigtes Kapital 2024), die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und die Änderung der Satzung in § 4 zum 9. Punkt der Tagesordnung mit der erforderlichen qualifizierten Kapitalmehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gem §§ 146 Abs 1, 169 Abs 2, 170 Abs 1 iVm 153 Abs 3 AktG beschlossen wurde, -----
- f) zudem die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Sinne gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 zum 10. Punkt der Tagesordnung mit der erforderlichen qualifizierten Kapitalmehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gem §§ 146 Abs 1, 153 Abs 3, 160 Abs 1 und 174 Abs 1 AktG und § 25 Abs 1 der Satzung beschlossen wurden,

LEERSEITE

- g) daher sämtliche Beschlüsse in der heutigen Hauptversammlung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernissen gefasst wurden und -----
- h) zu keiner Beschlussfassung in der Hauptversammlung von einem anwesenden Aktionär oder Vertreter eines Aktionärs Widerspruch zu Protokoll erklärt wurde. ----

Hierüber wurde dieses Protokoll von mir, Notar Dr. Rupert Brix, aufgenommen und vom Vorsitzenden, Dkfm. Dr. Hannes Androsch, und von mir unterschrieben. -----



Dkfm. Dr. Hannes Androsch
Vorsitzender




DR. RUPERT BRIX
öf. Notar

LEERSEITE

Beilage ./A zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft (55638x) | Ordentliche Hauptversammlung 2024

Veröffentlicht auf EVI am 06.06.2024

Ordentliche Hauptversammlung: 4. Juli 2024, 10:00 Uhr

Termin: Donnerstag, den **04. Juli 2024** um 10:00 Uhr

Ort: Live Congress Leoben BetriebsgmbH

Hauptplatz 1

8700 Leoben

Unterlagen:

Hinterlegungsort: <https://www.ats.net/>

Teilnahmevoraussetzungen:

Berechtigung: Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 24. Juni 2024 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) (Nachweisstichtag).

Nachweisstichtag: 24.06.2024

Abgabetermin Nachweis: 01.07.2024

Nachweis: Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Übermittlung:

E-Mail anmeldung.ats@hauptversammlung.at (Depotbestätigungen bitte im Format PDF)

Telefax +43 (0) 1 8900 500 – 50

Post AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH, 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60

SWIFT GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)

Vertretungsregelung:

Erteilung der Vollmacht: Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform (§ 13 Abs 2 AktG) erteilt werden.

Frist für Vertretungsvollmachten: 3. Juli 2024, 16:00 Uhr (sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierungsstelle der Hauptversammlung übergeben werden)

Übermittlung:

Post AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH, 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60

Telefax +43 (0) 1 8900 500 – 50

E-Mail anmeldung.ats@hauptversammlung.at (Vollmachten bitte im Format PDF)

SWIFT GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Leoben, FN 55638 x

ISIN AT0000969985

(„Gesellschaft“)

Einberufung der 30. ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur 30. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am **Donnerstag, den 4. Juli 2024, um 10:00 Uhr (Wiener Zeit)**, in den Räumlichkeiten der **Live Congress Leoben BetriebsgmbH, 8700 Leoben, Hauptplatz 1**, ein.

Die Versammlung wird im Internet unter www.ats.net bis zum Übergang zur Debatte öffentlich übertragen.

I. TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.

5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.
7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25.
8. Wahlen in den Aufsichtsrat.
9. Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4.
10. Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

II. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

Insbesondere die folgenden Unterlagen sind gemäß § 108 Abs 3 und 4 AktG spätestens ab **13. Juni 2024** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) zugänglich:

- Jahresabschluss mit Lagebericht,
- (Konsolidierter) Corporate Governance Bericht,
- (Konsolidierter) nichtfinanzieller Bericht,
- Konzernabschluss mit Konzernlagebericht,
- Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG,
- Geschäftsbericht,

jeweils für das Geschäftsjahr 2023/24,

- die gemeinsamen Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 und 9 bis 10,

- die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8,
- Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG (samt Lebensläufen) der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen betreffend ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen und vergleichbaren Funktionen und, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
- Vergütungsbericht,
- Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG zu TOP 9,
- Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG zu TOP 10,
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht,
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht und Weisung an unabhängigen Stimmrechtsvertreter (IVA),
- Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
- vollständiger Text dieser Einberufung.

III. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **Ende des 24. Juni 2024 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am **1. Juli 2024 (24:00 Uhr, Wiener Zeit)** ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

- (i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform

Per E-Mail	anmeldung.ats@hauptversammlung.at (Depotbestätigungen bitte im Format PDF)
------------	--

Per Telefax	+43 (0) 1 8900 500 – 50
(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform	
Per Post oder Boten	AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60
Per SWIFT	GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)

Die Aktionäre werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

◀ Depotbestätigung gemäß § 10a AktG ▶

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs; ISIN AT0000969985 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages **24. Juni**

2024 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Identitätsnachweis und Einlass

Die Aktionäre und deren Bevollmächtigte werden ersucht, zur Identifikation bei der Registrierung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis bereitzuhalten.

Wenn Sie als Bevollmächtigter zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht vorweisen.

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft behält sich das Recht vor, die Identität der zur Versammlung erscheinenden Personen festzustellen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden.

Um den reibungslosen Ablauf der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung einzufinden. Einlass zur Behebung der Stimmkarten erfolgt um 09:00 Uhr.

IV. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINES VERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in dieser Einberufung Punkt III. nachgewiesen hat, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform (§ 13 Abs 2 AktG) erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Für die Übermittlung von Vollmachten bieten wir folgende Kommunikationswege und Adressen an:

Per Post oder Boten	AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60
Per Telefax	+43 (0) 1 8900 500 – 50
Per E-Mail	anmeldung.ats@hauptversammlung.at (Vollmachten bitte im Format PDF)
Per SWIFT	GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)
Persönlich	bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort

◀ ▶
Die Vollmachten müssen spätestens bis **3. Juli 2024, 16:00 Uhr**, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierungsstelle der Hauptversammlung übergeben werden.

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht sind spätestens ab **13. Juni 2024** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) abrufbar. Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus dem den Aktionären zur Verfügung gestellten Vollmachtsformular.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung auf dem für dessen

Übermittlung an die Gesellschaft vorgesehenen Weg die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, ihr Stimmrecht durch einen unabhängigen, von der Gesellschaft benannten Vertreter – den Interessenverband für Anleger (IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien, office@iva.or.at, Tel.: +43 1 87 63 343/30 – ausüben zu lassen. Für den Interessenverband für Anleger wird voraussichtlich Herr Dr. Michael Knap (michael.knap@iva.or.at) bei der Hauptversammlung diese Aktionäre vertreten. Die Kosten für die Stimmrechtsvertretung werden von der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft getragen. Sämtliche übrige Kosten, insbesondere die eigenen Bankspesen für die Depotbestätigung oder Portokosten, hat der Aktionär zu tragen.

Für die Erteilung einer Vollmacht an den IVA kann das spezielle auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ats.net **spätestens ab dem 13. Juni 2024** zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss zeitgerecht ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post oder per Boten	Dr. Michael Knap, c/o Interessenverband für Anleger (IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
Per Telefax	+43 (0) 1 8900 500 – 50
oder per E-Mail	anmeldung.ats@hauptversammlung.at

◀ ▶
Im Falle der Bevollmächtigung des IVA übt Dr. Michael Knap das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von dem Aktionär erteilten Weisungen aus, die auf

dem speziellen Vollmachtsformular angekreuzt werden können. Falls keine Weisungen angekreuzt werden, wird der Bevollmächtigte für die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats stimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Erhebung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt.

Die zur Abstimmung gelangenden Beschlussvorschläge werden von der Gesellschaft auf der Website unter www.ats.net veröffentlicht.

V. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre nach § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen 5 % **des Grundkapitals** erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens am **13. Juni 2024** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse **8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler**, General Counsel, oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse r.ranftler@ats.net oder per SWIFT an die Adresse GIBAATWGGMS zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder, bei Übermittlung per SWIFT, mit Message Type MT598 oder Type MT599, wobei unbedingt ISIN AT0000969985 im Text anzugeben ist.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Aktionärsenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum

Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung nach § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **25. Juni 2024** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder an **8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler**, General Counsel, oder per Telefax an +43 (0)1 8900 500 - 50, oder per E-Mail an r.ranftler@ats.net, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF-Dokument, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

3. Angaben gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 AktG iVm § 86 Abs 7 und 9 AktG

Zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Auf die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Der Aufsichtsrat der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** besteht derzeit aus **neun** von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (**Kapitalvertretern**) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den neun Kapitalvertretern sind sechs Männer und drei Frauen, von den fünf Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und zwei Frauen.

Mitgeteilt wird, dass weder die Mehrheit der Kapitalvertreter noch die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter einen Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben hat und es daher zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Gemäß § 10 der Satzung der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und den gemäß § 110 Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern.

Sollte es zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ zu keiner Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Rahmen der Satzung kommen, ist **bei der Erstattung eines Wahlvorschlags** durch Aktionäre darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle der Annahme der Wahlvorschläge bei neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern **dem Aufsichtsrat mindestens vier Frauen angehören.**

4. Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post an 8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler, General Counsel, oder per E-Mail an r.ranftler@ats.net übermittelt werden.

5. Anträge von Aktionären in der Hauptversammlung nach § 119 AktG

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß Punkt III. dieser Einberufung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

6. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionäre bzw Aktionärinnen und ihrer Vertreter bzw Vertreterinnen (insbesondere jene gemäß § 10a Abs 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw der Aktionärin, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten sowie die E-

Mail Adresse und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Aktionärs) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) sowie des österreichischen **Datenschutzgesetzes**, und der einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen um den Aktionären bzw. Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären bzw. Aktionärinnen ist für die Durchführung der Hauptversammlung und Teilnahme von Aktionären bzw. Aktionärinnen und deren Vertretern bzw. Vertreterinnen daran gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Sie erfolgt zum Zweck der Durchführung einer gesetzeskonformen Hauptversammlung, der Durchführung von Abstimmungen durch die Aktionäre, der Ermöglichung der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte und der Erfüllung von Compliance-Pflichten wie insbesondere aktienrechtlicher Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit die Erforderlichkeit zur **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (Artikel 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die **Wahrung berechtigter Interessen** der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder eines Dritten an der Durchführung einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Hauptversammlung (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO).

Für die Verarbeitung ist die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Es erfolgt eine Audioaufnahme der gesamten Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird bis zum Übergang zur Debatte für nicht anwesende Aktionäre über das Internet per akustischer und optischer Einwegverbindung in Echtzeit öffentlich übertragen (§ 102 Abs 4 AktG iVm § 22 Abs 6 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft).

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung externer **Dienstleistungsunternehmen**, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken, IT-Dienstleistern und eines auf die Organisation der Hauptversammlung spezialisierten Dienstleisters, der HV-Veranstaltungsservice

GmbH. Diese erhalten von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft. Soweit rechtlich notwendig, hat AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft mit diesen Dienstleistungsunternehmen Auftragsdatenverarbeiterverträge abgeschlossen.

Nimmt ein Aktionär bzw. eine Aktionärin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen, Vertreterinnen und Vertreter von Aktionären bzw. Aktionärinnen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u.a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärs- und Vertreterdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) dem notariellen Protokoll der Hauptversammlung anzuschließen und als Teil des Protokolls zum öffentlichen Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG). Außerdem können Daten nach Maßgabe rechtlicher Verpflichtungen im jeweiligen Anlassfall an die Wiener Börse, die Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Oesterreichische Kontrollbank und die Österreichische Übernahmekommission weitergegeben werden.

Die Daten der Aktionäre bzw. der Aktionärinnen werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens- und Aktienrecht (bis zu 7 Jahre), aus dem Steuer- und Abgabenrecht (bis zu 10 Jahre) sowie aus Geldwäschebestimmungen (in der Regel 5 Jahre). Die genannten Fristen können sich im Einzelfall, etwa wenn Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht werden, verlängern. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären bzw. Aktionärinnen gegen AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder umgekehrt von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gegen Aktionäre bzw. Aktionärinnen erhoben werden, dient die

Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung (bis zu 30 Jahre nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach den Vorgaben der DSGVO bzw. dem DSG. Diese Rechte können Aktionäre bzw. Aktionärinnen gegenüber AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse datenschutz@ats.net oder über die folgenden **Kontakt**daten geltend machen:

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
Fabriksgasse 13
8700 Leoben-Hinterberg
Österreich

Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärinnen ein **Beschwerderecht** bei der zuständigen **Aufsichtsbehörde** nach Artikel 77 DSGVO zu (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde).

VI. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 42.735.000,-- und ist zerlegt in 38.850.000 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt demzufolge zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 38.850.000 Stimmrechte.

Eine allfällige Veränderung im Bestand eigener Aktien bis zur Hauptversammlung und damit der Gesamtzahl der Stimmrechte wird in dieser bekannt gegeben werden. Es bestehen nicht mehrere Aktiengattungen.

Leoben, im Juni 2024

Der Vorstand

Verantwortlich für den Inhalt: AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft (55638x)

<https://www.evi.gv.at/b/pi/bl3-415>

Beilage ./B zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG

AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG: Einberufung der 30. ordentlichen Hauptversammlung

Hauptversammlung | 6 Juni 2024 12:43

EQS-News: AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG / Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung

AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG: Einberufung der 30. ordentlichen Hauptversammlung

06.06.2024 / 12:43 CET/CEST

Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung, übermittelt durch EQS News

- ein Service der EQS Group AG.

Für den Inhalt der Mitteilung ist der Emittent / Herausgeber verantwortlich.

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Leoben, FN 55638 x

ISIN AT0000969985

(„Gesellschaft“)

Einberufung der 30. ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur 30. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am **Donnerstag, den 4. Juli 2024, um 10:00 Uhr (Wiener Zeit)**, in den Räumlichkeiten der **Live Congress Leoben BetriebsgmbH, 8700 Leoben, Hauptplatz 1**, ein.

Die Versammlung wird im Internet unter www.ats.net bis zum Übergang zur Debatte öffentlich übertragen.

I. TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.
7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25.
8. Wahlen in den Aufsichtsrat.
9. Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4.
10. Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die

sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

II. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

Insbesondere die folgenden Unterlagen sind gemäß § 108 Abs 3 und 4 AktG spätestens ab **13. Juni 2024** auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) zugänglich:

- Jahresabschluss mit Lagebericht,
- (Konsolidierter) Corporate Governance Bericht,
- (Konsolidierter) nichtfinanzieller Bericht,
- Konzernabschluss mit Konzernlagebericht,
- Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG,
- Geschäftsbericht,

jeweils für das Geschäftsjahr 2023/24,

- die gemeinsamen Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 und 9 bis 10,
- die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8,
- Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG (samt Lebensläufen) der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen betreffend ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen und vergleichbaren Funktionen und, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
- Vergütungsbericht,
- Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG zu TOP 9,
- Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG zu TOP 10,
- Formular für die Erteilung einer Vollmacht,

- Formular für die Erteilung einer Vollmacht und Weisung an unabhängigen Stimmrechtsvertreter (IVA),
- Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
- vollständiger Text dieser Einberufung.

III. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **Ende des 24. Juni 2024 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am **1. Juli 2024 (24:00 Uhr, Wiener Zeit)** ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

(i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform

Per E-Mail **anmeldung.ats@hauptversammlung.at**

(Depotbestätigungen bitte im Format PDF)

Per Telefax +43 (0) 1 8900 500 – 50

(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform

Per Post oder Boten AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH

8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60

Per SWIFT GIBAATWGGMS

(Message Type MT598 oder MT599,

unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)

Die Aktionäre werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweistichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs; ISIN AT0000969985 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweistichtages **24. Juni 2024** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Identitätsnachweis und Einlass

Die Aktionäre und deren Bevollmächtigte werden ersucht, zur Identifikation bei der Registrierung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis bereitzuhalten.

Wenn Sie als Bevollmächtigter zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht vorweisen.

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft behält sich das Recht vor, die Identität der zur Versammlung erscheinenden Personen festzustellen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden.

Um den reibungslosen Ablauf der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung einzufinden. Einlass zur Behebung der Stimmkarten erfolgt um 09:00 Uhr.

IV. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINES VERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in dieser Einberufung Punkt III. nachgewiesen hat, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform (§ 13 Abs 2 AktG) erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Für die Übermittlung von Vollmachten bieten wir folgende Kommunikationswege und Adressen an:

Per Post oder Boten AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH

8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60

Per Telefax +43 (0) 1 8900 500 – 50

Per E-Mail **anmeldung.ats@hauptversammlung.at**

(Vollmachten bitte im Format PDF)

Per SWIFT GIBAATWGGMS

(Message Type MT598 oder MT599,

unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)

Persönlich bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort

Die Vollmachten müssen spätestens bis **3. Juli 2024, 16:00 Uhr**, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierungsstelle der Hauptversammlung übergeben werden.

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht sind spätestens ab **13. Juni 2024** auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) abrufbar. Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus dem den Aktionären zur Verfügung gestellten Vollmachtsformular.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung auf dem für dessen Übermittlung an die Gesellschaft vorgesehenen Weg die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, ihr Stimmrecht durch einen unabhängigen, von der Gesellschaft benannten Vertreter – den Interessenverband für Anleger (IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien, office@iva.or.at, Tel.: +43 1 87 63 343/30 – ausüben zu lassen. Für den Interessenverband für Anleger wird voraussichtlich Herr Dr. Michael Knap (michael.knap@iva.or.at) bei der Hauptversammlung diese Aktionäre vertreten. Die Kosten für die Stimmrechtsvertretung werden von der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft getragen. Sämtliche übrige Kosten, insbesondere die eigenen Bankspesen für die Depotbestätigung oder Portokosten, hat der Aktionär zu tragen.

Für die Erteilung einer Vollmacht an den IVA kann das spezielle auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.ats.net** **spätestens ab dem 13. Juni 2024** zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss zeitgerecht ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post oder per Boten Dr. Michael Knap, c/o Interessenverband für Anleger
(IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
Per Telefax +43 (0) 1 8900 500 – 50
oder per E-Mail **anmeldung.ats@hauptversammlung.at**

Im Falle der Bevollmächtigung des IVA übt Dr. Michael Knap das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von dem Aktionär erteilten Weisungen aus, die auf dem speziellen Vollmachtsformular angekreuzt werden können. Falls keine Weisungen angekreuzt werden, wird der Bevollmächtigte für die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats stimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Erhebung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt.

Die zur Abstimmung gelangenden Beschlussvorschläge werden von der Gesellschaft auf der Website unter **www.ats.net** veröffentlicht.

V. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre nach § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens am **13. Juni 2024** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse **8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler**, General Counsel, oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse **r.ranftler@ats.net** oder per SWIFT an die Adresse GIBAATWGGMS zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder, bei Übermittlung per SWIFT, mit Message Type MT598 oder Type MT599, wobei unbedingt ISIN AT0000969985 im Text anzugeben ist.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Aktionärseigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung nach § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **25. Juni 2024** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder an **8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler**, General Counsel, oder per Telefax an +43 (0)1 8900 500 - 50, oder per E-Mail an **r.ranftler@ats.net**, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF-Dokument, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Die Aktionärseigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

3. Angaben gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 AktG iVm § 86 Abs 7 und 9 AktG

Zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Auf die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Der Aufsichtsrat der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** besteht derzeit aus **neun** von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (**Kapitalvertretern**) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den neun Kapitalvertretern sind sechs Männer und drei Frauen, von den fünf Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und zwei Frauen.

Mitgeteilt wird, dass weder die Mehrheit der Kapitalvertreter noch die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter einen Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben hat und es daher zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Gemäß § 10 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und den gemäß § 110 Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern.

Sollte es zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ zu keiner Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Rahmen der Satzung kommen, ist **bei der Erstattung eines Wahlvorschlags** durch Aktionäre darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle der Annahme der Wahlvorschläge bei neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern **dem Aufsichtsrat mindestens vier Frauen angehören.**

4. Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post an 8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler, General Counsel, oder per E-Mail an **r.ranftler@ats.net** übermittelt werden.

5. Anträge von Aktionären in der Hauptversammlung nach § 119 AktG

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß Punkt III.

dieser Einberufung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

6. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionäre bzw Aktionärinnen und ihrer Vertreter bzw Vertreterinnen (insbesondere jene gemäß § 10a Abs 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw der Aktionärin, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten sowie die E-Mail Adresse und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Aktionärs) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) sowie des österreichischen **Datenschutzgesetzes**, und der einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen um den Aktionären bzw. Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären bzw. Aktionärinnen ist für die Durchführung der Hauptversammlung und Teilnahme von Aktionären bzw. Aktionärinnen und deren Vertretern bzw. Vertreterinnen daran gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Sie erfolgt zum Zweck der Durchführung einer gesetzeskonformen Hauptversammlung, der Durchführung von Abstimmungen durch die Aktionäre, der Ermöglichung der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte und der Erfüllung von Compliance-Pflichten wie insbesondere aktienrechtlicher Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit die Erforderlichkeit zur **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (Artikel 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die **Wahrung berechtigter Interessen** der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder eines Dritten an der Durchführung einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Hauptversammlung (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO).

Für die Verarbeitung ist die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Es erfolgt eine Audioaufnahme der gesamten Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird bis zum Übergang zur Debatte für nicht anwesende Aktionäre über das Internet per akustischer und optischer Einwegverbindung in Echtzeit öffentlich übertragen (§ 102 Abs 4 AktG iVm § 22 Abs 6 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft).

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung externer **Dienstleistungsunternehmen**, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken, IT-Dienstleistern und eines auf die Organisation der Hauptversammlung spezialisierten Dienstleisters, der HV-Veranstaltungsservice GmbH. Diese erhalten von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft. Soweit rechtlich notwendig, hat AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft mit diesen Dienstleistungsunternehmen Auftragsdatenverarbeiterverträge abgeschlossen.

Nimmt ein Aktionär bzw. eine Aktionärin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen, Vertreterinnen und Vertreter von Aktionären bzw. Aktionärinnen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u.a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärs- und Vertreterdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) dem notariellen Protokoll der Hauptversammlung anzuschließen und als Teil des Protokolls zum öffentlichen Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG). Außerdem können Daten nach Maßgabe rechtlicher Verpflichtungen im jeweiligen Anlassfall an die Wiener Börse, die Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Oesterreichische Kontrollbank und die Österreichische Übernahmekommission weitergegeben werden.

Die Daten der Aktionäre bzw. der Aktionärinnen werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus

dem Unternehmens- und Aktienrecht (bis zu 7 Jahre), aus dem Steuer- und Abgabenrecht (bis zu 10 Jahre) sowie aus Geldwäschebestimmungen (in der Regel 5 Jahre). Die genannten Fristen können sich im Einzelfall, etwa wenn Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht werden, verlängern. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären bzw. Aktionärinnen gegen AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder umgekehrt von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gegen Aktionäre bzw. Aktionärinnen erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung (bis zu 30 Jahre nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach den Vorgaben der DSGVO bzw. dem DSG. Diese Rechte können Aktionäre bzw. Aktionärinnen gegenüber AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse **datenschutz@ats.net** oder über die folgenden **Kontakt Daten** geltend machen:

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Fabriksgasse 13

8700 Leoben-Hinterberg

Österreich

Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärinnen ein **Beschwerderecht** bei der zuständigen **Aufsichtsbehörde** nach Artikel 77 DSGVO zu (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde).

VI. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 42.735.000,- und ist zerlegt in 38.850.000 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt demzufolge zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 38.850.000 Stimmrechte.

Eine allfällige Veränderung im Bestand eigener Aktien bis zur Hauptversammlung und damit der Gesamtzahl der Stimmrechte wird in dieser bekannt gegeben werden. Es bestehen nicht mehrere Aktiengattungen.

Leoben, im Juni 2024 Der Vorstand

06.06.2024 CET/CEST

Sprache:	Deutsch
Unternehmen:	AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG Fabriksgasse 13 8700 Leoben Österreich
Telefon:	+43 (1) 3842200-0
E-Mail:	ir@ats.net
Internet:	www.ats.net
ISIN:	AT0000969985, AT0000A09S02
WKN:	922230

Börsen:

Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt,
Hamburg, Hannover, München, Stuttgart,
Tradegate Exchange; Wiener Börse
(Amtlicher Handel)

Ende der Mitteilung

EQS News-Service

LEERSEITE

Beilage ./C zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

Beilage ./C1 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Leoben, FN 55638 x

ISIN AT0000969985

(„Gesellschaft“)

Einberufung der 30. ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur 30. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am **Donnerstag, den 4. Juli 2024, um 10:00 Uhr (Wiener Zeit)**, in den Räumlichkeiten der **Live Congress Leoben BetriebsgmbH, 8700 Leoben, Hauptplatz 1**, ein.

Die Versammlung wird im Internet unter www.ats.net bis zum Übergang zur Debatte öffentlich übertragen.

I. TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.
7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25.
8. Wahlen in den Aufsichtsrat.
9. Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch

mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4.

10. Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

II. UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

Insbesondere die folgenden Unterlagen sind gemäß § 108 Abs 3 und 4 AktG spätestens ab **13. Juni 2024** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) zugänglich:

- Jahresabschluss mit Lagebericht,
 - (Konsolidierter) Corporate Governance Bericht,
 - (Konsolidierter) nichtfinanzieller Bericht,
 - Konzernabschluss mit Konzernlagebericht,
 - Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG,
 - Geschäftsbericht,
- jeweils für das Geschäftsjahr 2023/24,
- die gemeinsamen Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 und 9 bis 10,
 - die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8,
 - Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG (samt Lebensläufen) der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen betreffend ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen und vergleichbaren Funktionen und, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
 - Vergütungsbericht,
 - Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG zu TOP 9,
 - Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG zu TOP 10,
 - Formular für die Erteilung einer Vollmacht,
 - Formular für die Erteilung einer Vollmacht und Weisung an unabhängigen Stimmrechtsvertreter (IVA),
 - Formular für den Widerruf einer Vollmacht,
 - vollständiger Text dieser Einberufung.

III. NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **Ende des 24. Juni 2024 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vorzulegen, die der Gesellschaft spätestens am **1. Juli 2024 (24:00 Uhr, Wiener Zeit)** ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss:

(i)	für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform
Per E-Mail	anmeldung.ats@hauptversammlung.at (Depotbestätigungen bitte im Format PDF)
Per Telefax	+43 (0) 1 8900 500 – 50
(ii)	für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform
Per Post oder Boten	AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60
Per SWIFT	GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)

Die Aktionäre werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs; ISIN AT0000969985 (international gebräuchliche Wertpapierkennnummer),
- Depotnummer, Wertpapierkontonummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages **24. Juni 2024** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Identitätsnachweis und Einlass

Die Aktionäre und deren Bevollmächtigte werden ersucht, zur Identifikation bei der Registrierung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis bereitzuhalten.

Wenn Sie als Bevollmächtigter zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum amtlichen Lichtbildausweis bitte die Vollmacht mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht vorweisen.

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft behält sich das Recht vor, die Identität der zur Versammlung erscheinenden Personen festzustellen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden.

Um den reibungslosen Ablauf der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung einzufinden. Einlass zur Behebung der Stimmkarten erfolgt um 09:00 Uhr.

IV. MÖGLICHKEIT ZUR BESTELLUNG EINES VERTRETERS UND DAS DABEI EINZUHALTENDE VERFAHREN

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in dieser Einberufung Punkt III. nachgewiesen hat, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der

Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform (§ 13 Abs 2 AktG) erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Für die Übermittlung von Vollmachten bieten wir folgende Kommunikationswege und Adressen an:

Per Post oder Boten	AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60
Per Telefax	+43 (0) 1 8900 500 – 50
Per E-Mail	anmeldung.ats@hauptversammlung.at (Vollmachten bitte im Format PDF)
Per SWIFT	GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT0000969985 im Text angeben)
Persönlich	bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort

Die Vollmachten müssen spätestens bis **3. Juli 2024, 16:00 Uhr**, bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierungsstelle der Hauptversammlung übergeben werden.

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht sind spätestens ab **13. Juni 2024** auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.ats.net** (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) abrufbar. Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus dem den Aktionären zur Verfügung gestellten Vollmachtsformular.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung auf dem für dessen Übermittlung an die Gesellschaft vorgesehenen Weg die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, ihr Stimmrecht durch einen unabhängigen, von der Gesellschaft benannten Vertreter – den Interessenverband für Anleger (IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien, office@iva.or.at, Tel.: +43 1 87 63 343/30 – ausüben zu lassen. Für den Interessenverband für Anleger wird voraussichtlich Herr Dr. Michael Knap (michael.knap@iva.or.at) bei der Hauptversammlung diese Aktionäre vertreten. Die Kosten für die Stimmrechtsvertretung werden von der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft getragen. Sämtliche übrige Kosten, insbesondere die eigenen Bankspesen für die Depotbestätigung oder Portokosten, hat der Aktionär zu tragen.

Für die Erteilung einer Vollmacht an den IVA kann das spezielle auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ats.net spätestens ab dem **13. Juni 2024** zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss zeitgerecht ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post oder per Boten	Dr. Michael Knap, c/o Interessenverband für Anleger (IVA), Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
Per Telefax	+43 (0) 1 8900 500 – 50
oder per E-Mail	anmeldung.ats@hauptversammlung.at

Im Falle der Bevollmächtigung des IVA übt Dr. Michael Knap das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von dem Aktionär erteilten Weisungen aus, die auf dem speziellen Vollmachtsformular angekreuzt werden können. Falls keine Weisungen angekreuzt werden, wird der Bevollmächtigte für die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats stimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Erhebung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt.

Die zur Abstimmung gelangenden Beschlussvorschläge werden von der Gesellschaft auf der Website unter www.ats.net veröffentlicht.

V. HINWEISE AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre nach § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform per Post oder Boten spätestens am **13. Juni 2024** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse **8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler**, General Counsel, oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse r.ranftler@ats.net oder per SWIFT an die Adresse GIBAATWGGMS zugeht. „Schriftlich“ bedeutet eigenhändige Unterfertigung oder firmenmäßige Zeichnung durch jeden Antragsteller oder, wenn per E-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder, bei Übermittlung per SWIFT, mit Message Type MT598 oder Type MT599, wobei unbedingt ISIN AT0000969985 im Text anzugeben ist.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Der Tagesordnungspunkt und der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Aktionärs-eigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung nach § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und

einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **25. Juni 2024** (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft entweder an **8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler**, General Counsel, oder per Telefax an +43 (0)1 8900 500 - 50, oder per E-Mail an **r.ranftler@ats.net**, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF-Dokument, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht. Sofern für Erklärungen die Textform im Sinne des § 13 Abs 2 AktG vorgeschrieben ist, muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Der Beschlussvorschlag, nicht aber dessen Begründung, muss jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III. dieser Einberufung) verwiesen.

3. Angaben gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 AktG iVm § 86 Abs 7 und 9 AktG

Zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Auf die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Der Aufsichtsrat der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** besteht derzeit aus **neun** von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (**Kapitalvertretern**) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den neun Kapitalvertretern sind sechs Männer und drei Frauen, von den fünf Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und zwei Frauen.

Mitgeteilt wird, dass weder die Mehrheit der Kapitalvertreter noch die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter einen Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben hat und es daher zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Gemäß § 10 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und den gemäß § 110 Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern.

Sollte es zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ zu keiner Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Rahmen der Satzung kommen, ist **bei der Erstattung eines Wahlvorschlags** durch Aktionäre darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle der Annahme der Wahlvorschläge bei neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern **dem Aufsichtsrat mindestens vier Frauen angehören**.

4. Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post an 8700 Leoben-Hinterberg, Fabriksgasse 13, z.H. Herrn Mag. Robert Ranftler, General Counsel, oder per E-Mail an r.ranftler@ats.net übermittelt werden.

5. Anträge von Aktionären in der Hauptversammlung nach § 119 AktG

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gemäß Punkt III. dieser Ein-

berufung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

6. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionäre bzw Aktionärinnen und ihrer Vertreter bzw Vertreterinnen (insbesondere jene gemäß § 10a Abs 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw der Aktionärin, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten sowie die E-Mail Adresse und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Aktionärs) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) sowie des österreichischen **Datenschutzgesetzes**, und der einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen um den Aktionären bzw. Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären bzw. Aktionärinnen ist für die Durchführung der Hauptversammlung und Teilnahme von Aktionären bzw. Aktionärinnen und deren Vertretern bzw. Vertreterinnen daran gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Sie erfolgt zum Zweck der Durchführung einer gesetzeskonformen Hauptversammlung, der Durchführung von Abstimmungen durch die Aktionäre, der Ermöglichung der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte und der Erfüllung von Compliance-Pflichten wie insbesondere aktienrechtlicher Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit die Erforderlichkeit zur **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (Artikel 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die **Wahrung berechtigter Interessen** der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder eines Dritten an der Durchführung einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Hauptversammlung (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO).

Für die Verarbeitung ist die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Es erfolgt eine Audioaufnahme der gesamten Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird bis zum Übergang zur Debatte für nicht anwesende Aktionäre über das Internet per akustischer und optischer Einwegverbindung in Echtzeit öffentlich übertragen (§ 102 Abs 4 AktG iVm § 22 Abs 6 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft).

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung externer **Dienstleistungsunternehmen**, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken, IT-Dienstleistern und eines auf die Organisation der Hauptversammlung spezialisierten Dienstleisters, der HV-Veranstaltungsservice GmbH. Diese erhalten von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft. Soweit rechtlich notwendig, hat AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft mit diesen Dienstleistungsunternehmen Auftragsdatenverarbeiterverträge abgeschlossen.

Nimmt ein Aktionär bzw. eine Aktionärin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen, Vertreterinnen und Vertreter von Aktionären bzw. Aktionärinnen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u.a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärs- und Vertreterdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) dem notariellen Protokoll der Hauptversammlung anzuschließen und als Teil des Protokolls zum öffentlichen Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG). Außerdem können Daten nach Maßgabe rechtlicher Verpflichtungen im jeweiligen Anlassfall an die Wiener Börse, die Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Oesterreichische Kontrollbank und die Österreichische Übernahmekommission weitergegeben werden.

Die Daten der Aktionäre bzw. der Aktionärinnen werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens- und Aktienrecht (bis zu 7 Jahre), aus dem Steuer- und Abgabenrecht (bis zu 10 Jahre) sowie aus Geldwäschebestimmungen (in der Regel 5 Jahre). Die genannten Fristen können sich im Einzelfall, etwa wenn Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht werden, verlängern. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären bzw. Aktionärinnen gegen AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder umgekehrt von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gegen Aktionäre bzw. Aktionärinnen erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies

zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung (bis zu 30 Jahre nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach den Vorgaben der DSGVO bzw. dem DSG. Diese Rechte können Aktionäre bzw. Aktionärinnen gegenüber AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse **datenschutz@ats.net** oder über die folgenden **Kontakt Daten** geltend machen:

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
Fabriksgasse 13
8700 Leoben-Hinterberg
Österreich

Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärinnen ein **Beschwerderecht** bei der zuständigen **Aufsichtsbehörde** nach Artikel 77 DSGVO zu (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde).

VI. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 42.735.000,-- und ist zerlegt in 38.850.000 auf Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt demzufolge zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 38.850.000 Stimmrechte.

Eine allfällige Veränderung im Bestand eigener Aktien bis zur Hauptversammlung und damit der Gesamtzahl der Stimmrechte wird in dieser bekannt gegeben werden. Es bestehen nicht mehrere Aktiengattungen.

Leoben, im Juni 2024

Der Vorstand

Beilage ./C2 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
Leoben, FN 55638 x

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
für die
30. ordentliche Hauptversammlung
4. Juli 2024

- 1. Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung.**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2023/24 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Info: Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) spätestens ab dem **13. Juni 2024** eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2024 in Höhe von EUR 325.707.202,91 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023/24 die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023/24 die Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24 wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24 wird auf eine Höhe von insgesamt EUR 823.000,-- festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Vergütungen in EUR festgesetzt:

Mitglied	Fixum	Ausschussvergütung	Sitzungsgeld	Summe
Dr. Hannes Androsch	127.000	20.000	12.000	159.000
DDr. Regina Prehofer	78.000	32.000	15.000	125.000
Dr. Georg Riedl	78.000	44.000	18.000	140.000
Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell	50.000	12.000	13.500	75.500
Mag. Robert Lasshofer	50.000	24.000	12.000	86.000
DI Georg Hansis	50.000	-	6.000	56.000
Prof. Dr. Hermann Eul	50.000	12.000	7.500	69.500
Dr. Karin Schaupp	50.000	-	6.000	56.000
Dipl.-Phys. Lars Reger	50.000	-	6.000	56.000

Zu weiteren Details wird auf den Vergütungsbericht bzw die Vergütungspolitik der Gesellschaft verwiesen.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft haben einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/24, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung > 30. Hauptversammlung) spätestens ab dem **13. Juni 2024** zugänglich gemacht wird, zu beschließen. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/24 ist diesen Beschlussvorschlägen als *Anlage .//* angeschlossen.

7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25.

Der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie allenfalls – soweit dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024/25 erforderlich ist – auch zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu wählen.

8. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Mag. DDr. Regina Prehofer, Dr. Georg Riedl, Mag. Dr. Karin Schaupp und Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

Mag. DDr. Regina Prehofer steht für eine Wiederwahl aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von bisher neun auf acht zu reduzieren, worüber vor der Wahl abzustimmen ist.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um die Zahl von acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zu erreichen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Auf die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Im Falle der Wahl von drei Mitgliedern, besteht der Aufsichtsrat künftig aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Dementsprechend verringert sich die Mitgliederanzahl der gemäß § 110 Abs 1 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern von fünf auf vier.

Unabhängig davon, ob dem Aufsichtsrat vierzehn oder dreizehn oder zwölf Mitglieder insgesamt angehören, haben dem Aufsichtsrat jedenfalls vier weibliche Mitglieder anzugehören, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Von den neun Kapitalvertretern sind derzeit sechs Männer und drei Frauen, von den fünf Arbeitnehmervertretern sind derzeit drei Männer und zwei Frauen.

Bei der Erstattung des Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat war zu beachten, dass **nach der Wahl von Kapitalvertretern im Aufsichtsrat insgesamt mindestens vier Frauen** sein müssen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Georg Riedl, Geburtsjahr 1959, und Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell, Geburtsjahr 1952, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 11 Abs 1 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028/2029 beschließt. Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, Mag. Dr. Karin Schaupp, Geburtsjahr 1950, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt.

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Personen durch die Hauptversammlung besteht der Aufsichtsrat insgesamt aus vier Frauen und wird dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG (30 %-Quote) entsprochen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (drei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **27. Juni 2024** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **25. Juni 2024** zugehen müssen.

9. Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4.

In der Hauptversammlung vom 04.07.2019 wurde ein genehmigtes Kapital im Sinne einer Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG beschlossen, welche mit 03.07.2024 abläuft.

Aus diesem Grund soll in der kommenden Hauptversammlung am 04.07.2024 neuerlich ein genehmigtes Kapital beschlossen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2024).

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den

Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- i. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- ii. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist;
- iii. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihre Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;
- iv. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- v. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des

Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 10 %-Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird entsprechend in § 4 (Grundkapital) geändert, sodass § 4 Abs 6 a) nunmehr wie folgt lautet:
 6. „a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2024).

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- i. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- ii. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist;
- iii. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihre Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;
- iv. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- v. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 10 %- Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen.“

- 10. Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.**

In der Hauptversammlung vom 04.07.2019 wurde der Vorstand zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt sowie zu diesem Zweck ein bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG beschlossen. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen läuft am 03.07.2024 ab.

Aus diesem Grund sollen in der kommenden Hauptversammlung am 04.07.2024 neuerlich (i) der Vorstand zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt sowie (ii) ein bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG beschlossen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Vorstand ist gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Zeitraum von fünf Jahren gerechnet ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 03.07.2029, einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000.000,-- auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 19.425.000 neue auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:

- i. eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;
- ii. ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;

- iii. das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;
- iv. das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und allenfalls auch eine Abgeltung für die vorzeitige Beendigung zu leisten;
- v. das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und allenfalls auch eine Abgeltung bei vorzeitiger Kündigung zu erhalten; oder
- vi. eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur für Wandelschuldverschreibungen, die ein Recht auf Umtausch und/oder Bezug auf Aktien der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung gewähren. Auf diese 10 %- Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft zu gewähren.

2. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 04.07.2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte).

Die neu ausgegebenen Aktien nehmen in gleicher Weise wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Frist nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus bedingtem Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen).

3. Die Satzung wird entsprechend in § 4 (Grundkapital) geändert, sodass § 4 Abs 6 b) und 6 c) nunmehr wie folgt lauten:
 6. „b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz (AktG) um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 04.07.2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). Die neu ausgegebenen Aktien nehmen in gleicher Weise wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.“

6. „c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus dem bedingten Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach literae a) und b).“

Anlage. /1 Vergütungsbericht

Leoben, am

Der Vorstand

.....
Dipl.-Ing. Andreas Martin Gerstenmayer
Vorsitzender

.....
Dipl.-Ing. Ingolf Schröder

.....
Mag. Petra Preining

.....
Dr. Peter Schneider

.....
Dr. Peter Griehsnig

Leoben, am

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

.....
Dkfm. Dr. Hannes Androsch

Beilage ./C3 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

Zur Vorlage an die am 4. Juli 2024 stattfindende
30. ordentliche Hauptversammlung der
AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich verfüge damit über die fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** erforderlich ist.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2, insbesondere des § 86 Abs 2 Z 1 iVm § 86 Abs 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und § 86 Abs 4 AktG bestehen,
4. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** in Wettbewerb stehen, und
5. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

Beilage:

Lebenslauf

Leoben 10.6.2024

Ort, Datum



Dr. Georg Riedl
[unbeglaubigte Fertigung]

LEERSEITE

Dr. Georg Riedl

- * 1959 – Wien, Österreich

Ausbildung

- 1978: Matura
- 1978-1979: Präsenzdienst, Reserveoffiziersausbildung
- 1979-1984: Studium an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- 1984: Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften
- 1984-1985: Gerichtsjahr in Wien und Salzburg
- 1985-1991: Konzipiententätigkeit zur Ausbildung zum Rechtsanwalt in der CONSULTATIO Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. Nfg. KG und bei Rechtsanwalt Dkfm. DDr. Wilfried Dorazil in Wien



Berufliche Tätigkeit

1991-2013: selbständiger Rechtsanwalt in der Kanzlei Riedl & Ringhofer in Wien

seit 2013: selbständiger Rechtsanwalt in der Kanzlei Frotz Riedl Rechtsanwälte in Wien mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, Mergers and Acquisitions, Privatstiftungen und Vertragsrecht

Aktuelle Mandate

- AT&S Austria Technology & Systemtechnik AG
- WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG Vienna Insurance Group
- Entain Services (Austria) GmbH
- Salinen Konzern: Österreichische Salinen AG und Salinen Austria AG
- Schrack Seconet AG
- European Trans Energy GmbH

Weitere Funktionen

- WIENER STÄDTISCHE WECHSELSEITIGER
Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna
Insurance Group - Vorstand
- Social & Culture GmbH – Wiener Städtische Wechselseitige –
Geschäftsführer
- Social & Culture Beteiligungs GmbH – Wiener Städtische
Wechselseitige Wiesenenthal Holding GmbH – Geschäftsführer
- Geschäftsführer der Wiesenenthal Holding GmbH -
Geschäftsführer
- Vorstandsfunktion in diversen Privatstiftungen

Zur Vorlage an die am 4. Juli 2024 stattfindende
30. ordentliche Hauptversammlung der
AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich verfüge damit über die fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** erforderlich ist.


Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2, insbesondere des § 86 Abs 2 Z 1 iVm § 86 Abs 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und § 86 Abs 4 AktG bestehen.
4. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** in Wettbewerb stehen, und
5. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

Beilage:

Lebenslauf

Gray 10/06/2024
Ort, Datum


Mag. Dr. Karin Schaupp
[unbeglaubigte Fertigung]

LEERSEITE



Mag. Pharm. Dr. Karin Schaupp

- * 1950 – Fohnsdorf, Steiermark, Österreich

Ausbildung

- 1967-1968: Austauschschülerin mit American Field Service in USA, Graduierung von Englewood High School, Colorado
- 1969: Matura in Graz
- 1976: Sponson zum Mag. Pharm. an der Universität Graz
- 1978: Promotion zum Dr. Phil am Institut f. Pharm. Chemie der Universität Graz, Hochschulassistentin am Inst. f. Pharm. Chemie der Universität Graz
- 2014: Berufung zur Professorin für Angewandte Unternehmensführung an der Karl-Franzens-Universität Graz

Berufliche Tätigkeit

- 1980: Eintritt in die Firma Leopold Pharma als Leiterin der Analytischen Abteilung und Qualitätskontrolle
- 1985: Leitung der Forschung und Entwicklung bei Leopold Pharma, Verantwortung für Lizenzen
- 1987: Übernahme der Leitung für die Forschungsaktivitäten der Knoll Hospitalgruppe (A,D,F,N L)
- 1992: Aquisition der Knoll Hospitalgruppe durch Fresenius AG, D. Übernahme der Forschungsleitung für definierte Konzernproduktbereiche.
- 1995: Absolvierung des „Finance for Executives“ Programms bei INSEAD/Fontainebleau
- 1997: Geschäftsführerin der Fresenius Kabi Austria und Übernahme der gewerberechlichen Geschäftsführung
- 1999: Regionalleiterin für Österreich/Südost Europa für den Produktbereich Parenterale und Enterale Ernährung. Ernennung zur Kommerzialrätin.
- 2000: Ernennung zum Mitglied des Vorstandes der Fresenius Kabi AG, Bad Homburg, Deutschland. Übernahme der weltweiten Geschäftsverantwortung für den Geschäftsbereich Parenterale Ernährung inkl. Forschung und Entwicklung und Produktionsstätten.

- 2001: Ernennung zur Generalbevollmächtigten der Fresenius Kabi AG. Übernahme der weltweiten Verantwortung für Strategisches Marketing, Forschung und Entwicklung, sowie Business Development über alle Produktbereiche des Konzerns. (Strategisches Geschäftszentrum)
- Seit 2003: Selbständige Unternehmensberaterin mit den Schwerpunkten: Strategische Unternehmensentwicklung, Innovationsmanagement und Technologie-Transfer, Organisationsstrukturen, Merger und Akquisitionen

Aufsichtsratmandate

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der JOANNEUM RESEARCH ForschungsGesmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates des Kompetenzzentrums „Pharmaceutical Engineering“ GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der österreichische Salinen Aktiengesellschaft und Salinen Austria Aktiengesellschaft

Zur Vorlage an die am 4. Juli 2024 stattfindende
30. ordentliche Hauptversammlung der
AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Ich verfüge damit über die fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** erforderlich ist.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2, insbesondere des § 86 Abs 2 Z 1 iVm § 86 Abs 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und § 86 Abs 4 AktG bestehen,
4. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** in Wettbewerb stehen, und
5. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

Beilage:

Wahlprot. 2024

Lebenslauf

Ort, Datum



Mag. Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell
[unbeglaubigte Fertigung]

LEERSEITE

Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell

- * 1952 – Niederösterreich, Österreich



Ausbildung

- 1975: Mag. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien, mit Auszeichnung
- 1981: Doktorat

Berufliche Tätigkeit

seit 1975: Österreichische Nationalbank, diverse Führungsfunktionen (Volkswirtschaft, Planung, Finanzmarktstabilität, Internationales)

1981-1984: Bundesministerium für Finanzen, Kabinett des Ministers

1998-2003: Vizegouverneurin, Österreichische Nationalbank

2003-2011: Mitglied des Direktoriums, Europäische Zentralbank

2013-2019: Global Advisory Board, MUFG Bank, Tokio

2017: Evaluation des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Auftrag der Euro-Finanzminister

Organfunktionen

- seit 2012: Commerzbank AG, Frankfurt
- seit 2012: VIG
- seit 2015-2024: OMV
- seit 2012: Aufsichtsratsvorsitzende der FFG

Mitgliedschaft in internationalen Gremien u. Vortragstätigkeit

- Mitglied des Vorstands, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)
- Senior Fellow am Institute for Financial Research (SAFE), Frankfurt
- 2014: Studie zum Europäischen Schuldentilgungsfonds und Euro-Bills im Auftrag der Europäischen Kommission

LEERSEITE

Beilage ./C4 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

VERGÜTUNGSBERICHT FÜR VORSTAND UND AUFSICHTSRAT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023/24

I. Grundlagen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften haben gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz (AktG) einen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats aufzustellen. Der Vergütungsbericht ist eine Information an die Aktionärinnen und Aktionäre über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung und ist jedes Jahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Zudem hat die Gesellschaft im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis über den Vergütungsbericht in der letzten Hauptversammlung Rechnung getragen wurde.

Der Vergütungsbericht wird auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben nachfolgenden Vergütungsbericht zur Vorlage an die ordentliche Hauptversammlung am 4. Juli 2024 gemäß § 78c AktG gemeinsam erstellt. Es wurden dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit, der Übersichtlichkeit und der Vergleichbarkeit eingehalten. Der Vergütungsbericht bietet einen umfassenden Überblick über die im Laufe des Geschäftsjahrs 2023/24 den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile und findet seine Deckung für den Vorstand in der von der 28. ordentlichen Hauptversammlung am 7. Juli 2022 und für den Aufsichtsrat in der von der 27. ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juli 2021 bestätigten Vergütungspolitik.

II. Vergütung des Vorstands

A. Ziele der Vergütungspolitik für den Vorstand

Mit der Festlegung der Vergütungspolitik beabsichtigte der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der Gesellschaft eine angemessene Vergütung des Vorstands unter Berücksichtigung des Verantwortungsbereichs der einzelnen Begünstigten sowie ihrer Entwicklungen, ihres Dienstalters, ihres Hintergrunds und ihrer Erfahrung. Die Angemessenheit wird unter Bezugnahme auf die Vergütungshöhe und -praktiken in vergleichbaren Unternehmen beurteilt. Eine angemessene Vergütung sollte außerdem nachhaltige Leistungsanreize bieten, die langfristige Strategie und Entwicklung des Unternehmens unterstützen und die Interessen der Vorstandsmitglieder mit denen der Aktionäre in Einklang bringen.

Die Vorstandsvergütung ist als ein Mittel zur Gewinnung und Bindung talentierter und erfahrener Führungskräfte zu verstehen, die für ein an der Wiener Börse notiertes internationales Unternehmen mit einer breiten Palette an Hightech-Produkten und intensiver Forschung und Entwicklung zur Förderung von Innovationen erforderlich sind. Dies beinhaltet die Sicherstellung eines Gleichgewichts auf mehreren Ebenen:

- Die Höhe der fixen Vergütung bildet die Basis für das Paket, und die variablen Komponenten sind an diese gekoppelt. Aus diesem Grund sollte die fixe Vergütung auf interner Ebene stets den Verantwortlichkeiten und dem Profil des Vorstandsmitglieds entsprechen und gegenüber vergleichbaren Unternehmen wettbewerbsfähig sein.
- Eine Anreizvergütung sollte die nachhaltige Leistungsfähigkeit entsprechend der Unternehmensstrategie unterstützen und damit langfristig zu einem Gleichgewicht zwischen Leistung und Risikoübernahme führen.
- Angesichts des Wettbewerbsumfelds der Gesellschaft sollte die Anreizvergütung kurz- und langfristig ausgewogene Anreize schaffen, um die Reaktionsfähigkeit und die dauerhafte Leistungsfähigkeit über mehrere Jahre zu unterstützen.
- Die gewährte Vergütung sollte keinesfalls als übermäßig angesehen werden. Die Progressivität der Auszahlung und der Ausübungsrechte soll die Angemessenheit der Vergütung sicherstellen, während gleichzeitig ehrgeizige Ziele gesetzt werden und eine gewisse Flexibilität für die Berücksichtigung herausragender Leistungen besteht.

B. Vergütung für den Vorstand

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, stützt sich der Nominierungs- und Vergütungsausschuss auf die folgenden Komponenten:

- Grundgehalt
- Kurzfristige variable Vergütung
- Langfristige variable Vergütung
- Zusatzleistungen:
 - Firmenwagen (einschließlich zur Privatnutzung)
 - Pensionsbeiträge
 - Unfallversicherung
 - D&O-Versicherung

C. Bezüge der Mitglieder des Vorstands

Im Geschäftsjahr betragen die Gesamtbezüge (geschuldete Vergütung) der Mitglieder des Vorstands:

GESAMTBEZÜGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

in Tsd. €

	Geschäftsjahr 2023/24			Geschäftsjahr 2022/23		
	Fix	Variabel	Summe	Fix	Variabel	Summe
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	647	538	1.485	647	2.366	3.013
Dr. Peter Schneider	449	176	625	449	176	625
Dr. Peter Griehsnig ¹	449	176	625	–	–	–
Mag. ^a Petra Preining	449	176	625	225	216	441
DI Ingolf Schröder	449	176	625	449	176	625
Vorstand gesamt	2.443	1.542	3.985	1.770	2.934	4.704
Dipl.-Vw. Simone Faath	–	8	8	5	100	105
Ing. Heinz Moltzi	–	–	–	–	1.166	1.166
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring	–	–	–	–	1.016	1.016
Ehemaliger Vorstand gesamt	–	8	8	5	2.282	2.287

¹⁾ Der Ausweis der Vergütung im Geschäftsjahr 2023/24 erfolgt ab der erstmaligen Bestellung zum Vorstand am 1. April 2023. Ausübungen von Aktien-Wertsteigerungsrechten, welche vor Bestellung zum Vorstand zugeteilt wurden, sind nicht enthalten.

Um angemessene Vergütungsentscheidungen zu treffen und wettbewerbsfähige Vergütungspakete für die Vorstandsmitglieder zusammenzustellen, analysierte der Nominierungs- und Vergütungsausschuss im Jahr 2022 zahlreiche Informationen einschließlich relevanter Marktinformationen, -entwicklungen und -trends, erhaltene Anregungen von verschiedenen Stakeholdern, wie Aktionären, Mitarbeitervertretern, Aufsichtsbehörden und Beratern sowie interne Daten.

Auf der Basis eines externen Benchmarkings sowohl zur Branche als auch zu relevanten österreichischen Industrieunternehmen wurden die Grundgehälter und die Bonusprozentsätze für die Vorstandsmitglieder in der Bonuspolitik 2022 entsprechend angepasst und damit sichergestellt, dass sich die Vergütung auf einem konkurrenzfähigen Niveau bewegt.

Der Bonus konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr 0 bis 150 % des Grundgehalts des CEO als Vorsitzender des Vorstands betragen – 100 % seines Grundgehalts erhält der CEO als Leistungsprämie bei genau 100 % Zielerreichung. Bei den anderen Vorstandsmitgliedern konnte der Bonus zwischen 0 und 120 % des Grundgehalts liegen, wobei bei genau 100 % Zielerreichung eine Prämie von 80 % des Grundgehalts gezahlt wird.

In Bezug auf die gesamte Vergütung des aktiven Vorstands betrug der Anteil der fixen Vergütung für das Geschäftsjahr 2023/24 61,2 % und der Anteil der variablen Vergütung 38,8 %. Die Details zu den einzelnen Mitgliedern des Vorstands sind in obiger Tabelle dargestellt.

In den variablen Bezügen von DI (FH) Andreas Gerstenmayer sind Bezüge aus Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten in Höhe von 519 Tsd. € (Vorjahr: 1.725 Tsd. €) enthalten.

Die kurzfristige variable Vergütung des Vorstands, welche grundsätzlich in den Gesamtbezügen berücksichtigt wird, hängt von der kurzfristigen Erreichung von drei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization (EBITDA) mit einer Gewichtung von 80 %, Vitality Index (VI) mit einer Gewichtung von 10 % und Renewable Energy Share (RES) mit einer Gewichtung von 10 %, ab. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vergütung ist ein positives EBIT für die Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT-Marge für die Gruppe für das Geschäftsjahr von zumindest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen EBITDA, VI und RES konnte maximal ein Bonus von 150 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahresbonus erreicht werden.

Die Einbeziehung des VI spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung. Die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – ist für das Unternehmen ein wesentlicher Faktor für zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg und überdies gut messbar: Der VI drückt den Umsatzanteil von Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren in den Markt eingeführt wurden und die technisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Der RES misst den Anteil von erneuerbaren Energie am Gesamtenergiebedarf des Unternehmens. AT&S möchte einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und definiert jährlich ambitionierte Ziele am Weg zur Dekarbonisierung. Dieser Leistungsindikator spiegelt das Bekenntnis der Gesellschaft zu Nachhaltigkeit wider und trägt auch dem steigenden Interesse externer Stakeholder Rechnung, umweltbezogene Nachhaltigkeitsziele in der Unternehmenssteuerung zu berücksichtigen.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“ oder kurz „LTI-Programm“) auf Basis von Stock Appreciation Rights („SAR“) für den Zeitraum 2014 bis 2016 implementiert. Dieses LTI-Programm wurde im Wesentlichen unverändert in den Folgeperioden fortgeführt.

SAR sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung über einen definierten Zeitraum. Somit erfolgt für die Begünstigten wie auch bei Aktienoptionen, ohne dass aber tatsächlich Aktien übertragen oder Optionen auf eine solche Übertragung eingeräumt werden, nur bei positiver Aktienkursentwicklung eine finanzielle Vergütung. Als Voraussetzung sind insbesondere langfristige und mehrjährige Leistungskriterien, eine Mindestwartefrist von drei Jahren (mit einem darauffolgenden Ausübungszeitraum von maximal zwei Jahren), ein Mindest-Eigeninvestment sowie eine Höchstgrenze des möglichen finanziellen Vorteils vorgesehen:

Die Kennzahl „Earnings per Share“ (EPS) determiniert, wie viele der zugeteilten SAR nach Ablauf der Wartefrist tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der gemäß dem Mittelfristplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegte EPS-Wert. Wird dieser EPS-Wert nach Ablauf der Wartefrist zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden (linearer Verlauf).

Ein Eigeninvestment als Voraussetzung für eine Ausübung ist verpflichtend. Das Eigeninvestment entspricht einmalig 20 % der ersten Zuteilungssumme (in SAR) innerhalb eines Programms als Aktien (z. B. bei 5.000 zugeteilten SAR beträgt das Eigeninvestment 1.000 Aktien). Wurde das Eigeninvestment bis zum Ende der Wartefrist (nach Ablauf von drei Jahren) nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des entsprechenden Programms zur Gänze. Das Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am LTI-Programm gehalten werden.

Der Ausübungspreis wird am Zuteilungstag bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der AT&S Aktien an der Wiener Börse während der sechs Kalendermonate, die dem jeweiligen Zuteilungstag vorausgehen.

Die Entwicklung des Aktienkurses determiniert die Höhe des LTI für die Berechtigten: Die Differenz zwischen Ausübungspreis der entsprechenden virtuellen Zuteilung und dem Schlusskurs der AT&S Aktie an der Wiener Börse am Ausübungstag wird mit der Anzahl der SAR multipliziert. Der Ausübungspreis wird mit keinem Aufschlag versehen. Eine allfällige Auszahlung erfolgt in bar. Für den Fall außerordentlich positiver Entwicklungen ist der Auszahlungsbetrag je SAR der Höhe nach mit 200 % des jeweils festgelegten Ausübungspreises begrenzt (Beispiel: Ausübungspreis 8 €, der maximale Wert je SAR liegt somit bei 16 €, ein Schlusskurs über 24 € führt damit nicht mehr weiter zu einem höheren Wert je SAR).

Es waren im Rahmen der LTI-Programme 2014 bis 2016 und 2017 bis 2019 jeweils drei Zuteilungstranchen möglich, und zwar vom 1. April 2014 bis zum 1. April 2019. Das LTI-Programm 2020 wurde auf eine Zuteilungstranche beschränkt, da eine Evaluierung der bisherigen Programme vorgenommen und die Ergebnisse dieser Evaluierung abgewartet wurde. Das Programm wurde im Wesentlichen unverändert für den Zeitraum 2021 – 2023 weitergeführt.

Die Anzahl der ausstehenden Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte (gewährte Vergütung) und der Personalaufwand (Auszahlungen bzw. Rückstellungen) aus zugeteilten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten stellen sich wie folgt dar:

	Anzahl der ausstehenden Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte		Personalaufwand (in Tsd. €)	
	31.03.2021	31.03.2023	2023/24	2022/23
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	150.000	150.000	213	(948)
Dr. Peter Schneider	60.000	60.000	78	(293)
Dr. Peter Griehsnig ¹	50.000	–	63	–
Mag. ^a Petra Preining	60.000	30.000	46	–
DI Ingolf Schröder	60.000	60.000	78	(293)
Vorstandsmitglieder gesamt	440.000	300.000	478	(1.534)
Ing. Heinz Moitzi	35.000	35.000	(263)	(586)
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring	–	–	–	(586)
Summe	445.000	335.000	195	(2.706)

¹ Die Zuteilungen erfolgten teilweise vor Bestellung zum Mitglied des Vorstands.

Vertraglich ist mit allen Vorstandsmitgliedern vereinbart, dass bereits zugeflossene variable Vergütungsbestandteile an die Gesellschaft zurückzuzahlen sind, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grundlage offenkundig falscher Daten ausgezahlt wurden. Da keine Auszahlungen aufgrund offenkundig falscher Daten getätigt wurden, wurden auch keine Vergütungsbestandteile zurückgefordert.

Hinsichtlich der variablen Vergütung für ausgewählte Führungskräfte in anderen Konzerngesellschaften gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie zuvor hinsichtlich des Vorstands der Muttergesellschaft dargestellt.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen, aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall endet die Gehaltszahlung mit Ultimo des entsprechenden Monats.

DI (FH) Andreas Gerstenmayer, Dr. Peter Schneider, Mag.^a Petra Preining, DI Ingolf Schröder und Dr. Peter Griehsnig haben mittels einzelvertraglicher Beitragszahlungen geregelte Pensionsansprüche. Für sie wurde jeweils monatlich ein Beitrag in Höhe von 10 % des monatlichen Bruttogehalts in eine Pensionskasse eingezahlt.

Vorstandsmitglieder erhalten einen Firmenwagen (in Höhe des steuerlichen Hinzurechnungsbetrags im oben angeführten Fixum berücksichtigt) und haben Anspruch auf eine Unfallversicherung, deren Prämie ebenso im oben angeführten Fixum enthalten ist. Die Krankenversicherung beschränkt sich auf die österreichische gesetzliche Sozialversicherung.

Die Gesamtvergütung des Vorstands wurde somit entsprechend den Zielen und Maßgaben der im Rahmen der 28. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft verabschiedeten Vergütungspolitik umgesetzt.

D. Entwicklung der Vergütung

Die Gesamtvergütung des Vorstands hat sich in den letzten fünf Geschäftsjahren wie folgt entwickelt:

ENTWICKLUNG DER GESAMTVERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER

in Tsd. €

	Geschäftsjahr				
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	816	893	2.137	3.013	1.488
Dr. Peter Schneider	-	-	657	625	625
Mag. ^a Petra Preining	-	-	-	441	625
DI Ingolf Schröder	-	445	753	625	625
Dr. Peter Griehsnig	-	-	-	-	625
Dipl.-Vw. Simone Faath	-	279	1.140	105	8
Ing. Heinz Moitzi	429	696	636	1.166	-
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring	423	642	523	1.016	-
Summe	1.668	2.955	5.846	6.991	3.993
Veränderungen zum Vorjahr in %		+77,2 %	+97,8 %	+19,6 %	-42,9 %

Die Schwankungen in der Vergütung resultieren aus den kurzfristigen und langfristigen variablen Anteilen an den Bezügen, die an die Erreichung der bereits beschriebenen Ziele gekoppelt sind.

Bei Mag.^a Monika Stoisser-Göhring sind im Jahr 2020/2021, bei Dipl.-Vw. Simone Faath und Ing. Heinz Moitzi im Jahr 2021/22 Bezüge im Zusammenhang mit der Beendigung der jeweiligen Vorstandsfunktion enthalten.

Nachstehend ist die Vergütung in Relation zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens – dargestellt anhand des Konzernergebnisses – abgebildet:

GESAMTVERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER IN VERHÄLTNIS ZUM KONZERNERGEBNIS

in %

	Geschäftsjahr				
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	0,041 %	0,019 %	0,021 %	0,022 %	n/a
Dr. Peter Schneider	-	-	0,006 %	0,005 %	n/a
Mag. ^a Petra Preining	-	-	-	0,003 %	n/a
DI Ingolf Schröder	-	0,009 %	0,007 %	0,005 %	n/a
Dr. Peter Griehsnig	-	-	-	-	n/a
Dipl.-Vw. Simone Faath	-	0,006 %	0,011 %	0,001 %	n/a
Ing. Heinz Moitzi	0,022 %	0,015 %	0,006 %	0,009 %	-
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring	0,021 %	0,014 %	0,005 %	0,007 %	-
Gesamt	0,084 %	0,062 %	0,057 %	0,051 %	n/a
Konzernergebnis (in Mio. €)	19,8	47,4	103,3	136,6	(36,7)

Eine Darstellung der Vergütung des Vorstands in Relation zum Konzernergebnis ist in diesem Jahr aufgrund des negativen Konzernergebnis nicht möglich. In den letzten Jahren war die Gesamtvergütung des Vorstands in Relation zum Konzernergebnis leicht rückläufig.

Entwicklung der Vorstandsvergütung im Verhältnis zur durchschnittlichen Entlohnung der Beschäftigten:

GESAMTVERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER IN VERHÄLTNIS ZUR DURCHSCHNITTLICHEN ENTLOHNUNG ÖSTERREICH

	Geschäftsjahr				
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	16,6	15,3	28,9	48,9	17,8
Dr. Peter Schneider	-	-	8,9	10,1	7,5
Mag. ^a Petra Preining	-	-	-	7,2	7,5
DI Ingolf Schröder	-	7,6	10,2	10,1	7,5
Dr. Peter Griehsnig	-	-	-	-	7,5
Dipl.-Vw. Simone Faath	-	4,8	15,4	1,7	0,1
Ing. Heinz Moitzi	8,7	11,9	8,6	18,9	-
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring	8,6	11,0	7,1	16,5	-

Der oben angeführte Wert zeigt um wie viel höher die Gesamtvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Vergleich zur durchschnittlichen Entlohnung der Beschäftigten in Österreich ist.

In der Vergütungspolitik wurde für den Vorsitzenden des Vorstands ein durchschnittlicher Orientierungswert von 1:16 beschrieben. Für die anderen Mitglieder des Vorstands wurde ein durchschnittlicher Orientierungswert von 1:11 definiert.

Die Verhältniszahlen sind vor allem in solchen Jahren höher, in denen die Anteile aus variablen Vergütungsbestandteilen höher sind.

III. Vergütung des Aufsichtsrats

A. Ziele der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat

Mit der Festlegung der Vergütungspolitik beabsichtigt der Aufsichtsrat eine angemessene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs. Die Angemessenheit wird unter Bezugnahme auf die Vergütungshöhe und -praktiken in vergleichbaren Unternehmen beurteilt. Eine angemessene Vergütung sollte außerdem nachhaltige Leistungsanreize bieten, die langfristige Strategie und Entwicklung des Unternehmens unterstützen und die Interessen der Aufsichtsratsmitglieder mit denen der Aktionäre in Einklang bringen.

Die Aufsichtsratsvergütung ist als ein Mittel zur Gewinnung und Bindung erfahrener Persönlichkeiten zu verstehen, die für ein börsennotiertes internationales Unternehmen mit einer breiten Palette an Hightech-Produkten und intensiver Forschung & Entwicklung zur Förderung von Innovationen erforderlich sind.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, stützt sich der Aufsichtsrat auf die folgenden Komponenten:

- Fixe Vergütung
- Sitzungsgelder
- Zusatzleistungen: D&O-Versicherung

B. Vergütung für den Aufsichtsrat

Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die an Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023/24 gezahlte Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr 2022/23 entspricht dem Beschluss der 29. ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juli 2023:

VERGÜTUNG FÜR DEN AUFSICHRAT

in Tsd. €

	2023/24	2022/23
Dr. Hannes Androsch	159,0	170,0
Mag. ^a DDR. Regina Prehofer	125,0	124,0
Dr. Georg Riedl	140,0	137,0
Prof. Dr. Hermann Eul	69,0	75,0
DI (FH) Georg Hansis, MBA	56,0	62,0
Mag. Robert Lasshofer	66,0	84,0
Dipl. Phys. Lars Reger, MBA	56,0	62,0
Mag. ^a Dr. Karin Schaupp	66,0	62,0
Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell	76,0	73,0
Gesamt	820,0	849,0

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt eine fixe Vergütung in Höhe von 127.000 €, seine Stellvertreter eine fixe Vergütung in Höhe von 78.000 € und alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats 50.000 €. Der Vorsitz eines ständigen Ausschusses (Nominierungs- und Vergütungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss) wurde mit einem Fixum von 20.000 € pro Geschäftsjahr, die Mitgliedschaft mit 12.000 € remuneriert. Das Sitzungsgeld betrug 1.500 € pro Sitzung des Aufsichtsratsplenums, womit auch sämtliche Barauslagen abgegolten wurden.

Eine variable Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht vorgesehen.

Für das Geschäftsjahr 2023/24 selbst ist die Vergütung des Aufsichtsrats im Rahmen der 30. ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juli 2024 festzulegen.

Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Aktienoptionen der Gesellschaft oder SAR.

Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats hat sich in den letzten fünf Geschäftsjahren wie folgt entwickelt:

ENTWICKLUNG DER GESAMTVERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

in Tsd. €

	Geschäftsjahr				
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Dr. Hannes Androsch	67,0	161,5	172,5	170,0	159,0
Mag. ^a DDr. Regina Prehofer	55,0	119,0	135,5	124,0	125,0
Dr. Georg Riedl	40,0	121,1	158,0	137,0	140,0
Prof. Dr. Hermann Eut	-	52,5	84,5	75,0	89,0
DI (FH) Georg Hansis, MBA	-	43,8	65,0	62,0	59,0
Mag. Robert Lasshofer	-	61,2	99,5	84,0	83,0
Dipl. Phys. Lars Reger, MBA	-	43,8	63,5	62,0	59,0
Mag. ^a Dr. Karin Schaupp	30,0	56,0	65,0	62,0	59,0
Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell	24,0	71,0	86,0	73,0	78,0
Aufsichtsrat gesamt	216,0	729,9	929,5	849,0	823,0
Ing. Willibald Dörflinger	53,0	29,4	-	-	-
Dkfm. Karl Fink	30,0	13,7	-	-	-
DI Albert Hochleitner	30,0	15,2	-	-	-
Mag. Gerhard Pichler	8,0	-	-	-	-
Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder	121,0	58,3	-	-	-
Summe	337,0	788,2	929,5	849,0	823,0
Veränderung zum Vorjahr in %		+ 133,9 %	+ 17,9 %	- 8,7 %	- 3,1 %

Die in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhalten daher keine gesonderte Vergütung.

Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats wurde somit entsprechend den Zielen und Maßgaben der im Rahmen der 27. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Juli 2021 verabschiedeten Vergütungspolitik umgesetzt.

IV. VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (D&O-VERSICHERUNG)

Die bei AT&S bestehende D&O-Versicherung gilt für alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Kontrollorgane der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen und ausgewählte weitere leitende Angestellte. Umfasst sind die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr ungerechtfertigter und die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche wegen reiner Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen der versicherten Personen im Zuge ihrer organschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherung gilt weltweit, die Jahresprämie wird von AT&S bezahlt.

Beilage ./C5 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

Bericht des Vorstands

der

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG

Ausschluss des Bezugsrechts bei genehmigtem Kapital

zu Tagesordnungspunkt 9 der
30. ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juli 2024

In der am 4. Juli 2024 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft**, FN 55638 x, 8700 Leoben-Hinterberg, Fabrikgasse 13 (die "**Gesellschaft**"), soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen und den Ausgabebetrag und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2024). Es soll zum Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung nachstehender Beschluss gefasst werden:

- 1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2024).*

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzli-

chen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- i. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- ii. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist;
- iii. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihre Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;
- iv. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- v. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 10 %-Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird entsprechend in § 4 (Grundkapital) geändert, sodass § 4 Abs 6 a) nunmehr wie folgt lautet:

6. „a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapi-

tals liegen darf, und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2024).

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- i. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;*
- ii. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist;*
- iii. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihre Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;*
- iv. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- v. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.*

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 10 %-Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugs-

rechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben, zu beschließen.“

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG daher der Hauptversammlung den nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts / die Ermächtigung zum gesonderten Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024:

1. Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Hauptversammlung hat zur Folge, dass es weder einer späteren Beschlussfassung des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts noch einer Veröffentlichung eines gesonderten Berichts mehr bedarf. Der im Rahmen der beantragten Ermächtigung erfolgende Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zur Verhinderung von Spitzenbeträgen, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten und zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) ist aus folgenden Gründen erforderlich, im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt und geboten:

1.1. Direktausschluss zur Verhinderung von Spitzenbeträgen

Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals soll der Gesellschaft die Verhinderung von Spitzenbeträgen ermöglichen. Bei Spitzenbeträgen handelt es sich um Teilansprüche auf den Bezug einer Aktie im Rahmen eines Bezugsrechtsangebots. Sie entstehen, wenn das konkrete Ausmaß der Kapitalerhöhung zu einem ungünstigen Bezugsverhältnis führt. Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Verhinderung von Spitzenbeträgen dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.

Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts zur Verhinderung von Spitzenbeträgen ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt und im Interesse sowohl der Minderheitsaktionäre als auch der Gesellschaft gelegen:

- Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen unrunder Betrag die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung massiv beeinträchtigt werden. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge entstehen neue Aktien, die zur Gänze frei von Bezugsrechten der Aktionäre sind und daher entweder über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet werden können. Der Erlös aus der Veräußerung solcher Aktien fließt der Gesellschaft zu und daher auch mittelbar jenen Aktionären, deren Bezugsrecht auf die Spitzenbeträge ausgeschlossen wurde.

- Ein Bezugsrechtsausschluss zur Verhinderung von Spitzenbeträgen führt schon ganz grundsätzlich zu keiner wesentlichen Verwässerung der Aktionäre. Zusätzlich ist der Direktausschluss auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt.

Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft freilich darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bereits durch die Festlegung der Rahmenbedingung einer solchen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch das Genehmigte Kapital 2024 möglichst zu vermeiden. Jedenfalls wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt werden.

Um eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 zeitlich rasch und flexibel umsetzen zu können, soll das Bezugsrecht zur Verhinderung von Spitzenbeträgen von der Hauptversammlung bereits direkt ausgeschlossen werden. Anderenfalls müsste der Vorstand der Gesellschaft zwei Wochen vor der entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat über die Zustimmung einen gesonderten Bericht über die Ausübung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts veröffentlichen. Üblicherweise stehen die relevanten Daten (zB genaues Emissionsvolumen und damit Bezugsverhältnis) nicht bereits zwei Wochen zuvor fest, sodass eine bloße Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts zur Verhinderung von Aktienspitzen nicht sinnvoll ausgeübt werden könnte.

1.2. Direktausschluss zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen)

Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals soll der Gesellschaft die Bedienung allfälliger Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken ermöglichen. Bei einer Kapitalerhöhung mit Platzierung über Emissionsbanken ist es marktüblich, dass den Emissionsbanken eine Mehrzuteilungsoption eingeräumt wird. Eine solche, bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahme, hat den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft, ist sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig:

Bei einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe-Option) haben die Emissionsbanken die Möglichkeit, im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Vorgaben mehr angebotene Aktien zuzuteilen, als das Angebot selbst ausmacht; die für die Zuteilung erforderlichen Aktien werden den Emissionsbanken üblicherweise durch eine Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Grundlage für eine Stabilisierung der Kurse geliefert: Fällt der Aktienkurs nach dem Angebot, so erwerben die Emissionsbanken Aktien am Markt, stützen dadurch den Kurs der erworbenen Aktien und bedienen aus diesen die Wertpapierleihe (oder gleich direkt die überhöhte Zuteilung, sofern spätere Erfüllung vereinbart wurde). Steigen die Kurse, so nehmen die Emissionsbanken eine vorher abgeschlossene Option wahr, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, den Emissionsbanken mehr Aktien im erforderlichen Ausmaß zum Kurs der ursprünglichen Emission zur Verfügung zu stellen.

Die Mehrzuteilungsoption wird von den Emissionsbanken also gezogen, nachdem diese Aktien bereits im Markt platziert wurden. In diesem Fall erfolgt zwar die Zuteilung der Aktien formell an die Emissionsbanken (oder eine der Emissionsbanken als Vertreter aller Emissionsbanken), in der Sache wurden diese Aktien aber bereits im Markt an eine Vielzahl von Investoren platziert.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt hier im klaren Interesse der Gesellschaft (und auch der Aktionäre) und ist erforderlich, um diese Funktion erfüllen zu können.

Eine Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) ist nicht zu erwarten:

- Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass bei einer Bedienung einer von der Gesellschaft eingeräumten Mehrzuteilungsoption aus genehmigtem Kapital die Ausgabe der neuen Aktien zum Kurs der ursprünglichen Emission und somit zum in der Emission ermittelten Marktpreis erfolgt.
- Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals nicht zu befürchten.
- Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Um eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption zeitlich rasch und flexibel umsetzen zu können, soll das Bezugsrecht in diesem Fall von der Hauptversammlung bereits direkt ausgeschlossen werden (sodass es keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts mehr bedarf – siehe bereits Punkt 1.1).

2. Ermächtigung des Vorstands zum (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Vorstand soll auch in den oben unter litera i. bis v. des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 9 genannten Fällen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, sofern im Einzelfall der Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt:

2.1. Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Unternehmens- bzw Beteiligungserwerbs

Das Genehmigte Kapital 2024 sieht auch eine Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts vor, um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt (siehe litera i. des Beschlussvorschlags).

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität einräumen, Aktien aus genehmigtem Kapital bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweisen) Kaufpreis für den Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften einzusetzen. Eine Einbringung von derartigen Vermögenswerten als Sacheinlage erfordert den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, weil das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom Sacheinleger (aber nicht von allen Aktionären) eingebracht werden kann. Der Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften in der Form, dass diese Vermögenswerte als Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, steht im Interesse der Gesellschaft, weil die Gesellschaft diese Vermö-

genswerte erwerben will. Für die von der Gesellschaft verfolgte Strategie ist es zudem von großer Bedeutung, dass der Vorstand auch die Möglichkeit wahrnehmen kann, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen kann von Vorteil sein, da er einen raschen Markteintritt, den Aufbau auf einen bereits bestehenden Kundenstock und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht. Strategische Partner sind außerdem häufig daran interessiert, Unternehmen oder sonstige Vermögenswerte als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen oder einen Anteilstausch vorzunehmen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist in diesem Zusammenhang deshalb erforderlich, weil die Gesellschaft nur auf diese Weise den Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und der Veräußerer häufig zu einer Übertragung nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen sinnvoll sein, den Veräußerer als Aktionär in die AT&S-Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält. Der Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien der Gesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit der Gesellschaft erhöhen sollten, teil.

Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird deren Börsenpreis von Bedeutung sein. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

2.2. Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024 soll der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage ganz oder teilweise auszuschließen (siehe litera ii. des Beschlussvorschlags).

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft (oder der AT&S-Gruppe insgesamt) oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch durch die Platzierung neuer Aktien abdecken zu können. Ein entsprechender Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere zur Finanzierung einer Unternehmensakquisition, zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit oder Großprojekten oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung von Anleihen, Kredit- oder sonstigen Finanzierungen) ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann der Ausschluss

des gesetzlichen Bezugsrechts zur Ermöglichung der raschen Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Ein solcher Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ermöglicht den Verzicht auf die Durchführung eines sowohl zeit- als auch kostenintensiven Bezugsrechtsverfahrens. Dies versetzt die Gesellschaft in die Lage, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Kapitalerhöhungen können wegen der schnellen Handlungsmöglichkeiten (insbesondere in einem *accelerated bookbuilding*-Verfahren) erfahrungsgemäß zu besseren Bedingungen und mit einem geringeren Platzierungsrisiko als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre (unter zweiwöchiger Bezugsfrist) platziert werden und kann daher erfahrungsgemäß ein höherer Mittelzufluss erzielt und das Risiko der nicht vollständigen Platzierung reduziert werden. Bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss besteht für die Gesellschaft insbesondere kein (zumindest) zweiwöchiger Zeitraum (Bezugsfrist), in welcher die Kapitalerhöhungstransaktion bereits öffentlichkeitswirksam gestartet und die Gesellschaft dem Risiko einer nachteiligen Veränderung der Marktbedingungen und einer Spekulationsgefahr (insbesondere eines *short selling*) gegen die Aktie während der laufenden Bezugsfrist ausgesetzt ist. Derartige Marktrisikofaktoren werden von (institutionellen) Investoren regelmäßig zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert.

Auch entfällt bei einem öffentlichen Angebot an einen eingeschränkten Kreis von Investoren (etwa bei einer Platzierung nur an institutionelle Investoren) oder einer Privatplatzierung die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts, dessen Erstellung für die Gesellschaft mit einem erheblichen Einsatz an eigenen Ressourcen und erheblichen externen Kosten sowie schließlich auch mit einer Haftung für den Inhalt des Prospekts verbunden wäre. Auch erfordert die Erstellung eines Prospekts eine lange Vorlaufzeit und macht es der Gesellschaft damit unmöglich, rasch und flexibel auf sich bietende Marktchancen zu reagieren. Weiters entfällt bei der Zulassung von neuen Aktien von bis zu 20 % der bereits zugelassenen Aktien innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Börsenzulassungsprospekts.

Durch eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann im Interesse der Gesellschaft auch die Aktionärsstruktur gezielt erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft einerseits die Verankerung der Gesellschaft bei (bestimmten Gruppen von) institutionellen Investoren. Dadurch kann die Handelbarkeit mit und die Handelstätigkeit in Aktien der Gesellschaft gesteigert und damit auch die Möglichkeit der Gesellschaft verbessert werden, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen oder mehrere bestehende oder potentielle Geschäftspartner von Gesellschaften der AT&S-Gruppe oder einen oder mehrere strategische Investoren als neue Aktionäre für die Gesellschaft zu gewinnen oder deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern, um so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken. Weiters kann es auch vorkommen, dass Investoren ihre Beteiligung an der Gesellschaft – allenfalls einschließlich sonst nicht erreichbarer zusätzlicher finanzieller Leistungen (wie etwa Prämien, Agios oder Aufgelder) – vom Erreichen einer bestimmten Mindestbeteiligung abhängig machen; eine solche Mindestbeteiligung kann etwa durch eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss leichter oder überhaupt erst ermöglicht werden und die Gesellschaft dadurch für betreffende Investoren attraktiver werden. Der Einstieg solcher Investoren, die bereit sind, sonst nicht erreichbare zusätzliche finanzielle Leistungen (einschließlich allfälliger Prämien, Agios oder Aufgelder) zu gewähren, kann zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft und der bestehenden Aktionäre sein.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ist sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft (ohne zweiwöchige Bezugsfrist) durchführen zu können.

Eine Beeinträchtigung der Aktionäre ist nicht zu erwarten, weil die Vermögensinteressen der Aktionäre durch die gesetzlich erforderliche Festlegung eines angemessenen Ausgabebetrags/Angebotspreises für neue Aktien entsprechend den dann vorherrschenden Marktbedingungen geschützt sind.

Darüber hinaus ist die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage mit höchstens 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft, sohin EUR 4.273.500,-- begrenzt. Auf diese 10 %-Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Dieser Betrag steht dem Vorstand nicht vollständig zur Verfügung, wenn das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung unter dem derzeitigen Stand des Grundkapitals liegt; diesfalls kann das Bezugsrecht nur für höchstens 10 % des dann bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden.

Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im Gesamtausmaß von nur bis zu 10 % des Grundkapitals nicht zu befürchten. Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

2.3 Ausgabe von Aktien zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht

Das Genehmigte Kapital 2024 sieht auch eine Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts in dem Umfang vor, in dem es erforderlich ist, Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebenen oder noch auszugebenden Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder nach Erfüllung einer entsprechenden Wandlungspflicht zustünde (siehe litera iii. des Beschlussvorschlags).

Gemäß § 174 AktG können auf Basis eines Beschlusses der Hauptversammlung Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht ausgegeben werden. Aktionäre der Gesellschaft haben bei einer solchen Ausgabe von Wandel- bzw Optionsschuldverschreibungen ein gesetzliches Bezugsrecht (§ 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG). Siehe dazu Tagesordnungspunkt 10, nach dem der Vorstand dazu ermächtigt werden soll, solche Instrumente auszugeben.

Verzichten Aktionäre auf die Ausübung ihres Bezugsrechts, oder wurde es von der Hauptversammlung direkt oder durch den Vorstand auf Basis einer entsprechenden Ermächtigung ausgeschlossen, können Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht an Nicht-Aktionäre ausgegeben werden. Zur Bedienung solcher Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht ist es erforderlich, dass der Vorstand neue geschaffene Aktien (etwa durch Ausnutzung der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024 oder durch das Bedingte Kapital, beide im Rahmen dieser Hauptversammlung zu beschließen) oder eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre an die Gläubiger solcher Schuldverschreibungen

(einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht ausgeben kann.

Folglich sind von dieser Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts nur jene Aktionäre betroffen, die entweder auf die Ausübung ihres Bezugsrechts im Rahmen der Ausgabe solcher Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht verzichtet haben oder deren Bezugsrecht von der Hauptversammlung selbst oder vom Vorstand aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung ausgeschlossen wurde, wobei die Einräumung und Ausübung einer solchen Ermächtigung ebenfalls im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig sein musste. Daher erscheint auch insoweit der Bezugsrechtsausschluss für die auszugebenden Aktien als im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

2.4. Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen

Das Genehmigte Kapital 2024 sieht auch eine Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungs- oder Aktienoptionsprogramms vor (siehe litera iv. des Beschlussvorschlags).

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt bereits gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar. Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil Mitarbeiterbeteiligungs- bzw Optionsprogramme im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen (Ziel: die Stärkung des Unternehmenserfolgs) und eine Mitarbeiterbeteiligung ein effizientes Mittel darstellt, dieses Ziel zu erreichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der anderen Aktionäre ist in diesem Zusammenhang im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

2.5. Ausgabe von Aktien im Rahmen der Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend)

Das Genehmigte Kapital 2024 sieht auch eine Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts auf zur Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend) neu ausgegebenen Aktien vor (siehe litera v. des Beschlussvorschlags).

Bei der Aktiendividende (scrip dividend) wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende ganz oder teilweise an die Gesellschaft abzutreten, um als Gegenleistung je nach Ausgestaltung der Aktiendividende neue geschaffene oder eigene Aktien der Gesellschaft zu beziehen.

Ein entsprechender Bezugsrechtsausschluss ermöglicht die Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend):

Die Durchführung einer Aktiendividende kann grundsätzlich unter Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre durchgeführt werden. Dabei werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten. Hinsichtlich des Teils des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht (bzw. diesen übersteigt), sind die Aktionäre auf den Bezug der Bardividende verwiesen und können insoweit keine Aktien erhalten. Ein Angebot von Teilrechten ist ebenso wenig vorgesehen wie die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon. Dieses ist

gerechtfertigt und angemessen, weil die Aktionäre anstelle des Bezugs neuer Aktien anteilig eine Bardividende erhalten.

Im Einzelfall kann es je nach Kapitalmarktsituation im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen, die Gewährung einer Aktiendividende unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts anzubieten und durchzuführen. Auch in einem solchen Fall werden – unbeschadet des umfassenden Bezugsrechtsausschlusses – allen Aktionären der Gesellschaft, die dividendenberechtigte Aktien halten, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 47a AktG) neue Aktien zum Bezug gegen ganze oder teilweise Abtretung ihres Dividendenanspruchs angeboten. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Aktiendividende ermöglicht aber die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen (insbesondere ohne Einhaltung der gesetzlichen Bezugsfrist).

Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären, die dividendenberechtigte Aktien halten, die neuen Aktien angeboten und überschüssende Dividendenteilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen.

2.6. Allgemeines zur Ausübung der Ermächtigung

Bei Abwägung aller Umstände ist die jeweilige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre geboten. Der Vorstand wird die Ausübung der Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre und mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt werden. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden. Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage bedarf es überdies einer Prüfung der Sacheinlage durch einen gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer.

Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts auf Grundlage der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Leoben, im Juni 2024

Der Vorstand der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

LEERSEITE

Beilage ./C6 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

Bericht des Vorstands

der

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG

Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

zu Tagesordnungspunkt 10 der
30. ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juli 2024

In der am 4. Juli 2024 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft**, FN 55638 x, 8700 Leoben-Hinterberg, Fabrikgasse 13 (die "**Gesellschaft**"), soll (i) der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 03.07.2029, ermächtigt werden, einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000.000,-- mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses auszugeben, und (ii) das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht werden, wobei diese bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt werden soll, als Inhaber von auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 04.07.2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Es soll zum Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung nachstehender Beschluss gefasst werden:

- 1. Der Vorstand ist gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einen Zeitraum von fünf Jahren gerechnet ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 03.07.2029, einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000.000,-- auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 19.425.000 neue auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen

(insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:

- i. eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;*
- ii. ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;*
- iii. das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;*
- iv. das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und allenfalls auch eine Abgeltung für die vorzeitige Beendigung zu leisten;*
- v. das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen und allenfalls auch eine Abgeltung bei vorzeitiger Kündigung zu erhalten; oder*
- vi. eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.*

Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des

Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur für Wandelschuldverschreibungen, die ein Recht auf Umtausch und/oder Bezug auf Aktien der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung gewähren. Auf diese 10 %- Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft zu gewähren.

2. *Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 04.07.2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.*

Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte).

Die neu ausgegebenen Aktien nehmen in gleicher Weise wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Frist nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus bedingtem Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen).

3. *Die Satzung wird entsprechend in § 4 (Grundkapital) geändert, sodass § 4 Abs 6 b) und 6 c) nunmehr wie folgt lauten:*
 6. *„b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 Aktiengesetz (AktG) um bis zu EUR 21.367.500,-- durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 04.07.2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). Die neu ausgegebenen Aktien nehmen in gleicher Weise wie die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.“*
 6. *„c) Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus dem bedingten Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach literae a) und b).“*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG daher der Hauptversammlung den nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von
Wandelschuldverschreibungen:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Die Vorteile von solchen Wandelschuldverschreibungen können im Allgemeinen in folgenden wesentlichen Aspekten gesehen werden: (i) verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft, (ii) die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und (iii) ein für die Gesellschaft attraktiver Ausgabekurs.

(i) Verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten

Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen würde es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Kapitalstruktur aktiv zu gestalten und ihre Kapitalkosten optimieren zu können. Investoren erhalten durch die Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen neben der Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals auch das Recht, zu einem bereits bei Emission der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch die Beteiligung an der Substanz und Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Damit erhalten Investoren auch die Chance, an einer möglichen Wertsteigerung des Unternehmens teilzuhaben, bei verhältnismäßig geringem Ausfallrisiko im Vergleich zu einer direkten Aktieninvestition. Die Gesellschaft kann durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungskonditionen erreichen, die idR unter dem Niveau von reinen Fremdkapitalinstrumenten liegen. Wandelschuldverschreibungen bieten außerdem die Möglichkeit, die auf Grund einer guten Kursentwicklung starke Volatilität der Aktie zu Gunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Attraktive Finanzierungskonditionen können jedoch nur erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Dieser Vorteil würde durch eine Bezugsrechtsemission mit einer mindestens zweiwöchigen Bezugsrechtsperiode zunichte gemacht. Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss bessere Konditionen erreicht werden können, da durch die sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden können und damit spezifisch auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierte Investoren angesprochen werden können. Bei einer Bezugsrechtsemission ist hingegen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten. Die Bezugsfrist würde dazu führen, dass diese Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss können daher in der Regel mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts mittlerweile auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem internationalen Kapitalmarkt.

Schließlich sind bei marktgerechter Bewertung einer Wandelschuldverschreibung und Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem und im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Dies kann bei Wandelschuldverschreibungen etwa durch eine Festlegung des Ausgabebetrags der bei Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts auszugebenden Aktien in ausreichender Höhe über dem aktuellen Kursniveau der Aktien erreicht werden und damit allen bestehenden Aktionären möglichst Schutz vor einer wertmäßigen Verwässerung geboten werden.

Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Finanzierungs- und Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah kostengünstig gedeckt werden und zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Zudem wird im Einklang mit den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen der Wandlungspreis bei der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) zu emittierenden Aktien über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegen, sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabebetrag erzielen kann.

(ii) Erschließung neuer Anlegerkreise

Wandelschuldverschreibungen werden überwiegend von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben und die auch von einer etwaigen zu begebenden Wandelschuldverschreibung erschlossen werden sollen. Institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an Stückelung, Ausgestaltung und zeitliche Flexibilität bei der Emission der Wandelschuldverschreibungen. Es ist in der Regel zweckmäßig und auch üblich, diesen Anforderungen durch eine Emission unter Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung zu tragen. So kann die Gesellschaft insbesondere eine neue Investorenbasis erschließen. Eine Bezugsrechtsemission würde dazu führen, dass institutionellen Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen ausgesprochen werden können.

Die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss ist daher aus strategischen, finanztechnischen und unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich, um (i) die Wandelschuldverschreibungen auf dem Kapitalmarkt entsprechend zu positionieren, (ii) den auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierten Investoren bestmöglich und zielgruppenspezifisch ein entsprechendes Angebot machen zu können und (iii) die für die Gesellschaft damit verbundenen Vorteile optimal ausschöpfen zu können. Eine Bezugsrechtsemission könnte die erläuterten Vorteile, die sich aus der vergleichsweise günstigen Zinskomponente aber auch auf Grund der Schnelligkeit und Flexibilität für die Gesellschaft ergeben, stark reduzieren, insbesondere auch aufgrund des mit einer Bezugsrechtsemission verbundenen erhöhten Abwicklungsaufwands (etwa zeitintensive Vorbereitung, Marketing- und Werbeaufwendungen) und die damit verbundenen einmaligen und wiederkehrenden Abwicklungskosten.

(iii) Ausgabebetrag, Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen und Ausgabebetrag der Aktien

Bei Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen.

Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere

Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

Da der Aktienkurs für die Konditionengestaltung von Wandelschuldverschreibungen ein wesentliches Kriterium ist, liegt es im Interesse der Gesellschaft, möglichst weitgehend Kontrolle über den Zeitpunkt der Zuteilung einer Emission zu haben. Sowohl der Kursverlauf als auch die Markteinschätzung können innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist durchaus sehr wesentlichen Änderungen unterliegen, wohingegen die Gesellschaft bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungspunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen kann. In der Regel können dadurch in kürzerer Zeit mehr finanzielle Mittel zu für die Gesellschaft günstigeren Konditionen generiert werden.

Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft innerhalb des Ermächtigungszeitraums attraktive Ausgabebedingungen flexibel festsetzen und so die Wandlungs- bzw Finanzierungskonditionen im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre möglichst optimieren. Gleichzeitig kann der erwarteten Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen sowie die allgemeine Kapitalmarktsituation berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann das Entwicklungspotenzial zum Vorteil der Gesellschaft und der bestehenden Aktionäre voll ausgeschöpft werden.

Zusätzlich können durch das Begeben von Wandelschuldverschreibungen die Kapitalstruktur der Gesellschaft erweitert und die Bilanzstruktur der Gesellschaft verbessert werden. Abhängig von der gewählten Struktur kann ein Teil des über die Wandelschuldverschreibungen aufgenommenen Fremdkapitals von Analysten wie Eigenkapital bewertet werden. Eine solche Bewertung kann wiederum ein verbessertes Rating der Gesellschaft bei Kapitalgebern ermöglichen und kann damit zu niedrigeren Finanzierungskosten bei zukünftigem Fremdkapital der Gesellschaft führen. Außerdem wird eine Wandelschuldverschreibung oftmals als positives Signal am Kapitalmarkt für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses bewertet. Diese Zuversicht spiegelt sich im Wandlungskurs wider, der aus den oben angeführten Gründen meist höher angesetzt werden kann, wenn Bezugsrechte ausgeschlossen werden.

Außerdem kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG mit Wandlungs- oder Optionsrechten als Transaktionswährung für Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Vermögenswerte von Dritten einsetzen. Durch die Verwendung solcher Instrumente als Gegenleistung kann die Liquidität der Gesellschaft erhalten bleiben. Zudem ist damit auch ein Stundungseffekt des Kaufpreises verbunden.

Ein Ausschluss des Bezugsrechts soll nicht nur im Fall von Sacheinlagen, sondern auch im Fall von Bareinlagen möglich sein, wenn ein entsprechendes Interesse der Gesellschaft besteht und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, z.B. bei einer im Interesse der Gesellschaft liegenden Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn der Partner sein Engagement von einer Beteiligungsmöglichkeit abhängig macht, wenn ein strategischer Partner sich an der Gesellschaft beteiligen möchte und eine solche Beteiligung für die Gesellschaft von wesentlichem Interesse ist oder wenn ein Dritter erforderliche für die Gesellschaft sonst nicht erreichbare zusätzliche finanzielle Leistungen anbietet oder bei erforderlicher Beteiligungsmöglichkeit von Personen aus Marketing- und

Marktgründen. So kann es auch vorkommen, dass Investoren ihre Beteiligung an der Gesellschaft – allenfalls einschließlich sonst nicht erreichbarer zusätzlicher finanzieller Leistungen (wie etwa Prämien, Agios oder Aufgelder) – vom Erreichen einer bestimmten Mindestbeteiligung abhängig machen; eine solche Mindestbeteiligung kann etwa durch die Einräumung einer Wandelschuldverschreibung unter Bezugsrechtsausschluss an einen solchen Investor erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht werden und die Gesellschaft dadurch für betreffende Investoren attraktiver werden. Der Einstieg solcher Investoren, die bereit sind, allfällige sonst nicht erreichbare zusätzliche finanzielle Leistungen (wie etwa Prämien, Agios oder Aufgelder) zu gewähren, kann zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft und der bestehenden Aktionäre sein. Auch besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen können die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen.

Um die Abwicklung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zu ermöglichen, soll der Vorstand auch die Möglichkeit haben, die Wandelschuldverschreibungen im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG anzubieten.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur für Wandelschuldverschreibungen, die ein Recht auf Umtausch und/oder Bezug auf Aktien der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 10 % (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung gewähren. Auf diese 10 %-Schwelle ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Bezugsrechtsausschluss nicht zu befürchten. Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes Gebrauch machen, so bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat dafür einen neuen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes zu erstellen und spätestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu veröffentlichen. In einem solchen Fall sind auch sämtliche weiteren für eine solche Emission anwendbaren aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, insbesondere Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten zu beachten.

Interessenabwägung

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist durch die angestrebten Ziele, nämlich insbesondere eine Optimierung der Kapitalstruktur sowie die Senkung der Finanzierungskosten und damit verbunden eine weitere Festigung und Verbesserung der Markt- und Wettbewerbsposition der Gesellschaft zu gewährleisten, jedenfalls im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch notwendig und erforderlich, weil die Finanzierung und erwartete Eigenkapitalzufuhr durch die zielgruppenspezifische Orientierung solcher Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine langfristige und flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, rasch und flexibel auf günstige Marktbedingungen zu reagieren.

Der Vorstand geht davon aus, dass der Nutzen der Gesellschaft aus der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und dieser Vorteil den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine spürbare Verwässerung der Aktionäre aufgrund der Beschränkung eines Bezugsrechtsausschlusses auf höchstens 10 % des Grundkapitals nicht zu befürchten ist.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten.

Leoben, im Juni 2024

Der Vorstand der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

LEERSEITE

Beilage ./C7 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

VOLLMACHT

Als Aktionär der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** bevollmächtigte(n) ich/wir hiermit

(Name des Bevollmächtigten in Blockbuchstaben)

mich/uns in der 30. ordentlichen Hauptversammlung der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft**, Leoben, FN 55638 x, am Donnerstag, den **4. Juli 2024**, um **10:00 Uhr**, in den Räumlichkeiten der **Live Congress Leoben BetriebsgmbH, 8700 Leoben, Hauptplatz 1**, zu vertreten und alle Rechte, die mir/uns als Aktionär der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** zustehen, insbesondere das Stimmrecht, auszuüben.

Insbesondere ermächtige(n) ich/wir den oben genannten Bevollmächtigten, zu nachstehender Tagesordnung das Stimmrecht auszuüben und Beschlüsse zu fassen:

1. Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.
7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25.
8. Wahlen in den Aufsichtsrat.
9. Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4.

10. Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, diese Vollmacht an eine andere Person zu übertragen.

Information für Aktionäre zur Datenverarbeitung

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionäre bzw Aktionärinnen und ihrer Vertreter bzw Vertreterinnen (insbesondere jene gemäß § 10a Abs 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw der Aktionärin, gegebenenfalls Aktiegattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten sowie die E-Mail Adresse und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Aktionärs) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) sowie des österreichischen **Datenschutzgesetzes**, und der einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen um den Aktionären bzw. Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären bzw. Aktionärinnen ist für die Durchführung der Hauptversammlung und Teilnahme von Aktionären bzw. Aktionärinnen und deren Vertretern bzw. Vertreterinnen daran gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Sie erfolgt zum Zweck der Durchführung einer gesetzeskonformen Hauptversammlung, der Durchführung von Abstimmungen durch die Aktionäre, der Ermöglichung der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte und der Erfüllung von Compliance-Pflichten wie insbesondere aktienrechtlicher Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit die Erforderlichkeit zur **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (Artikel 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die **Wahrung berechtigter Interessen** der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder eines Dritten an der Durchführung einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Hauptversammlung (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO). Für die Verarbeitung ist die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Es erfolgt eine Audioaufnahme der gesamten Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird bis zum Übergang zur Debatte für nicht anwesende Aktionäre über das Internet per akustischer und optischer Einwegverbindung in Echtzeit öffentlich übertragen (§ 102 Abs 4 AktG iVm § 22 Abs 6 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft). AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung externer **Dienstleistungsunternehmen**, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken, IT-Dienstleistern und eines auf die Organisation der Hauptversammlung spezialisierten Dienstleisters, der HV-Veranstaltungsservice GmbH. Diese erhalten von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft. Soweit rechtlich notwendig, hat AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft mit diesen Dienstleistungsunternehmen Auftragsdatenverarbeiterverträge abgeschlossen. Nimmt ein Aktionär bzw. eine Aktionärin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen, Vertreterinnen und Vertreter von Aktionären bzw. Aktionärinnen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u.a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärs- und Vertreterdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) dem notariellen Protokoll der Hauptversammlung anzuschließen und als Teil des Protokolls zum öffentlichen Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG). Außerdem können Daten nach Maßgabe rechtlicher Verpflichtungen im jeweiligen Anlassfall an die Wiener Börse, die Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Oesterreichische Kontrollbank und die Österreichische Übernahmekommission weitergegeben werden. Die Daten der Aktionäre bzw. der Aktionärinnen werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens- und Aktienrecht (bis zu 7 Jahre), aus dem Steuer- und Abgabenrecht (bis zu 10 Jahre) sowie aus Geldwäschebestimmungen (in der Regel 5 Jahre). Die genannten Fristen können sich im Einzelfall, etwa wenn Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht werden, verlängern. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären bzw. Aktionärinnen gegen AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder umgekehrt von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gegen Aktionäre bzw. Aktionärinnen erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung (bis zu 30 Jahre nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen. Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach den Vorgaben der DSGVO bzw. dem DSG. Diese Rechte können Aktionäre bzw. Aktionärinnen gegenüber AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse datenschutz@ats.net oder über die folgenden **Kontakt**daten geltend machen:

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Fabriksgasse 13, 8700 Leoben-Hinterberg, Österreich. Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärinnen ein **Beschwerderecht** bei der zuständigen **Aufsichtsbehörde** nach Artikel 77 DSGVO zu (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde).

(Name/Firma und Anschrift des Aktionärs in Blockbuchstaben)

(Anzahl der Aktien)

(Name des Kreditinstituts, bei dem das Depot geführt wird)

(Datum, Eigenhändige Unterschrift des Aktionärs oder Nachbildung der Namensunterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung)

LEERSEITE

Beilage ./C8 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

VOLLMACHT

Als Aktionär der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** bevollmächtigte(n) ich/wir hiermit

Dr. Michael Knap, IVA - Interessenverband für Anleger

mich/uns in der 30. ordentlichen Hauptversammlung der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft**, Leoben, FN 55638 x, am Donnerstag, den **4. Juli 2024**, um **10:00 Uhr**, in den Räumlichkeiten der **Live Congress Leoben BetriebsgmbH, 8700 Leoben, Hauptplatz 1**, zu vertreten und alle Rechte, die mir/uns als Aktionär der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** zustehen, insbesondere das Stimmrecht, auszuüben.

Insbesondere ermächtige(n) ich/wir den oben genannten Bevollmächtigten, zu nachstehender Tagesordnung das Stimmrecht auszuüben und Beschlüsse zu fassen:

1. Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (2023/24) sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.
6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.
7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25.
8. Wahlen in den Aufsichtsrat.
9. Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4.
10. Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des

Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Ich/Wir erteile(n) dem oben genannten Bevollmächtigten die Weisung, bei den Tagesordnungspunkten 2 bis 10 zu den Beschlussvorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats, wie diese gemäß Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ats.net zum Download zur Verfügung stehen, wie folgt abzustimmen (Zutreffendes ankreuzen; ohne ausdrückliche Weisung wird der Bevollmächtigte für die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats stimmen).

TOP 2

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 3

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 4

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 5

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 6

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 7

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 8 – Verringerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen auf acht Mitglieder

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 8 – Wahl von Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 8 – Wahl von Mag. Dr. Karin Schaupp

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 8 – Wahl von Dr. Georg Riedl

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 9

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

TOP 10

JA-Stimme	NEIN-Stimme	Stimmenthaltung
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Erhebung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt.

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, diese Vollmacht an eine andere Person zu übertragen.

Information für Aktionäre zur Datenverarbeitung

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionäre bzw. Aktionärinnen und ihrer Vertreter bzw. Vertreterinnen (insbesondere jene gemäß § 10a Abs 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw. der Aktionärin, gegebenenfalls Aktiegattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des oder der Bevollmächtigten sowie die E-Mail Adresse und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Aktionärs) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** sowie des österreichischen **Datenschutzgesetzes**, und der einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen um den Aktionären bzw. Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären bzw. Aktionärinnen ist für die Durchführung der Hauptversammlung und Teilnahme von Aktionären bzw. Aktionärinnen und deren Vertretern bzw. Vertreterinnen daran gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Sie erfolgt zum Zweck der Durchführung einer gesetzeskonformen Hauptversammlung, der Durchführung von Abstimmungen durch die Aktionäre, der Ermöglichung der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte und der Erfüllung von Compliance-Pflichten wie insbesondere aktienrechtlicher Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit die Erforderlichkeit zur **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (Artikel 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die **Wahrung berechtigter Interessen** der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder eines Dritten an der Durchführung einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Hauptversammlung (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO). Für die Verarbeitung ist die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Es erfolgt eine Audioaufnahme der gesamten Hauptversammlung. Die Hauptversammlung wird bis zum Übergang zur Debatte für nicht anwesende Aktionäre über das Internet per akustischer und optischer Einwegverbindung in Echtzeit öffentlich übertragen (§ 102 Abs 4 AktG iVm § 22 Abs 6 der Satzung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft). AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung externer **Dienstleistungsunternehmen**, wie etwa Notaren, Rechtsanwälten, Banken, IT-Dienstleistern und eines auf die Organisation der Hauptversammlung spezialisierten Dienstleisters, der HV-Veranstaltungsservice GmbH. Diese erhalten von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft. Soweit rechtlich notwendig, hat AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft mit diesen Dienstleistungsunternehmen Auftragsdatenverarbeiterverträge abgeschlossen. Nimmt ein Aktionär bzw. eine Aktionärin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen, Vertreterinnen und Vertreter von Aktionären bzw. Aktionärinnen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u.a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärs- und Vertreterdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) dem notariellen Protokoll der Hauptversammlung anzuschließen und als Teil des Protokolls zum öffentlichen Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG). Außerdem können Daten nach Maßgabe rechtlicher Verpflichtungen im jeweiligen Anlassfall an die Wiener Börse, die Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Oesterreichische Kontrollbank und die Österreichische Übernahmekommission weitergegeben werden. Die Daten der Aktionäre bzw. der Aktionärinnen werden anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens- und Aktienrecht (bis zu 7 Jahre), aus dem Steuer- und Abgabenrecht (bis zu 10 Jahre) sowie aus Geldwäschebestimmungen (in der Regel 5 Jahre). Die genannten Fristen können sich im Einzelfall, etwa wenn Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht werden, verlängern. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionären bzw. Aktionärinnen gegen AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft oder umgekehrt von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gegen Aktionäre bzw. Aktionärinnen erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung (bis zu 30 Jahre nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen. Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärin hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Lösungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach den Vorgaben der DSGVO bzw. dem DSG. Diese Rechte können Aktionäre bzw. Aktionärinnen gegenüber AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse datenschutz@ats.net oder über die folgenden **Kontakt Daten** geltend machen: AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Fabriksgasse 13, 8700 Leoben-Hinterberg, Österreich. Zudem steht den Aktionären bzw.

Aktionärinnen ein **Beschwerderecht** bei der zuständigen **Aufsichtsbehörde** nach Artikel 77 DSGVO zu (in Österreich: Österreichische Datenschutzbehörde).

(Name/Firma und Anschrift des Aktionärs in Blockbuchstaben)

(Anzahl der Aktien)

(Name des Kreditinstituts, bei dem das Depot geführt wird)

(Datum, Eigenhändige Unterschrift des Aktionärs oder Nachbildung der Namensunterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung)

Beilage ./C9 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

WIDERRUF EINER VOLLMACHT

Als Aktionär der **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft** widerrufe(n) ich/wir hiermit die Vollmacht, welche ich/wir

(Name des Bevollmächtigten in Blockbuchstaben)

erteilt habe(n), um mich/uns in der 30. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben, FN 55638 x, am Donnerstag, den 4. Juli 2024, um 10:00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Live Congress Leoben BetriebsgmbH, 8700 Leoben, Hauptplatz 1, zu vertreten.

(Name/Firma und Anschrift des Aktionärs in Blockbuchstaben)

(Anzahl der Aktien)

(Name des Kreditinstituts, bei dem das Depot geführt wird)

(Datum, Eigenhändige Unterschrift des Aktionärs oder Nachbildung der Namensunterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung)

LEERSEITE

Beilage ./D zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

The AT&S logo is displayed in white, bold, sans-serif font within a dark blue rectangular box. The background of the entire top section is a composite image featuring a dense forest of green trees, overlaid with a glowing blue digital circuit board pattern and several blue, cube-like architectural structures.

HAUPTVERSAMMLUNG 2024 BERICHT DES VORSTANDS

Andreas Gerstenmayer, CEO

4. Juli 2024

X f in

The AT&S logo is shown in white, bold, sans-serif font on a dark blue background. The background of the entire bottom section is a photograph of a server room aisle, with rows of server racks on both sides, illuminated by blue light, creating a perspective that leads to a bright light at the end of the aisle.

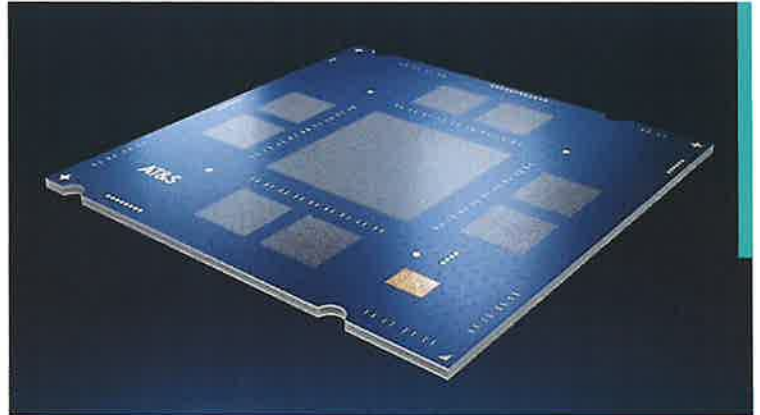
ADVANCED
TECHNOLOGIES
& SOLUTIONS

Geschäftsjahr 2023/24

AT&S

AT&S IN 2023/24

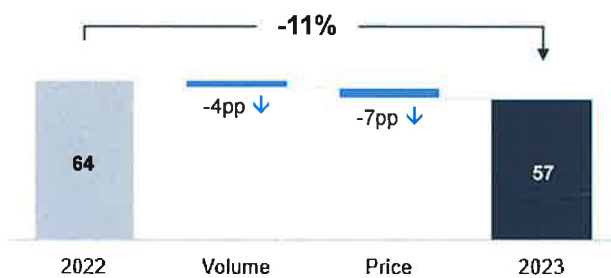
- Marktumfeld war sehr herausfordernd
- Umsatzrückgang von 1,8 auf 1,55 Mrd. Euro
- Effizienz- und Kostenoptimierungsprogramme intensiviert
- Benchmarks zeigen eine ausgezeichnete Reputation bei den Kunden
- Technologiepipeline gut gefüllt
- Kapitalerhöhung geprüft und abgesagt
- Verkauf von Werk in Ansan in Prüfung
- Ausbau der neuen Werke im Plan



6 **AT&S** 30. ordentliche Hauptversammlung

HERAUSFORDERNDES MARKTUMFELD 2023

Marktentwicklung Leiterplatten (Mrd. US\$)



Marktentwicklung IC-Substrate (Mrd. US\$)



Quelle: Prismark, Februar 2024

- Markt trübte sich in der 2. Jahreshälfte stark ein
- Leiterplattennachfrage insbesondere für Unterhaltungselektronik und industrielle Anwendungen rückläufig
- IC-Substrate-Nachfrage durch hohe Lagerbestände, Budgetverschiebung auf hochpreisige AI-Produkte und Verschiebung von Investitionszyklen deutlich geringer

7 **AT&S** 30. ordentliche Hauptversammlung | Juli 2024

KOSTENEINSPARUNGS- UND EFFIZIENZSTEIGERUNGSPROGRAMME

OPEX Programm

440 Mio. € an kombinierten Einsparungen für GJ 23/24 und GJ 24/25



Erzielte Einsparungen
440 Mio. € gleichmäßig auf acht Quartale verteilt

Einsparungen von 250 Mio. € im GJ 23/24 erzielt

Kosteneinsparungsprogramm intensiviert, um Preisdruck auszugleichen, Schwerpunkt auf nachhaltiger Effizienzsteigerung in Betrieb, Beschaffung, SG&A

Abbau von bis zu **1.000 FTE** an bestehenden Standorten im GJ 24/25

Starker Fokus auf reibungslosen Produktionsstart in **Kulim** und im **IC-Substrate-Werk in Leoben**

CAPEX Programm

450 Mio. € Gesamtreduktion für GJ 23/24 und GJ 24/25

- Einsparungen verlaufen nach Plan
- Insbesondere Verschiebung von Investitionen, angepasst an Marktentwicklung

DAS SAGEN UNSERE KUNDEN

SONY

I never seen such high standard cleanliness in any PCB plant. This is the Quality Assurance from AT&S to SONY.

H. Sasada, Sr. Manager Strategic Sourcing

COHERENT

We are really impressed that AT&S is still able to well maintain an over twenty-years facility as a cutting-edge PCB manufacturer. This is the top-level PCB manufacturer we ever visited.

Leon Lu, Sr. Commodity Manager & Andrew Guo, Sr. R&D Manager

AMD

The new AT&S campus will provide industry leading substrates for our most advanced products.

Dr. Lisa Su, Chair & CEO AMD



LEOBEN

HTB3 und R&D Center

Bruttogeschossfläche 39.000 m² auf 3 Ebenen

Baubeginn Februar 2022

Beginn der Produktion Anfang 2025

**Anzahl der geplanten
Mitarbeiter:innen** 700

Technologie/Produkte IC-Substrate für DataCenter,
Microserver und 5G,
Server & Cloud Computing,
High-Performance Computing

R&D Next Generation Packaging und
Modul-Lösungen



KULIM

Malaysia

Bruttogeschossfläche 255.000 m²

Baubeginn November 2021

Eröffnung Januar 2024

Produktionsstart Ende 2024

**Anzahl der geplanten
Mitarbeiter:innen** 6.000

Technologie/Produkte IC-Substrate für High-Performance
Computing und AI



ESG 2023/24 & AUSBLICK

Was wir im GJ 2023/24 erreicht haben

73,9%

Erneuerbare Energien

Recycling

von 200 kg innerbetrieblichem Kupfer pro Tag

Zusätzlich zum Vorjahreswert
6,3 GWh eingespart
im gesamten Konzern
Das entspricht **4,2 kt CO₂**

72 Nationen
in der Belegschaft
(davon 66 Nationen am Standort Hinterberg)

Unsere langfristigen Ziele

80%

Erneuerbare Energien
bis 2025

Dekarbonisierung

aller Produktionsstandorte
bis 2030

38% Scope 1&2

Absolute Reduktion der
Scope 1- & 2-Emissionen
um 38% bis 2030/31¹

48% Scope 3

Reduktion der relevanten
Scope 3-Emissionen um 48%
pro € Bruttowertschöpfung
bis 2030/31¹

¹ Basis Finanzjahr 2021/22

Die Treibhausgasemissionsziele (THG) von AT&S wurden von der SBTi (Science Based Targets initiative) genehmigt und stehen im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel.



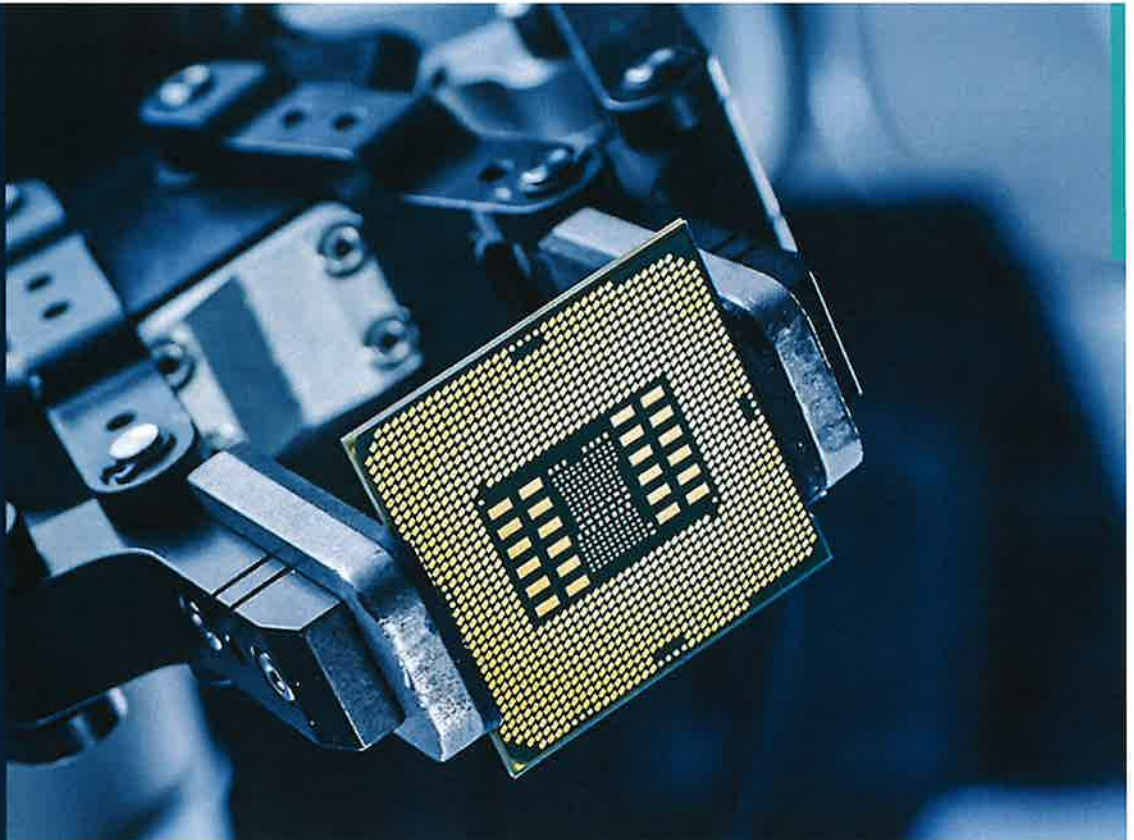
12

AT&S

30. ordentliche Hauptversammlung | Juli 2024

FINANZDATEN
2023/24

AT&S



FINANZIELLE KPIs UND UMFELD GJ 2023/24

1,55 Mrd. €

Umsatz

307 Mio. €

EBITDA

Ber. EBITDA: 384 Mio. €

Finanzielles Umfeld

Herausforderndes Marktumfeld:

- Markt → Auswirkung auf Umsatz und Margen
- Inflation → Auswirkung auf Produktionskosten
- Zinsen → Auswirkung auf Finanzierungskosten

31 Mio. €

EBIT

Marge 2,0 %

-37 Mio. €

Konzernergebnis

Finanzschwerpunkte

- Fokus auf **Liquiditätssicherung** und **Kapitalkosten**
- **Kostenoptimierung** zur Cashflow-Unterstützung
- **Kapitalmaßnahme** analysiert und verworfen
- **Verkauf des Werks in Ansan** (Korea) in Prüfung

855 Mio. €

Nettoinvestitionen

4,6 x

Nettoverschuldung/
EBITDA

20,7%

Eigenkapitalquote

1.258 Mio. €

Liquide Mittel und
ungenützte Kreditlinien

14

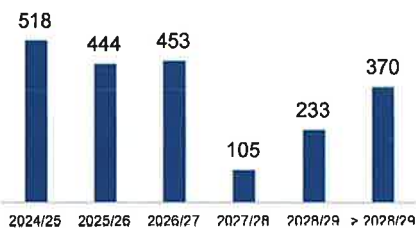
AT&S

30. ordentliche Hauptversammlung | Juli 2024

FÄLLIGKEITSPROFIL & FINANZIELLE POSITION

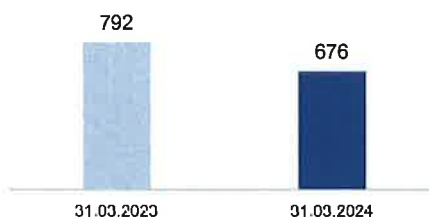
Fälligkeit ausstehender Schuldinstrumente¹

In Mio. €



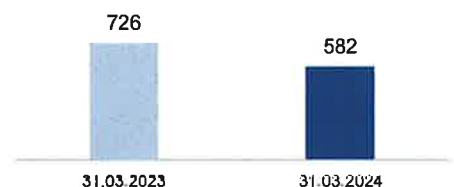
Zahlungsmittel & Zahlungsmitteläquivalente

In Mio. €



Ungenutzte Kreditlinien

In Mio. €



Solide Finanzstruktur mit 1.258 Mio. € an liquiden Mitteln und ungenutzten Kreditlinien

¹ Stand 31. März 2024. Schuldscheindarlehen, Einmalbarkredite, Bankdarlehen und andere; einschließlich aufgelaufener Zinsen und Platzierungskosten sowie Finanzierungsleasing

15

AT&S

30. ordentliche Hauptversammlung | Juli 2024

FINANZIELLE STABILITÄT RUHT AUF DREI SÄULEN

Künftige Investitionen in Relation zu Eigenfinanzierung

- Zusätzliche Kapazitäten in Kulim und Leoben werden operativen Cashflow erhöhen
- Investitionsbedarf wird nach diesem Geschäftsjahr sinken¹
- Fokus auslaufende Instrumente zu refinanzieren

Diversifizierte Fremdfinanzierung

- Kredite mit Garantien von staatlichen und supranationalen Organisationen
- Schuldscheindarlehen
- Bankkredite und Leasingfinanzierungen
- Keine Ausstiegsklausen wegen Finanzkennzahlen, sondern nur Zinserhöhungen abhängig vom Leverage

Zusätzliche Finanzierungsoptionen

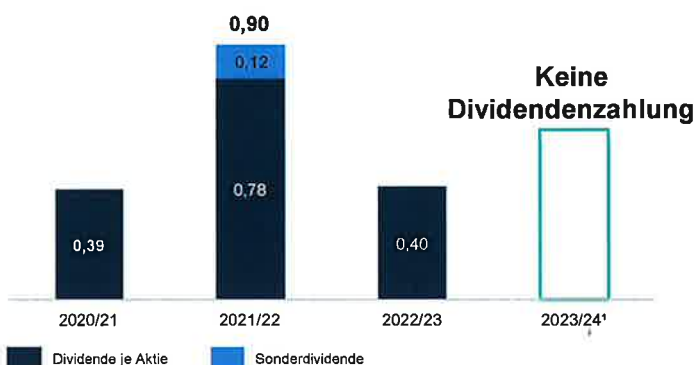
- Möglicher Verkauf des Werks in Ansan, Korea
- Übliche Kapitalmarktfinanzierungsoptionen eines börsennotierten Unternehmens

¹ Unter der Annahme, dass das zweite Werk in Kulim vorerst nicht weiter ausgebaut wird

DIVIDENDENVORSCHLAG

An die 30. ordentliche Hauptversammlung am 4. Juli 2024

In €



¹ Dividendenvorschlag an die 30. HV am 4. Juli 2024

Berücksichtigt aktuell herausforderndes Marktumfeld

Sicherstellung der bilanziellen Stabilität

Negatives Konzernergebnis von -37 Mio. €

Mittelverwendung zur Unterstützung des künftigen Wachstums

AUSBLICK

AT&S



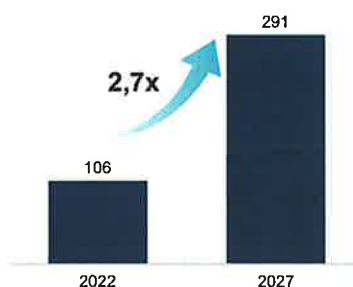
DATEN SIND DER WICHTIGSTE WACHSTUMSTREIBER

Digitalisierung ist ebenso wie Elektrifizierung ein Langzeit-Trend



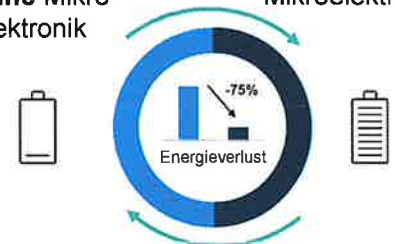
Digitalisierung

Globales Wachstum des Datenvolumens nimmt wegen AI zu in Zettabyte



Elektrifizierung

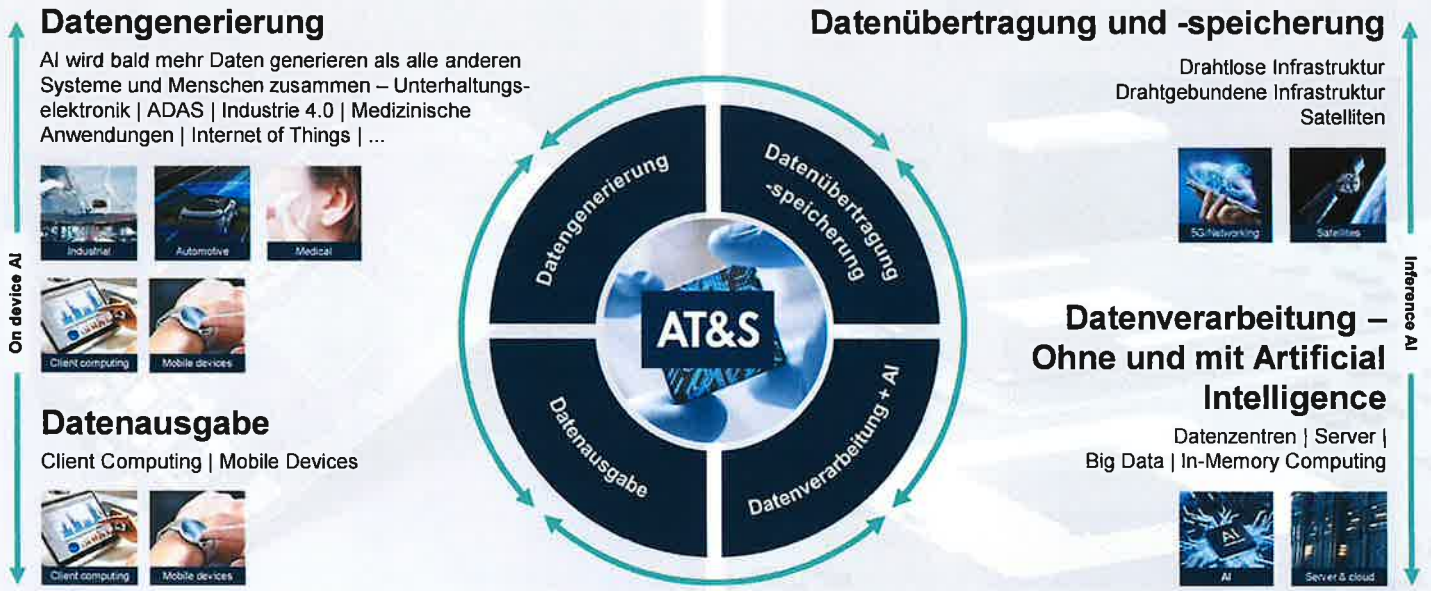
Energieeffizienz **ohne** Mikroelektronik vs. Energieeffizienz **mit** Mikroelektronik



Der Energieverbrauch wird im AI-Zeitalter weiter zunehmen. Nur mit intelligenter Mikroelektronik lässt sich nachhaltig produzierter Strom effizient erzeugen und verteilen.

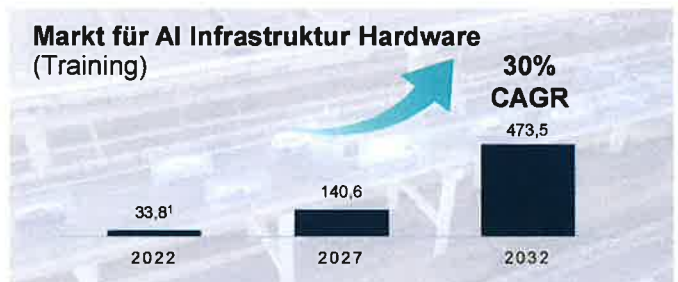
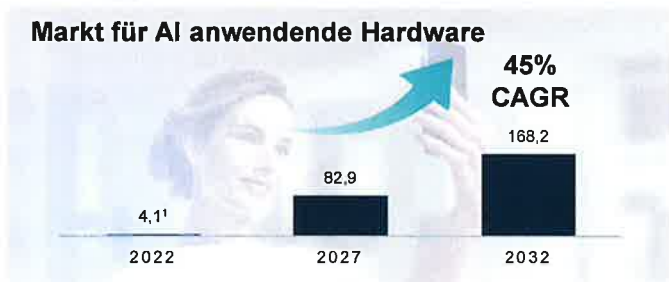
Quelle: IDC

DER WEG DER DATEN



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (AI)

Vom Hype zum Wachstumstreiber für AT&S



- AI wird in alle relevanten Betriebssysteme integriert
 - Windows, Apple, Android
- Nachfrage nach AI-Hardware steigt
 - Laptops, Smartphones & Co
- Hersteller integrieren AI in Smart Devices
 - Amazon Alexa & Co

- AT&S liefert
- Substrate und PCBs für AI-Beschleuniger, CPUs und GPUs
 - Packaging Technologien für AI-Energieversorgungssysteme
 - wichtige Bestandteile für optische Transceiver für die schnelle Übertragung großer Datenmengen in modernen AI-Datenzentren

¹ Mrd. US-Dollar | Source: Bloomberg Mrd. US-Dollar

DIE ZUKUNFT DER ELEKTRONIK

Mit Entwicklungen von AT&S



- < Neue Materialien und Konzepte von AT&S machen Computer leistungsfähiger (Miniaturisierung, Glas) >

- < AT&S-Embedding-Technologie reduziert elektrische Verluste: mehr Reichweite und gut für die Umwelt >

- < Neue Lösungen zum Datentransport (RF, optische Verbindungen) unterstützen Anwendungen wie AI >



Das erste Testmuster des Entwicklungsprojektes Glas-Core von AT&S

ENTWICKLUNGEN BEI UNSEREN LEITERPLATTEN

Applikationen und Player im Fokus

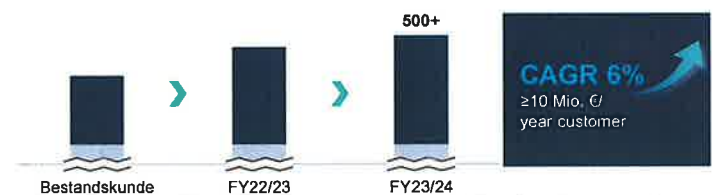
Electronics Solutions

- Consumer Devices**
- Digital Infrastructure**
- Automotive**
- Aerospace**
- Industrial**
- Medical**

1 Design Technology Co-Optimization

Kundendiversifizierung

Weitere Marktdurchdringung und Neuausrichtung



Diversifizierung der Anwendungen

Voraussichtlich GJ 26/27

Optischer Transceiver	Power Einbettung
Smartphones	AI-Infrastruktur

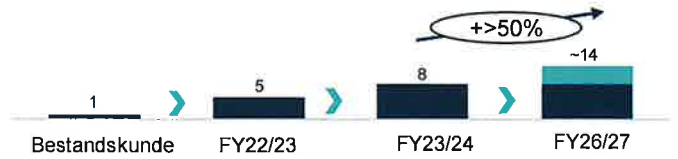
ENTWICKLUNGEN BEI UNSEREN IC-SUBSTRATEN

Applikationen und Player im Fokus

Micro-electronics

- Hochleistungsrechner**
 - intel, AMD, AWS, NVIDIA, AMPERE
- KI, Edge-Computing und IoT**
 - RENESAS, intel, SiMia, NVIDIA
- Server**
 - AMD, intel, SAMSUNG
- Cloud-Computing**
 - aws, G, Microsoft, AMPERE
- Networking**
 - MARVELL, CISCO, BROADCOM
- 5G Basisstationen**
 - NOKIA, ERICSSON, SAMSUNG

Kundendiversifizierung



Diversifizierung der Anwendungen

Voraussichtlich GJ 26/27

Server/Cloud-Computing	Networking/5G
HPC/KI	Client Computing

RESILIENTES PRODUKTIONSNETZWERK FÜR IC-SUBSTRATE



- Erstes und einziges IC-Substrate-Werk in Europa mit Schwerpunkt auf
 - F&E Prototyping
 - Ultra High Density
 - Fan Out & Packaging



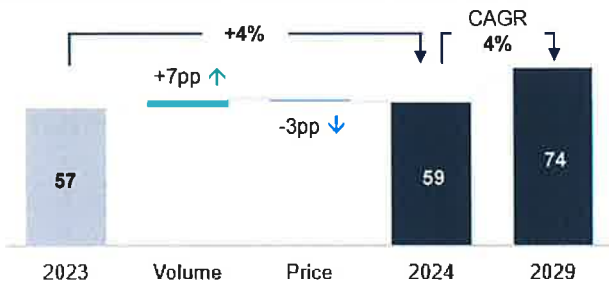
- Lead Plant für IC-Substrate
- Hoch flexibel und anwendbar für High und Low Volume



- Starkes High volume/-tech Plant
- Eingebettet in die South East Asia Semiconductor Netzwerk

MARKTUMFELD KLART AUF

Marktentwicklung Leiterplatten (Mrd. US\$)



Marktentwicklung IC-Substrate (Mrd. US\$)



Quelle: Prismark, Februar 2024

- Nachfragevolumen nach Leiterplatten und IC-Substraten wird von niedrigem Niveau ansteigen
- Hohe Produktionskapazitäten im Markt führen weiterhin zu Preisdruck
- Planung muss globale Unsicherheit berücksichtigen

26 AT&S 30. ordentliche Hauptversammlung | Juli 2024

AUSBLICK LAUFENDES GESCHÄFTSJAHR¹

GJ 2024/25

Umsatz	Rund 1,7 – 1,8 Mrd. €
Profitabilität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereinigte EBITDA-Marge von 25 – 27% ▪ Anlaufeffekte der Projekte in Kulim und Leoben in Höhe von rund 80 Mio. €
Investitionen	Nettoinvestitionen von bis zu 500 Mio. €

¹ Bezieht sich auf die aktuelle Unternehmensstruktur inklusive dem Werk in Ansan, Korea

27 AT&S 30. ordentliche Hauptversammlung | Juli 2024

MITTELFRISTIGER AUSBLICK¹

GJ 2026/27e

Wachstum Umsatz von rund 3,1 Mrd. € (CAGR +26%)

Profitabilität

- EBITDA-Marge von 27 – 32%
- ROCE von >12% mit Anlauf der Fertigung

Investitionen

- Nettoverschuldung/EBITDA: <3 (kann temporär überschritten werden)
- Eigenkapitalquote: ~20%

¹ Bezieht sich auf die aktuelle Unternehmensstruktur inklusive dem Werk in Ansan, Korea

LEERSEITE

Beilage ./1 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE

30. ordentliche Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft

04.07.2024

Live Congress Leoben BetriebsgmbH

Hauptplatz 1

8700 Leoben



Verzeichnis der anwesenden Teilnehmer zur Präsenzverkündung

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
A				
439	ABU DHABI PENSION FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	ABU DHABI	5.198	ST
471	ADVANCED SERIES TRUST- AST GLOBAL BOND PORTFOLIO vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEWARK	5.215	ST
242	AIC ANDROSCH INTERNATIONAL MANAGEMENT CONSULTING GMBH vertreten durch Ingrid Sauer,	WIEN	100.000	ST
101	AIC ANDROSCH INTERNATIONAL MANAGEMENT CONSULTING GMBH vertreten durch Ingrid Sauer,	WIEN	449.908	ST
204	AIC ANDROSCH INTERNATIONAL MANAGEMENT CONSULTING GMBH vertreten durch Ingrid Sauer,	WIEN	277.346	ST
475	ALASKA PERMANENT FUND CORPORATION vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	JUNEAU	36	ST
187	ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	30.000	ST
189	ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	13.314	ST
188	ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	15.910	ST
181	ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	19.605	ST
180	ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	13.273	ST
186	ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	25.000	ST
431	ALLIANZGI-FONDS DSPT vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	FRANKFURT AM MAIN	511	ST
270	ALRAM BRIGITTE	WIEN	10	ST
99	AM KLIMTPARK LIEGENSCHAFTSVERWALTUNGSGMBH vertreten durch Mmag. Florian Schumi, Wien	WIEN	15.000	ST
371	AMERICAN CENTURY ETF TRUST - AVANTIS INTERNATIONAL EQUITY FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	KANSAS CITY	1.130	ST
374	AMERICAN CENTURY ETF TRUST -AVANTIS INTERNATIONAL SMALL CAP VALUE FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	KANSAS CITY	25.517	ST
399	AMERICAN CENTURY ETF TRUST-AVANTIS INTERNATIONAL EQUITY ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	KANSAS CITY	11.900	ST
376	AMERICAN CENTURY ETF TRUST-AVANTIS INTERNATIONAL SMALL CAP EQUITY ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	KANSAS CITY	675	ST
409	AMERICAN CENTURY ETF TRUST-AVANTIS INTERNATIONAL SMALL CAP VALUE ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	KANSAS CITY	998.504	ST
359	AMERICAN CENTURY ETF TRUST-AVANTIS RESPONSIBLE INTERNATIONAL EQUITY ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	KANSAS CITY	725	ST
495	AMERICAN HEART ASSOCIATION INC. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	DALLAS	21	ST
272	AMUNDI FÜR AMUNDI AUSTRIA STOCK vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	213.900	ST
490	AMUNDI INDEX EUROPE EX UK SMALL AND MID CAP FUND vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	PARIS	750	ST
493	AMUNDI MSCI EMU SMALL CAP ESG CTB NZ AMB vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	LUXEMBOURG	23.421	ST
492	AMUNDI MSCI EUROPE SMALL CAP ESG CLIMATE NET ZERO AMBITION CTB vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	LUXEMBOURG	1.129	ST
202	ANDROSCH HANNES, DKFM. DR. vertreten durch Ingrid Sauer,	WIEN	120.258	ST

LEERSEITE

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
203	ANDROSCH PRIVATSTIFTUNG vertreten durch Dr. Johann Maurer,	WIEN	347.299	ST
246	ANDROSCH PRIVATSTIFTUNG vertreten durch Dr. Johann Maurer,	WIEN	700.000	ST
247	ANDROSCH PRIVATSTIFTUNG vertreten durch Dr. Johann Maurer,	WIEN	1.645.666	ST
297	ANDROSCH PRIVATSTIFTUNG vertreten durch Dr. Johann Maurer,	WIEN	1.397.322	ST
221	ANDROSCH PRIVATSTIFTUNG vertreten durch Dr. Johann Maurer,	WIEN	1.901.796	ST
462	ARIZONA STATE RETIREMENT SYSTEM vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	PHOENIX	1	ST
459	AXA VORSORGE FONDS II EQUITIES GLOBAL MARKETS SMALL CAP PASSIVE UBS FUND MANAGEMENT SWITZERLAND AG vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	ZÜRICH	4.350	ST
B				
327	BERGER BERTHOLD	LINZ	500	ST
241	BERGSLEITNER OLIVER	LEONDING	1.250	ST
336	BLACKROCK ASSET MANAGEMENT DEUTSCHLAND AG FOR ISHARES ATX UCITS ETF (DE) vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MUNICH	72.613	ST
411	BLACKROCK ASSET MANAGEMENT SCHWEIZ AG FOR ISHARES WORLD EX SWITZERLAND SMALL CAP ESG SCREENED EQUITY INDEX FUND (CH) vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	ZUERICH	100	ST
484	BLACKROCK AUTHORISED CONTRACTUAL SCHEME I vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LONDON	100	ST
418	BLACKROCK INSTITUTIONAL TRUST COMPANY, N.A. INVESTMENT FUNDS FOR EMPLOYEE BENEFIT TRUSTS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	3.000	ST
414	BLACKROCK INSTITUTIONAL TRUST COMPANY, N.A. INVESTMENT FUNDS FOR EMPLOYEE BENEFIT TRUSTS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	54.286	ST
412	BLACKROCK INSTITUTIONAL TRUST COMPANY, N.A. INVESTMENT FUNDS FOR EMPLOYEE BENEFIT TRUSTS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	26.904	ST
415	BLACKROCK MSCI EAFE SMALL CAP EQUITY INDEX FUND B (EAFESMLB) vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	4.545	ST
460	BNYM MELLON CF SL ACWI EX-U.S. IMI FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	1	ST
515	BÖHM CHRISTIAN, MAG. vertreten durch Christian Almeder,	WIEN	1	ST
513	BÖHM CHRISTIAN, MAG. vertreten durch Roland Heilig,	WIEN	1	ST
73	BORSODI WALTER	WIEN	8.300	ST
29	BOZEK JOHANN	WIEN	231	ST
211	BUENA VISTA HOLDING GMBH vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	GRAZ	3.650	ST
219	BUTANS ERIK	SUHL	2.970	ST
218	BUTANS ERIK	SUHL	700	ST
C				
384	CALIFORNIA STATE TEACHERS RETIREMENT SYSTEM vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SACRAMENTO	7.308	ST
394	CALIFORNIA STATE TEACHERS RETIREMENT SYSTEM vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SACRAMENTO	18.955	ST
496	CAMBRIA GLOBAL VALUE ETF vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	MANHATTAN BEACH	43.810	ST
385	CITY OF NEW YORK GROUP TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	2.611	ST
355	CITY OF NEW YORK GROUP TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	160	ST
382	CITY OF NEW YORK GROUP TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	672	ST
390	CITY OF NEW YORK GROUP TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	32.300	ST
334	CITY OF PHILADELPHIA PUBLIC EMPLOYEES RETIREMENT SYSTEM vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	PHILADELPHIA	1.384	ST
407	COLLEGE RETIREMENT EQUITIES FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	20.622	ST
347	CONNECTICUT GENERAL LIFE INSURANCE COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	PHILADELPHIA	43	ST
503	CONTINENTAL SMALL SERIES vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	AUSTIN	82.233	ST

LEERSEITE

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
510	CREDIT SUISSE INDEX FUND (LUX) vertreten durch Deutsche Bank AG > Dr. Michael Knap, Wien,	LUXEMBOURG	10.143	ST
458	CSIF CH EQUITY WORLD EX CH SMALL CAP BLUE UBS FUND MANAGEMENT SWITZERLAND AG vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	ZÜRICH	1.859	ST
D				
357	DETROIT EDISON QUALIFIED NUCLEAR DECOMMISSIONING TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DETROIT	555	ST
504	DFA INTERNATIONAL SMALL CAP VALUE P vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	AUSTIN	17.489	ST
330	DM INVEST GMBH vertreten durch Manfred Diethardt,	FELDBACH	7.000	ST
243	DÖRFLINGER MANAGEMENT & BETEILIGUNGS GMBH vertreten durch Ing. Mag. Franz Rossler,	WIEN	1.981.350	ST
244	DÖRFLINGER PRIVATSTIFTUNG vertreten durch Ing. Mag. Franz Rossler,	WIEN	1.536.783	ST
245	DÖRFLINGER PRIVATSTIFTUNG vertreten durch Ing. Mag. Franz Rossler,	WIEN	3.525.000	ST
491	DORVAL MANAGEURS SMID CAP EURO vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	PARIS	17.531	ST
E				
161	EDER STEFAN	OBERNDORF BEI SALZBURG	2.000	ST
227	ENGELMEIER MICHAEL vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	MARIA ENZERSDORF	770	ST
185	ERSTE ASSET MANAGEMENT GMBH vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	581.252	ST
183	ERSTE ASSET MANAGEMENT GMBH vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	113.900	ST
182	ERSTE ASSET MANAGEMENT GMBH vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	236.500	ST
184	ERSTE ASSET MANAGEMENT GMBH vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	46.324	ST
F				
437	FIAM GROUP TRUST FOR EMPLOYEE BENEFIT PLANS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SMITHFIELD	129.430	ST
509	FIAM GROUP TRUST FOR EMPLOYEE BENEFIT PLANS vertreten durch Deutsche Bank AG > Dr. Michael Knap, Wien,	SMITHFIELD	28.261	ST
508	FIAM SELECT INTERNATIONAL SMALL CAP EQUITY FUND, LLC vertreten durch Deutsche Bank AG > Dr. Michael Knap, Wien,	SMITHFIELD	21.120	ST
505	FIDELITY CONCORD STREET TRUST: FIDELITY SAI INTERNATIONAL SMALL CAP INDEX FUND vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	2	ST
445	FIDELITY INVESTMENT TRUST: FIDELITY SERIES INTERNATIONAL SMALL CAP FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	21.002	ST
443	FIDELITY INVESTMENT TRUST: FIDELITY SERIES SELECT INTERNATIONAL SMALL CAP FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	127	ST
351	FIDELITY MANAGEMENT AND RESEARCH COMPANY LLC vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	400	ST
511	FIDELITY SALEM STREET TRUST: FIDELITY TOTAL INTERNATIONAL INDEX FUND vertreten durch Deutsche Bank AG > Dr. Michael Knap, Wien,	BOSTON	2	ST
419	FLEXSHARES MORNINGSTAR DEVELOPED MARKETS EX-US FACTOR TILT INDEX FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	CHICAGO	7.242	ST
444	FORD MOTOR COMPANY DEFINED BENEFIT MASTER TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DEARBORN	1.874	ST
162	FREINBICHLER URSULA	OBERNDORF BEI SALZBURG	1.000	ST
196	FRIEDRICHS SIMON DAVID	FELDKIRCH-GISINGEN	650	ST
317	FUCHS GÜNTER	HAUS	103	ST
325	FUCHS WALTER, MAG.DR.	PERCHTOLDSORF	1.000	ST
G				
300	GABMAYER ANTON vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	KORNEUBURG	10.542	ST
179	GAYED WADIE, DIPL.-ING.	GRAZ	1.500	ST
178	GISSAUF ANDREAS, DR.	LEIBNITZ	1.140	ST
507	GISELA HARBS TRUST vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	200	ST
284	GRABMAYR REINHARD, DI	LINZ	300	ST
271	GRABMAYR REINHARD, DI	LINZ	668	ST
174	GRADISAR SEPP	LEOBEN	400	ST

LEERSEITE

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
268	GRÜBER EDELTRAUD	WIEN	100	ST
173	GRÜBLER MANFRED	THAL	1.400	ST
501	GS&P FONDS - UMWELTSPEKTRUM MIX vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	GREVENMACHER	25.000	ST
H				
265	HÄUPLER HELMUT	WIEN	1.000	ST
200	HAUSER HERBERT	STOCKERAU	500	ST
I				
379	IAM NATIONAL PENSION FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	WASHINGTON	663	ST
408	IBM 401(K) PLUS PLAN TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	ARMONK	4.736	ST
341	INTERNATIONAL MONETARY FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	WASHINGTON	745	ST
342	INTERNATIONAL MONETARY FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	WASHINGTON	1.604	ST
483	INVESCO FTSE RAFI DEVELOPED MARKETS EX-U.S. SMALL-MID ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DOWNERS GROVE	3.076	ST
452	INVESTERINGSFORENINGEN DANSKE INVEST SELECT TACTICAL ASSET ALLOCATION - DANMARK AKKUMULERENDE KL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LYNGBY	1.059	ST
449	INVESTERINGSFORENINGEN DANSKE INVEST SELECT TACTICAL ASSET ALLOCATION EURO - ACCUMULATING KL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LYNGBY	386	ST
451	INVESTERINGSFORENINGEN DANSKE INVEST SELECT TACTICAL ASSET ALLOCATION NORGE - ACCUMULATING KL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LYNGBY	492	ST
450	INVESTERINGSFORENINGEN DANSKE INVEST SELECT TACTICAL ASSET ALLOCATION SVERIGE - ACCUMULATING KL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LYNGBY	407	ST
454	INVESTERINGSFORENINGEN SPARINVEST INDEX EUROPA SMALL CAP KL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LUXEMBOURG	1.062	ST
345	ISHARES CORE MSCI EAFE ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	2.830	ST
346	ISHARES CORE MSCI EUROPE ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	660	ST
344	ISHARES CORE MSCI TOTAL INTERNATIONAL STOCK ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	386	ST
335	ISHARES III PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	100	ST
343	ISHARES MSCI AUSTRIA ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	11.095	ST
350	ISHARES MSCI EAFE SMALL-CAP ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	16.774	ST
349	ISHARES MSCI EUROPE IMI INDEX ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	TORONTO	416	ST
348	ISHARES MSCI EUROPE SMALL-CAP ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	275	ST
453	ISHARES VII PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	840	ST
56	IVA INTERESSENVERBAND FÜR ANLEGER vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	100	ST
J				
421	JOHANNES GABEL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BROOK	1.200	ST
K				
154	KAISER WALTER	GRAMASTETTEN	30	ST
323	KAISER WALTER	GRAMASTETTEN	550	ST
326	KERBL FRIEDRICH, MAG.	VÖCKLABRUCK	500	ST
320	KLEI REINHOLD vertreten durch Volker Lipp,	LINZ/URFAHR	10	ST
290	KNAP KATHARINA vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	100	ST
291	KNAP MICHAEL, DR. JUR.	WIEN	200	ST
197	KNOLL LEONHARD, DR.	MAINBERNHEIM	10.300	ST
7	KRUG SUSANNE	WARTBERG OB DER AIST	100	ST
176	KRUG SUSANNE vertreten durch Wolfgang Krug, Wartberg ob der Aist	WARTBERG OB DER AIST	100	ST
L				

LEERSEITE

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
373	LACERA MASTER OPEB TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	PASADENA	522	ST
332	LEGAL & GENERAL ICAV vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	1.284	ST
506	LEGAL AND GENERAL ASSURANCE (PENSIONS MANAGEMENT) LTD vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	LONDON	642	ST
282	LEUTGÖB ERWIN, ING.	ANSFELDEN	1.250	ST
281	LEUTGÖB KLAUDIA	ANSFELDEN	1.250	ST
170	LICHTENSTEINER JOSEF, MAG.	GRAZ	250	ST
466	LOCKHEED MARTIN CORPORATION MASTER RETIREMENT TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BETHESDA	1	ST
435	LOS ANGELES CITY EMPLOYEES' RETIREMENT SYSTEM vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LOS ANGELES	2.245	ST
392	LOS ANGELES COUNTY EMPLOYEES RETIREMENT ASSOCIATION vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	PASADENA	8.115	ST
M				
485	MAN FUNDS XII SPC-MAN 1783 III SP vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	GEORGE TOWN	870	ST
306	MARITSCH HARALD	GRAZ-ANDRITZ	10	ST
305	MARITSCH WALTRAUD	GRAZ-ANDRITZ	10	ST
391	MARYLAND STATE RETIREMENT + PENSION SYSTEM vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BALTIMORE	514	ST
365	MERCER QIF CCF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	4.037	ST
387	MERCER QIF FUND PLC vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	6.699	ST
395	MERCER UCITS COMMON CONTRACTUAL FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	3.859	ST
441	MORGAN STANLEY 401K PLAN vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	11.934	ST
299	MOSER, MBA WALTER	KNITTELFELD	2.000	ST
416	MSCI ACWI EX-U.S. IMI INDEX FUND B2 vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	1.061	ST
N				
166	NACHTMANN HEINRICH	AFLENZ KURORT	268	ST
167	NACHTMANN HEINRICH vertreten durch Martha Nachtmann, Afienz Kurort	AFLENZ KURORT	268	ST
502	NBIM PF EQ AS GLOBAL vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	OSLO	148.936	ST
293	NEUHOLD MARTIN, DI	GLEISDORF	52.500	ST
294	NEUHOLD GESELLSCHAFT M.B.H. vertreten durch DI Martin Neuhold, Gleisdorf	GLEISDORF	18.000	ST
442	NORTHERN TRUST COMMON ALL COUNTRY WORLD EX-US INVESTABLE MARKET INDEX FUND NON-LENDING vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	CHICAGO	1.024	ST
440	NORTHERN TRUST GLOBAL INVESTMENTS COLLECTIVE FUNDS TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	CHICAGO	19.234	ST
434	NORTHERN TRUST GLOBAL INVESTMENTS COLLECTIVE FUNDS TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	CHICAGO	5.890	ST
446	NORTHERN TRUST UCITS COMMON CONTRACTUAL FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	7.735	ST
461	NOVA SCOTIA PUBLIC SERVICE SUPERANNUATION FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	HALIFAX	1	ST
465	NOVA SCOTIA TEACHERS' PENSION FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	HALIFAX	1.508	ST
163	NUNCIC ERICH, ING.	LEOBEN	2.000	ST
O				
482	ONEPATH GLOBAL SHARES - SMALL CAP (UNHEDGED) INDEXPOOL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SYDNEY	799	ST
375	ORANGE COUNTY EMPLOYEES RETIREMENT SYSTEM vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SANTA ANA	19.500	ST
P				
378	PARAMETRIC INTERNATIONAL EQUITY FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	7.100	ST
142	PETER ALEXANDER, MAG.	WIEN	50	ST
248	PICHLER GERHARD, MAG. vertreten durch Franz Rossler,	GABLITZ	26.768	ST
457	PK CSG WORLD EQUITY UBS FUND MANAGEMENT SWITZERLAND AG vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BASEL	456	ST

LEERSEITE

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
361	POLICE AND FIREMEN'S RETIREMENT SYSTEM OF NEW JERSEY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	TRENTON	5.240	ST
500	PRICOS DEFENSIVE RESP. INV. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	BRUSSEL	2.701	ST
499	PRICOS RESPONSIBLE INVESTI. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	BRUSSEL	121.040	ST
498	PRICOS SRI vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	BRUSSEL	5.880	ST
433	PUBLIC EMPLOYEES RETIREMENT ASSOCIATION OF COLORADO vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DENVER	2.010	ST
469	PUBLIC EMPLOYEES RETIREMENT ASSOCIATION OF NEW MEXICO vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SANTA FE	1	ST
474	PUBLIC EMPLOYEES RETIREMENT SYSTEM OF OHIO vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	COLUMBUS	5.988	ST
468	PUBLIC EMPLOYEES RETIREMENT SYSTEM OF OHIO vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	COLUMBUS	7.138	ST
R				
214	R 205-FONDS vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	13.226	ST
215	R 225-FONDS vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	8.076	ST
212	RAIFFEISEN-NACHHALTIGKEIT-OESTERREICHPLUS-AKTIEN vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	114.289	ST
213	RAIFFEISEN-ZENTRALEUROPA-ESG-AKTIEN vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	20.100	ST
77	RASINVEST GMBH & CO KG vertreten durch Mmag. Florian Schumi, Wien	WIEN	62.500	ST
210	RASINVEST GMBH & CO KG vertreten durch Mmag. Florian Schumi, Wien	WIEN	13.800	ST
455	RECORD INVEST SCA SICAV RAIF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LUXEMBOURG	285	ST
302	REINOLD FRANZ	ST. PÖLTEN	1.000	ST
296	REITMAIER BERNHARD, ING.	PÖLSTAL	2.300	ST
220	ROITH GERALD ARTUR GERWIN GEORG vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	KAUFBEUREN	30	ST
266	ROSSLER FRANZ, MAG.	ASPARN AN DER ZAYA	3.500	ST
383	RUSSELL INVESTMENTS TRUST COMPANY COMMINGLED EMPLOYEE BENEFIT FUNDS TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SEATTLE	660	ST
S				
191	SCHEUCHER MARTIN vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	GRAZ	550	ST
319	SCHMITTUTZ FRANZ	NEULENGBACH	523	ST
360	SCHWAB FUNDAMENTAL INTERNATIONAL SMALL COMPANY INDEX ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	6.983	ST
369	SCHWAB INTERNATIONAL SMALL-CAP EQUITY ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SAN FRANCISCO	7.590	ST
322	SCHWARZ GEORG	WIEN	1.250	ST
397	SGKB (LUX) FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LUXEMBOURG	2.000	ST
467	SHELL CANADA 2007 PENSION PLAN vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	CALGARY	1	ST
425	SHELL TRUST (BERMUDA) LIMITED AS TRUSTEE OF THE SHELL INTERNATIONAL PENSION FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	HAMILTON	53	ST
426	SHELL TRUST (BERMUDA) LTD AS TRUSTEE OF THE SHELL OVERSEAS CONTRIBUTORY PENSION FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	HAMILTON	307	ST
292	SKOFF DANIELA, MAG. JUR. vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	GRAZ	72	ST
340	SOCIAL PROTECTION FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	OMAN	643	ST
298	SODAMIN PETER, KOMMERZIALRAT	TRIEBEN	2.301	ST
358	SOUTHERN CALIFORNIA PERMANENTE MEDICAL GROUP MASTER TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	PASADENA	2.041	ST
333	SPARTAN GROUP TRUST FOR EMPLOYEE BENEFIT PLANS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	7	ST
406	SPDR PORTFOLIO EUROPE ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	559	ST
400	SPDR S&P INTERNATIONAL SMALL CAP ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	11.959	ST

LEERSEITE

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
489	SPOROTREND - OTEVRENY PODILOVY FOND vertreten durch Erste Group Bank AG > Dr. Michael Knap, Wien,	PRAHA	50.500	ST
362	SSGA SPDR ETFS EUROPE II PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	104	ST
386	SSGA SPDR ETFS EUROPE II PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	512	ST
388	SSGA SPDR ETFS EUROPE II PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	193	ST
424	STATE OF NEW MEXICO STATE INVESTMENT COUNCIL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SANTA FE	4.087	ST
423	STATE OF NEW MEXICO STATE INVESTMENT COUNCIL vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SANTA FE	6.114	ST
436	STATE OF UTAH, SCHOOL AND INSTITUTIONAL TRUST FUNDS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SALT LAKE CITY	2.676	ST
476	STATE OF WISCONSIN INVESTMENT BOARD vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MADISON	323	ST
401	STATE STREET GLOBAL ADVISORS TRUST COMPANY INVESTMENT FUNDS FOR TAX EXEMPT RETIREMENT PLANS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	9.339	ST
363	STATE STREET GLOBAL ADVISORS TRUST COMPANY INVESTMENT FUNDS FOR TAX EXEMPT RETIREMENT PLANS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	385	ST
364	STATE STREET GLOBAL ADVISORS TRUST COMPANY INVESTMENT FUNDS FOR TAX EXEMPT RETIREMENT PLANS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	56.966	ST
402	STATE STREET GLOBAL ADVISORS TRUST COMPANY INVESTMENT FUNDS FOR TAX EXEMPT RETIREMENT PLANS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	3.604	ST
367	STATE STREET GLOBAL ALL CAP EQUITY EX-US INDEX PORTFOLIO vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	5.053	ST
403	STATE STREET MSCI EAFE SMALL CAP INDEX SECURITIES LENDING COMMON TRUST FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	81	ST
404	STATE STREET MSCI EAFE SMALL CAP INDEX SECURITIES LENDING COMMON TRUST FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	428	ST
405	STATE STREET MSCI EAFE SMALL CAP INDEX SECURITIES LENDING COMMON TRUST FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	3.074	ST
237	STEINBAUER JOHANN	KATSDORF	240	ST
236	STEINBAUER JOHANN vertreten durch Ernestine Skala,	KATSDORF	200	ST
494	STICHTING BEDRIJFSTAKPENSIEN FONDOS VOOR DE MEDIA PNO vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	HILVERSUM	4.269	ST
497	STICHTING BPL PENSIEN vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WOERDEN	258	ST
448	STICHTING PENSIENFONDOS VOOR HUISARTSEN vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DRIEBERGEN-RIJSENBURG	26	ST
337	STICHTING PHILIPS PENSIENFONDOS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	EINDHOVEN	7.375	ST
447	STICHTING SHELL PENSIENFONDOS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	THE HAGUE	3.787	ST
201	STROUHAL WILLIAM	LINZ	70	ST
331	SUMMER FRANZ	ST.PETER-FREIENSTEIN	650	ST
295	SZIX HERBERT	KLAGENFURT	15.000	ST
T				
353	TAX-MANAGED INTERNATIONAL EQUITY PORTFOLIO vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BOSTON	160	ST
422	TEACHERS' RETIREMENT SYSTEM OF THE CITY OF NEW YORK vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	1.107	ST
420	TEACHERS' RETIREMENT SYSTEM OF THE CITY OF NEW YORK vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	18.030	ST
464	THE BANK OF NEW YORK MELLON EMPLOYEE BENEFIT COLLECTIVE INVESTMENT FUND PLAN vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	1	ST
368	THE REGENTS OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	OAKLAND	5.897	ST
410	THE REGENTS OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	OAKLAND	2.305	ST
354	THE REGENTS OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	OAKLAND	11.305	ST

LEERSEITE

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
393	THE REGENTS OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	OAKLAND	669	ST
389	THE REGENTS OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	OAKLAND	1.237	ST
352	THE STATE OF CONNECTICUT ACTING THROUGH ITS TREASURER vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	HARTFORD	74	ST
381	THE STATE OF CONNECTICUT ACTING THROUGH ITS TREASURER vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	HARTFORD	940	ST
417	THRIFT SAVINGS PLAN vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	WASHINGTON	1.839	ST
195	TIMM MONIKA, MAG.	WIEN	600	ST
U				
398	UBS (LUX) FUND SOLUTIONS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LUXEMBOURG	10	ST
396	UBS (LUX) FUND SOLUTIONS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LUXEMBOURG	3.728	ST
487	UBS FUND MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BASEL	1.826	ST
488	UBS FUND MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BASEL	619	ST
486	UBS FUND MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BASEL	6.764	ST
477	UNISYS MASTER TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BLUE BELL	1	ST
438	UTAH STATE RETIREMENT SYSTEMS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SALT LAKE CITY	914	ST
432	UTAH STATE RETIREMENT SYSTEMS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	SALT LAKE CITY	2.019	ST
V				
372	VANGUARD DEVELOPED MARKETS INDEX FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	3.386	ST
427	VANGUARD ESG INTERNATIONAL STOCK ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	104	ST
473	VANGUARD EUROPEAN STOCK INDEX FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	20.646	ST
377	VANGUARD FIDUCIARY TRUST COMPANY DEVELOPED MARKETS INDEX TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	56	ST
430	VANGUARD FIDUCIARY TRUST COMPANY INSTITUTIONAL TOTAL INTERNATIONAL STOCK MARKET INDEX TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	228	ST
428	VANGUARD FIDUCIARY TRUST COMPANY INSTITUTIONAL TOTAL INTERNATIONAL STOCK MARKET INDEX TRUST II vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	1.733	ST
470	VANGUARD FTSE ALL-WORLD EX-US SMALL-CAP INDEX FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	856	ST
366	VANGUARD FTSE DEVELOPED ALL CAP EX NORTH AMERICA INDEX ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	TORONTO	3.520	ST
380	VANGUARD FTSE DEVELOPED EUROPE ALL CAP INDEX ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	TORONTO	285	ST
481	VANGUARD FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	188	ST
478	VANGUARD FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	301	ST
413	VANGUARD INTERNATIONAL SMALL COMPANIES INDEX FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MELBOURNE	4.879	ST
479	VANGUARD INVESTMENT SERIES PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	32	ST
480	VANGUARD INVESTMENT SERIES PUBLIC LIMITED COMPANY vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	DUBLIN	139	ST
339	VANGUARD INVESTMENTS FUNDS ICVC-VANGUARD ESG DEVELOPED WORLD ALL CAP EQUITY INDEX FUND (UK) vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LONDON	247	ST
338	VANGUARD INVESTMENTS FUNDS ICVC-VANGUARD FTSE GLOBAL ALL CAP INDEX FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	LONDON	1.286	ST
429	VANGUARD TOTAL INTERNATIONAL STOCK INDEX FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	3.492	ST
356	VANGUARD TOTAL WORLD STOCK INDEX FUND vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	MALVERN	141	ST
456	VERDIPAPIRFONDET KLP AKSJEGLOBAL SMALL CAP INDEKS vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	OSLO	4.497	ST

LEERSEITE

Nr	Aktionärsname	Wohnort	Stück	Gattung
463	VERIZON MASTER SAVINGS TRUST vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	BASKING RIDGE	896	ST
W				
370	WASHINGTON STATE INVESTMENT BOARD vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	OLYMPIA	9.092	ST
108	WAXMANN FRANZ	TRAIKIRCHEN	500	ST
1	WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG VIENNA INSURANCE GROUP vertreten durch Mag. Christian Buchmayer,	WIEN	732.609	ST
321	WOLFGER HELMUT	ST. MARIEN - FEISTRITZ	5.989	ST
238	WOLFGER HELMUT	ST. MARIEN	5.332	ST
217	WOLFGER HELMUT	ST. MAREIN	5.332	ST
X				
472	XTRACKERS MSCI EUROZONE HEDGED EQUITY ETF vertreten durch UniCredit Bank Austria AG > Dr. Michael Knap, Wien	NEW YORK	3	ST
Z				
289	ZINÖCKER RICHARD	WARSCHAU	41.000	ST
216	ZVE AKTIEN vertreten durch Dr. Michael Knap, Wien	WIEN	11.255	ST

Wertpapiergattung	Teilnehmer	Stück
Stimmberechtigte Stammaktien:	282	19.026.731

Unterschrift:



LEERSEITE

Beilage ./2 zur Geschäftszahl: 22.922

LEERSEITE



Abstimmungsergebnisse zur 30. ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am 4. Juli 2024

Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 18.956.242

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,79 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 18.956.242

JA 18.955.472 Stimmen.

NEIN 770 Stimmen.

ENTHALTUNG 995 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/24.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 18.882.126

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,60 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 18.882.126

JA 18.882.126 Stimmen.

NEIN 0 Stimmen.

ENTHALTUNG 74.531 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 11.952.322

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 30,77 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 11.952.322

JA 11.951.552 Stimmen.

NEIN 770 Stimmen.

ENTHALTUNG 64.300 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 5:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 19.006.860

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,92 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 19.006.860

JA 19.004.291 Stimmen.

NEIN 2.569 Stimmen.

ENTHALTUNG 12.865 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 6:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 18.889.334

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,62 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 18.889.334

JA 15.464.076 Stimmen.

NEIN 3.425.258 Stimmen.

ENTHALTUNG 130.391 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 7:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 19.018.225

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,95 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 19.018.225

JA 19.016.177 Stimmen.

NEIN 2.048 Stimmen.

ENTHALTUNG 0 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 8a:

Verringerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen auf acht Mitglieder

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 19.018.004

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,95 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 19.018.004

JA 19.018.004 Stimmen.

NEIN 0 Stimmen.

ENTHALTUNG 0 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 8b:

Wahl von Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell in den Aufsichtsrat

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 17.859.557

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 45,97 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 17.859.557

JA 15.712.093 Stimmen.

NEIN 2.147.464 Stimmen.

ENTHALTUNG 1.158.447 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 8c:

Wahl von Mag. Dr. Karin Schaupp in den Aufsichtsrat

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 18.837.783

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,49 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 18.837.783

JA 17.145.498 Stimmen.

NEIN 1.692.285 Stimmen.

ENTHALTUNG 180.221 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 8d:

Wahl von Dr. Georg Riedl in den Aufsichtsrat

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 17.859.907

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 45,97 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 17.859.907

JA 15.651.086 Stimmen.

NEIN 2.208.821 Stimmen.

ENTHALTUNG 1.158.097 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 9:

Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 18.998.621

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,90 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 18.998.621

JA 18.644.111 Stimmen.

NEIN 354.510 Stimmen.

ENTHALTUNG 19.383 Stimmen.

Tagesordnungspunkt 10:

Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 18.994.806

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 48,89 %

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 18.994.806

JA 18.667.435 Stimmen.

NEIN 327.371 Stimmen.

ENTHALTUNG 18.905 Stimmen.

LEERSEITE

Abstimmungsergebnis

2 Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023/24 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

18.956.242

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,7934157014 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

18.956.242

JA-Stimmen	18.955.472	99,9959380135 %
-------------------	-------------------	------------------------

NEIN-Stimmen	770	0,0040619865 %
---------------------	------------	-----------------------

Stimmenthaltungen	995	
--------------------------	------------	--

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

271 Aktionäre bzw. Vertreter

18.957.237 Aktien

48,7959768 % des Grundkapitals

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

18.882.126

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,6026409266 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

18.882.126

JA-Stimmen	18.882.126	100,0000000000 %
NEIN-Stimmen	0	0,0000000000 %
Stimmenthaltungen	74.531	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

269 Aktionäre bzw. Vertreter

18.956.657 Aktien

48,7944839 % des Grundkapitals

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

11.952.322

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

30,7653075933 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

11.952.322

JA-Stimmen	11.951.552	99,9935577371 %
NEIN-Stimmen	770	0,0064422629 %
Stimmenthaltungen	64.300	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

258 Aktionäre bzw. Vertreter

12.016.622 Aktien

30,9308160 % des Grundkapitals

5 Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/24.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

19.006.860

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,9237065637 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

19.006.860

JA-Stimmen	19.004.291	99,9864838274 %
NEIN-Stimmen	2.569	0,0135161726 %
<i>Stimmenthaltungen</i>	<i>12.865</i>	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

271 Aktionäre bzw. Vertreter

19.019.725 Aktien

48,9568211 % des Grundkapitals

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

18.889.334

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,6211943372 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

18.889.334

JA-Stimmen	15.464.076	81,8667084822 %
NEIN-Stimmen	3.425.258	18,1332915178 %
Stimmenthaltungen	130.391	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang*271 Aktionäre bzw. Vertreter**19.019.725 Aktien**48,9568211 % des Grundkapitals*

7 Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie (allenfalls) des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/25.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

19.018.225

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,9529601030 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

19.018.225

JA-Stimmen	19.016.177	99,9892313820 %
NEIN-Stimmen	2.048	0,0107686180 %
Stimmenthaltungen	0	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

270 Aktionäre bzw. Vertreter

19.018.225 Aktien

48,9529601 % des Grundkapitals

8a Verringerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen auf acht Mitglieder

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

19.018.004

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,9523912484 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

19.018.004

JA-Stimmen	19.018.004	100,0000000000 %
NEIN-Stimmen	0	0,0000000000 %
Stimmenthaltungen	0	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

270 Aktionäre bzw. Vertreter

19.018.004 Aktien

48,9523912 % des Grundkapitals

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

17.859.557

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

45,9705456885 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

17.859.557

JA-Stimmen	15.712.093	87,9758271720 %
NEIN-Stimmen	2.147.464	12,0241728280 %
Stimmenthaltungen	1.158.447	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang*270 Aktionäre bzw. Vertreter**19.018.004 Aktien**48,9523912 % des Grundkapitals*

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

18.837.783

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,4885019305 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

18.837.783

JA-Stimmen	17.145.498	91,0165384111 %
NEIN-Stimmen	1.692.285	8,9834615889 %
Stimmenthaltungen	180.221	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang*270 Aktionäre bzw. Vertreter**19.018.004 Aktien**48,9523912 % des Grundkapitals*

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

17.859.907

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

45,9714465894 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

17.859.907

JA-Stimmen	15.651.086	87,6325167875 %
NEIN-Stimmen	2.208.821	12,3674832125 %
Stimmenthaltungen	1.158.097	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

270 Aktionäre bzw. Vertreter

19.018.004 Aktien

48,9523912 % des Grundkapitals

9 Beschlussfassung über die Einführung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG um bis zu EUR 21.367.500,– gegen Bar- und/oder Sacheinlage, auch mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und über die Änderung der Satzung in § 4.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

18.998.621

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,9024993565 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

18.998.621

JA-Stimmen	18.644.111	98,1340224641 %
NEIN-Stimmen	354.510	1,8659775359 %
Stimmenthaltungen	19.383	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

270 Aktionäre bzw. Vertreter

19.018.004 Aktien

48,9523912 % des Grundkapitals

- 10** Beschlussfassung über (a) die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs 2 AktG mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und (b) eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG und die Änderung der Satzung in § 4 sowie die Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden

18.994.806

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals

48,8926795367 % (Grundkapital in Stk. Aktien: 38.850.000)

Gesamtanzahl der abgegebenen gültigen Stimmen

18.994.806

JA-Stimmen	18.667.435	98,2765235928 %
NEIN-Stimmen	327.371	1,7234764072 %
<i>Stimmenthaltungen</i>	<i>18.905</i>	

Stimmberechtigte Präsenzteilnahme bei diesem Abstimmungsvorgang

262 Aktionäre bzw. Vertreter

19.013.711 Aktien

48,9413411 % des Grundkapitals